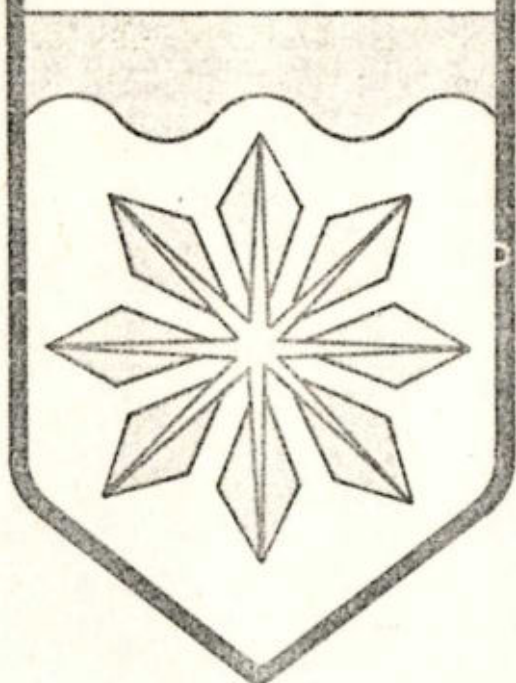


**S T A D T
MEERBUSCH**



STADTPLANUNG ZUR DISKUSSION

**BEBAUUNGSPLANENTWURF NR.57
BÜDERICH**

DIE WÄHREND DER DISKUSSION MÜNDLICH VORGE-
BRACHTEN EINWENDUNGEN UND ANREGUNGEN
KÖNNEN AUCH SCHRIFTLICH BIS ZUM 21.12. 1980
BEIM PLANUNGSAMT DER STADT MEERBUSCH IM
STADTTEIL LANK, GONELLASTRASSE 32-34 EINGE-
REICHT WERDEN. BIS ZU DIESEM ZEITPUNKT
BESTEHT AUCH NOCH DIE MÖGLICHKEIT, DEN BEBAU-
UNGSPLAN VORENTWURF BEIM PLANUNGSAMT
WÄHREND DER SPRECHZEITEN [DIENSTAG VON
14.00 - 16.30 UHR UND FREITAG VON 8.00-12.00 UHR]
EINZUSEHEN.

MEERBUSCH, DEN 8. 12 .80, PLANUNGS-U. VERMESSUNGSAMT

**S T A D T
MEERBUSCH**



STADTPLANUNG ZUR DISKUSSION

**BEBAUUNGSPLANENTWURF NR.57
BÜDERICH**

DIE WÄHREND DER DISKUSSION MÜNDLICH VORGE-
BRACHTEN EINWENDUNGEN UND ANREGUNGEN
KÖNNEN AUCH SCHRIFTLICH BIS ZUM 21.12. 1980
BEIM PLANUNGSAMT DER STADT MEERBUSCH IM
STADTTEIL LANK, GONELLASTRASSE 32-34 EINGE-
REICHT WERDEN. BIS ZU DIESEM ZEITPUNKT
BESTEHT AUCH NOCH DIE MÖGLICHKEIT, DEN BEBAU-
UNGSPLAN VORENTWURF BEIM PLANUNGSAMT
WÄHREND DER SPRECHZEITEN [DIENSTAG VON
14.00 - 16.30 UHR UND FREITAG VON 8.00-12.00 UHR]
EINZUSEHEN.

MEERBUSCH, DEN 8. 12 .80, PLANUNGS-U. VERMESSUNGSAMT

Hauptst. 39 Dammst.

Anlage 2

(1)

$$\frac{6 + 11,5}{2} \cdot 16,0 + \frac{11,5 \times 0,8}{2} + \frac{9,0 \cdot 6,0}{2} + \frac{10 \cdot 10,5}{2} + \frac{13,0 \cdot 5,0}{2} = 263,10 \text{ m}^2$$

Bebaute Fläche
1. Geschossig

$$\frac{2,5 + 3,5}{2} \cdot 0,8 + \frac{3,5 + 5,0}{2} \cdot 3,5 + \frac{5 \cdot 0,3}{2} = 18,03 \text{ m}^2$$

2. Geschossig:

$$\frac{9,0 \cdot 6,0}{2} + \frac{10 \cdot 10,5}{2} + \frac{13 \cdot 6}{2} + \frac{17 + 16}{2} \cdot 5 + \frac{6 + 4}{2} \cdot 1,5 = 208,5 \text{ m}^2$$

$$q_{RZ} = 0,86$$

$$q_{FZ} = 2,21$$

Hauptst. 39a

$$\frac{20,0 \times (7 + 11)}{2} = 180 \text{ m}^2$$

Bebaute Fläche:

1. Geschossig

$$180,0 \text{ m}^2$$

2. Geschossig

$$(12 \cdot 9 + 1,5 \cdot 5) = 115,5$$

$$q_{RZ} = 1,0$$

Hauptk. 9b

9b

(2)

$$\frac{16,5 + 20,5}{2} \cdot 15,0 + \frac{16,5 + 10}{2} \cdot 5,9 + \frac{20,5 \cdot 2,5}{2} = 376,0 \text{ m}^2$$

bebante Fläche

$$21,0 \cdot 10 = 210$$

$$q_{RZ} = 0,56$$

$$q_{FZ} = 207$$

Hauptk. 71

$$8,5 \cdot 10,5 + 21 \cdot 14 - \frac{8,5 \cdot 5}{2} = 362,00 \text{ m}^2$$

bebante Fläche

$$8,5 \cdot 10,5 = 89,25$$

$$q_{RZ} = 0,25$$

$$q_{FZ} = 0,91$$

Hauptk. 43+45

$$\frac{35,5 + 56,5}{2} \cdot 21,0 - 9,0 \cdot 3,25 + 3,5 \cdot 6,5 = 959,5 \text{ m}^2$$

bebante Fläche

$$14,0 \cdot 28 - 4,5 \cdot 2 + 5,5 \cdot 3 = 399,5$$

$$q_{RZ} = 0,42$$

$$q_{FZ} = 1,54$$

$$q_{FZ} \text{ mittel} = 1,74$$

Mühlentst. 10

$$\frac{20,0 + 12}{2} \cdot 27,5 + 16 \cdot (15,5 + 16,5) = 952,00 \text{ m}^2$$

bebaute Fläche
3 geschossig

$$15 \cdot 23 + 13,5 \cdot 1,0 = 358,5 \text{ m}^2$$

1. geschossig

$$12 \cdot 25 = 300 \text{ m}^2$$

$$GRZ = 0,69$$

$$GFZ = 1,71$$

Mühlentst. 6-8

$$22,5 \cdot 18 + 16 \cdot 14,0 + 13,5 \cdot 1,25 = 645,88$$

bebaute Fläche

$$10 \cdot 33 = 330$$

$$GRZ = 0,51$$

$$GFZ = 1,89$$

Mühlentst. 4

$$13 \cdot 11 = 143$$

$$GRZ = 1$$

$$GFZ = \frac{232}{143} = 1,62$$

Mühlentst. 2

$$\frac{20,5 \cdot (12 + 7)}{2} = 194,75$$

$$\text{bebaute Fläche} = 8 \cdot 13 = 114$$

Plan 1

An Herrn Stadtdirektor der Stadt Meerbusch

- Untere Bauaufsichtsbehörde -

- Bauamt -, Gonellastr. 32. 4005 Meerbusch 3

über die Gemeinde:

Eingangsvermerk der Gemeinde

22. DEZ 1982

Amt:

Eingangsvermerk der Bauaufsichtsbehörde

☒ Bauantrag ☐ Antrag auf Vorbescheid ☐ Bauanzeige☐

27.12.1982

Antragsdatum

Aktenzeichen

	Bauherr	Entwurfsverfasser	Bauleiter ²⁾
I	Zuname: Bauherrengemeinschaft Mühlenstrasse Vorname: vertr.d.Dr.R. Dornfeld Stellung im Beruf ¹⁾ : Treuhand AG/Steuerberatungsgesellschaft Wohnung, Str., Nr.: Parkstr. 29 (PLZ) Wohnort: 5000 Köln 51 Fernruf Nr.:		Kammann Theo Architekt Waldweg 13 4005 Meerbusch 3 02150/1872
II	Baugrundstück Straße, Haus-Nr.: Mühlenstrasse Gemarkung: Lank Flur: 5 Gemeinde: Meerbusch Flurstück: 20		
III	Errichtung ☐ Einfamilienhaus ☐ gewerbl. Vorhaben ☒ 30 Wohneinheiten ☐ Mehrfamilienhaus ☐ Werbeanlage ☐ Tief-Garage(n) ☐ Wohn- und Geschäftshaus ☐ Warenautomat ☐ Stellplätze ☐ landwirtschaftl. Vorhaben ☐ sonstige Vorhaben ☐ Einfriedigung Genaue Bezeichnung: Neubau von 30 Eigentumswohnungen und Tiefgarage		
IV	Änderungen ☐ Abbruch ☐ Aufstockung ☐ Änderung der äußeren Gestaltung ☐ Umbau ☐ Erweiterung ☐ Nutzungsänderung ☐ Instandsetzung ☐ Dachgeschoßausbau ☐ sonstige Vorhaben Genaue Bezeichnung:		
V	Haus- und Grundstückseinrichtungen ☐ Grundstücks-entwässerung mit ☐ Anschluß an Sammelkanal ☐ Kleinkläranlage ☐ Sonstige Entwässerung ☐ Feuerungsanlage für Nennwärmeleistung _____ kW ☐ feste Brennst. ☐ Heizöl ☐ Gas ☐ Lagerbehälter für Rauminhalt _____ l ☐ Heizöl ☐ Flüssiggas ☐ Sonstiges ☐ Einfriedigung ☐ unterirdisch ☐ oberirdisch ☐ im Gebäude ☐ Sonstige Anlage Genaue Bezeichnung:		
VI	Genaue Fragestellung für den Antrag auf Vorbescheid gem. § 84 BauO NW: (ggf. auf bes. Blatt) 		
VII	Bindungen für die Beurteilung des Vorhabens ☐ Bodenverkehrsgenehmigung ☐ Heimstätte ☐ Bauherr ist nicht Eigentümer - oder Erbbauberechtigter des Baugrundstückes ☐ Baulast ☐ Kleinsiedlung ☐ sonstige Bindungen ☒ Vorbescheid ☐ Wohnungsbauförderungsmittel wurden/werden beantragt Genaue Bezeichnung: Az.: 63/Ia-66/81		
VIII	Kosten Rohbaukosten: 1.600.000,-- Herstellungskosten (reine Baukosten): Herstellungskosten f. Anlagen und Einrichtungen:		

¹⁾ Angabe gem. 2. BauStättG v. 27. 7. 78 (BGBl. I S. 1118)²⁾ Sofern Bauleiter noch nicht angegeben werden kann, ist er in der Baubeginnanzeige zu benennen

Folgende Unterlagen, die der Bauvorlagenverordnung vom 30. 1. 1975 (GV NW S. 174) entsprechen, sind beigelegt:

Die Klammerwerte für die Zahl der Ausfertigungen gelten, wenn der Kreis untere Bauaufsichtsbehörde ist. Weitere Ausfertigungen sollen zur Beschleunigung des Verfahrens eingereicht werden, wenn andere Behörden oder Dienststellen zu beteiligen sind (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 BauVorIVO)

A. Allgemeine Bauvorlagen

1. ☒ 2-(3)-fach Lageplan Maßstab 1:500 (§ 2/§ 11 BauVorIVO) ☐ amtlich beglaubigt oder angefertigt (z.B. § 2 (1) BauanzeigeVO)
2. ☐ 2-(3)-fach Übersichtsplan Maßstab 1: _____
3. ☒ 2-(3)-fach Berechnungen des Maßes der baulichen Nutzung (§ 2 Abs. 5 BauVorIVO) ☐ amtlich beglaubigt oder angefertigt (z.B. § 2 (1) BauanzeigeVO)
4. ☒ 2-(3)-fach Bauzeichnungen Maßstab 1:100 (§ 3/§ 11 BauVorIVO)
5. ☒ 2-(3)-fach Baubeschreibung (§ 4 Abs. 1 u. 2/§ 11 BauVorIVO)
6. ☒ 2-(3)-fach Berechnung des Rauminhaltes nach DIN 277
7. ☒ 2-(3)-fach Berechnung der Rohbaukosten ☐ Herstellungskosten für Anlagen und Einrichtungen (§ 4 Abs. 3 BauVorIVO)
8. ☒ 2-(3)-fach Berechnung der Wohnfläche/Nutzfläche nach DIN 283
9. ☐ 2-()-fach Statische Berechnung ☐ Bewehrungs- und Konstruktionszeichnungen (§ 5 BauVorIVO) wird nachgereicht
10. ☒ 1-()-fach Erklärung zum Bauantrag nach § 3 WärmeschutzÜVO
11. ☐ 2-()-fach Nachweis des Schallschutzes wird nachgereicht
12. ☐ 2-()-fach Nachweise des baulichen Brandschutzes (§ 5 Abs. 4 BauVorIVO)
13. ☐ 1-()-fach Bescheinigung gemäß § 2 (3) BauanzeigeVO
14. ☐ -fach

B. Bauvorlagen für Entwässerungsanlagen

15. ☐ 2-(3)-fach Entwässerungsplan Maßstab 1:500 (§ 6 BauVorIVO)
16. ☐ 2-(3)-fach Baubeschreibung der Entwässerungsanlage (§ 6 BauVorIVO)
17. ☐ 2-(3)-fach Bauzeichnung (§ 6 i. Verb. § 3 BauVorIVO)
18. ☐ 2-()-fach Zeichnung und Beschreibung der Kleinkläranlage
19. ☐ 2-()-fach Erlaubnis der Wasserbehörde gemäß § 7 WHG bei Verrieselung - Versickerung - Einleitung in Vorfluter bzw. ☐ Antragsunterlagen für dieses Verfahren
20. ☐ -fach

C. Bauvorlagen für Behälter- und Feuerungsanlagen

21. ☐ 2-(3)-fach Lageplan mit Standort der Anlage (bei gesondertem Antrag)
22. ☐ 2-(3)-fach Beschreibung der Heizung
23. ☐ 2-(3)-fach Beschreibung für Behälter ☐ Zulassungsbescheid 1-fach
24. ☐ 2-(3)-fach Grundriß und Querschnitt Heizraum
25. ☐ 2-(3)-fach Grundriß und Querschnitt Lagerraum
26. ☐ 2-(3)-fach Berechnung der Herstellungssumme
27. ☐ -fach

D. Unterlagen für die Eintragung einer Baulast, Erteilung einer Befreiung oder Vereinigung von Flurstücken

28. ☐ -fach unbeglaubigter Grundbuchauszug neuesten Datums
29. ☐ -fach Lageplan neuesten Datums
30. ☐ 2-fach Befreiungsantrag mit Begründung
31. ☐ 1-fach Einverständniserklärung des (der) Grundstücksnachbarn
32. ☐ 1-fach Veränderungsnachweis über die Vereinigung der Flurstücke
33. ☐ -fach

E. Unterlagen für die straßenbaurechtliche Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung bei Anbau an Kreis-, Land- oder Bundesstraße

34. ☐ 1-fach Flurkartenauszug (Übersichtsplan)
35. ☐ 1-fach Meßtischblatt mit Kennzeichnung des Baugrundstücks
36. ☐ 2-fach Lageplan 1:500
37. ☐ 2-fach Straßengüterprofil mit Angabe der Kilometrierung
38. ☐ -fach

F. Unterlagen für Vorhaben mit besonderen Anforderungen gem. § 69 BauO NW

39. ☐ 2-fach Übersichtsplan mit Eintragung vorhandener Nutzungen und planungsrechtlicher Festsetzungen
40. ☐ 3-fach Maschinenaufstellungsplan mit Rettungswegen und Notausgängen
41. ☐ 3-fach Betriebsbeschreibung (§ 4 Abs. 2 BauVorIVO)
42. ☐ -fach
43. ☐ -fach
44. ☐ -fach

Weitere Ausfertigungen sind beigelegt zu Nr.: _____ Unterlagen werden nachgereicht zu Nr.: _____

- ☐ Der Standsicherheitsnachweis kann durch einen Prüfenieur zu Lasten des Bauherrn geprüft werden.
- ☐ Vollmachtserklärung für Entwurfsverfasser (Architekt, _____)
- ☒ Erhebungsbogen für Baustatistik (§ 3 2. BauStatG)

27.12.1982

Bauherr (Datum, Unterschrift)

27.12.1982

Entwurfsverfasser (Datum, Unterschrift)

(Bauvorlageberechtigt gem. § 63 a BauO NW bzw. Art. II Abs. 1, 2 und 3 Änderungsges. BauO NW)

THEO KAMMANN
ARCHITEKT BDIA
4000 MÜNSTER
WALDWEG 13 TEL. 772



Stadt Meerbusch

21. APR 1983

Amt:

63/TII

KREIS NEUSS

Der Oberkreisdirektor

- ☐ Kreisverwaltung: Postfach 208 - 4040 Neuss 1
☐ Kreisverwaltung: Postfach 10 02 10 - 4048 Grevenbroich 1

An den
Stadtdirektor
- Bauaufsicht -

4005 Meerbusch

DEZERNAT

AMT 21. APR. 1983

60 61 63 65

Dienststelle:	Kreistiefbauamt
Aktenzeichen: (bitte angeben)	642-29-16/2.0
Bearbeiter:	Herr Zoch
Telefon Neuss: 5281 (02101) Durchwahl: 528 -	
Telefon Grevenbr.: 6011 (02181) Durchwahl: 601 - 536	
Dienstgebäude:	☐ Meererhof 1, Neuss 1 ☒ Lindenstraße 2-16, Grevenbroich 1 ☐
Zimmer-Nr.: 151	

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
7.4.83 RÖ/Ge, 63/III-507/82

Datum
18.04.1983 Pe.

Betr.: Anbau an der K 16 bei km 2,0 r./k. von NK-Nr. 4706108
nach NK-Nr. 4606042 ~~außerhalb~~
innerhalb der Ortsdurchfahrt Lank-Latum
hier: Bauvorhaben Neubau von 30 Eigentumswohnungen und
Tiefgaragen
Bauherr: Bauherrengemeinschaft Mühlenstraße

Auf Grund der vorgelegten Unterlagen

wird nach § 25 (3) LStrG die Zustimmung erteilt unter der
Bedingung, daß die folgenden Auflagen wörtlich in den Bau-
schein übernommen und straßenbau- und verkehrstechnische
Belange nicht beeinträchtigt werden.

- 1) Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, daß die
Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs weder behindert
noch gefährdet werden.

Weitere Auflagen siehe Beiblatt.

Der Lageplan ist mit dem Sichtvermerk versehen.

~~Die für das Kreistiefbauamt Neuss in Grevenbroich bestimmten
Unterlagen wurden entnommen.~~

Im Auftrage:

(Binzen)
Kreishauptamt

Kreis Neuss
Der Oberkreisdirektor
- Kreistiefbauamt -
642 - 29 - 16/2.0

Beiblatt zum Bauvorhaben innerhalb der Ortsdurchfahrt Lank-Latum
Neubau von 30 Eigentumswohnungen mit Tiefgaragen
Bauherr: Bauherrengemeinschaft Mühlenstraße

- 2) Das geplante Bauvorhaben ist nach dem mit Sichtvermerk versehenen Plan zu errichten.
- 3) Auf Straßengelände dürfen Regen- und Abwässer nicht geleitet werden.
- 4) Ohne Genehmigung des Straßenverkehrsamtes Neuss dürfen auf Straßeneigentum weder Baumaterialien gelagert noch Baumaschinen aufgestellt werden.
- 5) Die geplante (n) Garage (n) ^{und} Stellplätze ~~ist~~ (sind) so anzuordnen, daß die Kfz. auf dem Grundstück wenden und vorwärts auf die Kreisstraße fahren können.
- 6) Die Zu- und Abfahrt von der Garage bis zur öffentlichen Verkehrsfläche ist so anzuordnen, daß der Verkehr auf den öffentlichen Verkehrsflächen gut zu übersehen ist und so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.
- 7) Die Zufahrt ist den zu erwartenden Belastungen entsprechend zu befestigen und zu unterhalten. Die Fahrbahn der Kreisstraße darf durch ausfahrende Fahrzeuge nicht beschmutzt werden.
- ~~8)~~ Die rot schraffierte Fläche des im Lageplan eingetragenen Sichtdreiecks ist von Hochbauten freizuhalten.
- 9) Zur Wahrung der Sicht darf der Aufwuchs und die Einfriedigung im Bereich der Zufahrt ~~und des Sichtdreiecks~~ die Höhe von 0,80 m nicht überschreiten.
- ~~40)~~ Das Grundstück ist vor Baubeginn entlang der Kreisstraße bis auf den (die) Zugänge (gang) und die Zufahrt (en) lückenlos und dauerhaft einzufriedigen. Ist dies wegen der Bauarbeiten nicht durchführbar, muß bis zur Fertigstellung des Neubaus ein Bauzaun errichtet werden.
- ~~44)~~ Der Bauantrag ist erneut vorzulegen.

Plan 3

Plan 4

Plan 5

22. DEZ 1982

Wohnflächenberechnung

zum Neubau von 30 Eigentumswohnungen in Meerbusch-Lank, Mühlenstrasse

Bauherr: Bauherrengemeinschaft Mühlenstrasse

vertreten durch die Dr. Robert Dornfeld Treuhand AG/Steuerberatungs-
gesellschaft, Parkstrasse 29, 5000 Köln 51Wohnung Nr. 1

Wohnen	$5,01 \times 5,56 + 2,38^5 \times 0,13 \times 0,97 =$	27,32 m ²	
Kochen	$2,40 \times 3,00 \times 0,97 =$	6,98 m ²	
Schlafen	$4,01 \times 4,13^5 - 1,55^5 \times 1,55^5 \times 0,5 \times 0,97 =$	14,91 m ²	
Kind	$2,40 \times 5,01 + 1,01 \times 0,13 \times 0,97 =$	11,79 m ²	
Bad	$3,01^5 \times 2,17^5 \times 0,97 =$	6,36 m ²	
Abstellraum	$1,01 \times 1,38^5$	1,40 m ²	
Diele	$3,01^5 \times 1,86 + 2,50 \times 1,03^5 \times 0,97 =$	7,95 m ²	
Gedeckter Freisitz	$(5,63^5 \times 1,51 - 0,34 \times 0,34 \times 0,5) \times 0,5 =$	4,23 m ²	80,94 m ² 2 fl.

Wohnung Nr. 2

Wohnen	$5,45 \times 4,13^5 + 2,13^5 \times 0,13 \times 0,97 =$	22,13 m ²	
Kochen	$2,40 \times 3,00 \times 0,97 =$	6,98 m ²	
Schlafen	$4,13^5 \times 4,00 \times 0,97 =$	16,04 m ²	
Bad	$2,58^5 \times 2,17^5 \times 0,97 =$	5,45 m ²	
Diele	$1,86 \times 2,58^5 + 1,03^5 \times 2,50 \times 0,97 =$	7,17 m ²	
Gedeckter Freisitz	$(3,26 \times 1,51 - 0,34 \times 0,34 \times 0,5) \times 0,5 =$	2,43 m ²	60,20 m ² 1 fl.

Wohnung Nr. 3

Wohnen	$5,01 \times 5,56 + 2,38^5 \times 0,13 \times 0,97 =$	27,32 m ²	
Kochen	$2,40 \times 3,00 \times 0,97 =$	6,98 m ²	
Schlafen	$4,01 \times 4,13^5 - 1,55^5 \times 1,55^5 \times 0,5 \times 0,97 =$	14,91 m ²	
Kind	$2,40 \times 5,01 + 1,01 \times 0,13 \times 0,97 =$	11,79 m ²	
Kind	$(5,01 \times 2,26 + 0,78 \times 0,85 + 0,70 \times 0,85) \times 0,97$	12,20 m ²	
Bad	$3,01^5 \times 2,17^5 \times 0,97 =$	6,36 m ²	
Diele	$3,01^5 \times 1,86 + 2,50 \times 1,03^5 \times 0,97 =$	7,95 m ²	
Überträge:		87,51 m ²	141,14 m ² 2 fl.

Blatt -2- zur Wohnflächenberechnung - Mb.-Lank, Mühlenstrasse -

22. DEZ. 1982

Amt:

Überträge: 87,51 m² 141,14 m²

Abstellraum	$1,01 \times 1,38^5$	1,40 m ²	
Balkon	$(5,63^5 \times 1,51 - 0,34 \times 0,34 \times 0,5) \times 0,5$	4,23 m ²	
Austritt	$(1,42^5 \times 1,51 - 0,34 \times 0,34 \times 0,5) \times 0,5$	<u>1,05 m²</u>	94,19 m ²

Wohnung Nr. 4 1 W.

wie Wohnung Nr. 2

60,20 m²Wohnung Nr. 5 2 W.

Wohnen	$(5,01 \times 5,56 + 2,38^5 \times 0,13 - 5,01 \times 1,00 \times 0,5) \times 0,97 =$	24,89 m ²	
Kochen	$2,40 \times 3,00 \times 0,97 =$	6,98 m ²	
Schlafen	$(4,01 \times 4,13^5 - 1,55^5 \times 1,55^5 \times 0,5) \times 0,97$	14,91 m ²	
Kind	$2,40 \times 5,01 + 1,01 \times 0,13 \times 0,97 =$	11,79 m ²	
Kind	$5,01 \times 2,26 + 0,78 \times 0,85 + 0,70 \times 0,85 \times 0,97 =$	12,20 m ²	
Bad	$3,01^5 \times 2,17^5 \times 0,97 =$	6,36 m ²	
Diele	$3,01^5 \times 1,86 + 2,50 \times 1,03^5 \times 0,97 =$	7,95 m ²	
Abstellraum	$1,01 \times 1,38^5$	1,40 m ²	
Balkon	$(5,63^5 \times 1,51 - 0,34 \times 0,34 \times 0,5) \times 0,5 =$	<u>4,23 m²</u>	90,71 m ²

Wohnung Nr. 6 1 St.

wie Wohnung Nr. 2

60,20 m²Wohnung Nr. 7 2 St.

Wohnen	$(5,03^5 \times 5,26 + 2,26 \times 0,13 - 1,15 \times 1,15 \times 0,5) \times 0,97 =$	25,33 m ²	
Kochen	$3,50 \times 2,50 \times 0,97 =$	8,49 m ²	
Schlafen	$5,13^5 \times 3,76 + 1,20 \times 1,37^5 \times 0,97 =$	20,33 m ²	
Kind	$3,13^5 \times 5,26 + 0,88^5 \times 0,13 \times 0,97 =$	16,11 m ²	
Bad	$2,50 \times 2,40 - 1,15 \times 1,15 \times 0,5 \times 0,97 =$	5,18 m ²	
Diele	$(1,25 \times 0,80^5 + 1,25 \times 1,25 \times 0,5 + 1,16 \times 2,76^5) \times 0,97 =$	<u>4,84 m²</u>	
Überträge:		80,28 m ²	446,44 m ²

Blatt -3- zur Wohnflächenberechnung

- Mb.-Lank, Mühlenstrasse -

23. FEB. 1982

Amt:

		Überträge:	80,28 m ²	446,44 m ²
Abstellraum	1,35 x 0,80		1,08 m ²	
Abstellraum	1,01 x 1,38 ⁵		1,40 m ²	
Gedeckter Freis.	(2,38 ⁵ x 1,51 - 0,34 x 0,34 x 0,5) 0,5 =		1,77 m ²	
Gedeckter Freis.	(5,38 ⁵ x 1,51 ⁵ + 1,12 ⁵ x 2,51 + 1,12 ⁵ x 1,12 ⁵ x 0,5 - 0,34 x 0,34 x 0,5) 0,5 =		5,77 m ²	90,30 m ²

Wohnung Nr. 8 14.

Wohnen-Schlafen	(6,65 ⁵ x 3,13 ⁵ + 3,76 x 2,00 - 1,62 ⁵ x 1,62 ⁵ x 0,5) 0,97 =	26,24 m ²	
Dusche	3,13 ⁵ x 1,20 + 0,90 x 1,18 ⁵ x 0,97 =	4,68 m ²	
Diele	2,13 ⁵ x 1,08 ⁵ x 0,97 =	2,25 m ²	33,17 m ²

Wohnung Nr. 9 14.

Wohnen	(5,03 ⁵ x 5,26 + 2,26 x 0,13 - 1,15 x 1,15 x 0,5) 0,97 =	25,33 m ²	
Kochen	3,50 x 2,50 x 0,97 =	8,49 m ²	
Schlafen	3,07 ⁵ x 6,51 x 0,97 =	19,42 m ²	
Kind	2,46 x 5,13 ⁵ x 0,97 =	12,25 m ²	
Bad	(2,50 x 2,40 - 1,15 x 1,15 x 0,5) 0,97 =	5,18 m ²	
Diele	(1,25 x 0,80 ⁵ + 1,25 x 1,25 x 0,5 + 1,16 x 2,76 ⁵) 0,97	4,84 m ²	
Abstellraum	0,80 x 1,35	1,08 m ²	
Balkon	(5,20 x 1,51 + 1,12 ⁵ x 2,32 ⁵ + 1,12 ⁵ x 1,12 ⁵ x 0,5 - 0,34 x 0,34 x 0,5) 0,5	5,52 m ²	
Austritt	(1,37 ⁵ x 1,51 - 0,34 x 0,34 x 0,5) 0,5	1,01 m ²	83,12 m ²

Wohnung Nr. 10 14.

Wohnen	(6,88 ⁵ x 3,13 ⁵ + 1,00 x 2,03 ⁵ - 1,62 ⁵ x 1,62 ⁵ x 0,5) 0,97 =	21,63 m ²	
Kochen	2,00 x 3,76 x 0,97 =	7,29 m ²	
Ankleide	1,58 ⁵ x 2,95 x 0,97 =	4,54 m ²	
Schlafen	3,60 x 3,13 ⁵ x 0,97 =	10,95 m ²	
Dusche	1,45 x 2,95 + 1,00 x 1,00 x 0,97 =	5,12 m ²	
Balkon vorne	(1,39 x 2,75 + 0,85 x 1,75 x 0,5) 0,5 =	2,28 m ²	
Balkon hinten	(2,38 ⁵ x 1,51 - 0,34 x 0,34 x 0,5) 0,5 =	1,77 m ²	53,58 m ²

Übertrag:

706,61 m²

Blatt -4- zur Wohnflächenberechnung

- Mb.-Lank, Mühlenstrasse -



Übertrag: 706,61 m²

Wohnung Nr. 11 2 St.

wie Wohnung Nr. 9

83,12 m²

Wohnung Nr. 12 1 St.

wie Wohnung Nr. 10

53,58 m²

Wohnung Nr. 13 2 St.

wie Wohnung Nr. 7

90,30 m²

Wohnung Nr. 14 1 St.

wie Wohnung Nr. 8

33,17 m²

Wohnung Nr. 15 2 St.

Wohnen

$$(5,03^5 \times 5,26 + 2,26 \times 0,13 - 1,15 \times 1,15 \times 0,5) \times 0,97 =$$

25,33 m²

Kochen

$$3,50 \times 2,50 \times 0,97 =$$

8,49 m²

Schlafen

$$3,07^5 \times 6,51 \times 0,97 =$$

19,42 m²

Kind

$$2,46 \times 5,13^5 \times 0,97 =$$

12,25 m²

Bad

$$(2,50 \times 2,40 - 1,15 \times 1,15 \times 0,5) \times 0,97 =$$

5,18 m²

Diele

$$(1,25 \times 0,80^5 + 1,25 \times 1,25 \times 0,5 + 1,16 \times 2,76^5) \times 0,97 =$$

4,84 m²

Abstellraum

$$0,80 \times 1,35$$

1,08 m²

Balkon

$$(5,38^5 \times 1,51^5 + 1,12^5 \times 2,51 + 1,12^5 \times 1,12^5 \times 0,5 - 0,34 \times 0,34) \times 0,5$$

5,74 m²

82,33 m²

Wohnung Nr. 16 1 St.

wie Wohnung Nr. 10

53,58 m²

Wohnung Nr. 17 2 St.

wie Wohnung Nr. 15

82,33 m²

Wohnung Nr. 18 1 St.

wie Wohnung Nr. 10

53,58 m²

Wohnung Nr. 19 2 St.

wie Wohnung Nr. 7

90,30 m²

Übertrag: 1.328,90 m²

Blatt -6- zur Wohnflächenberechnung

- Mb.-Lank, Mühlenstrasse -

23. DEZ 1982

Amt:

Überträge: 60,41 m² 1.696,17 m²

Bad	$3,01^5 \times 2,17^5 \times 0,97 =$	6,36 m ²	
Abstellraum	$1,01 \times 1,38^5$	1,40 m ²	
Diele	$3,01^5 \times 1,86 + 2,50 \times 1,03^5 \times 0,97$	7,95 m ²	
Gedeckter Freisitz	$(5,63^5 \times 1,51 - 0,34 \times 0,34 \times 0,5) 0,5$	<u>4,23 m²</u>	80,35 m ²

Wohnung Nr. 27 1 St.

wie Wohnung Nr. 2

60,20 m²Wohnung Nr. 28 2 St.

Wohnen	$5,01 \times 5,56 + 2,38^5 \times 0,13 \times 0,97 =$	27,32 m ²	
Kochen	$2,40 \times 3,00 \times 0,97 =$	6,98 m ²	
Schlafen	$(4,01 \times 4,13^5 - 1,55^5 \times 1,55^5 \times 0,5) 0,97 =$	14,91 m ²	
Kind	$(2,40 \times 5,01 + 1,01 \times 0,13 - 0,60 \times 0,60) 0,97 =$	11,44 m ²	
Kind	$(5,01 \times 2,26 + 0,78 \times 0,85 + 0,70 \times 0,85) 0,97 =$	12,20 m ²	
Bad	$3,01^5 \times 2,17^5 \times 0,97 =$	6,36 m ²	
Diele	$3,01^5 \times 1,86 + 2,50 \times 1,03^5 \times 0,97 =$	7,95 m ²	
Abstellraum	$1,01 \times 1,38^5$	1,40 m ²	
Balkon	$(5,63^5 \times 1,51 - 0,34 \times 0,34 \times 0,5) 0,5$	4,23 m ²	
Austritt	$(1,42^5 \times 1,51 - 0,34 \times 0,34 \times 0,5) 0,5$	<u>1,05 m²</u>	93,84 m ²

Wohnung N r. 29 1 St.

wie Wohnung Nr. 2

60,20 m²Wohnung Nr. 30 2 St.

Wohnen	$(5,01 \times 5,56 + 2,38^5 \times 0,13 - 5,01 \times 1,00 \times 0,5) 0,97 =$	24,89 m ²	
Kochen	$2,40 \times 3,00 \times 0,97 =$	6,98 m ²	
Schlafen	$(4,01 \times 4,13^5 - 1,55^5 \times 1,55^5 \times 0,5) 0,97$	14,91 m ²	
Kind	$(2,40 \times 5,01 + 1,01 \times 0,13 - 0,60 \times 0,60) 0,97 =$	11,44 m ²	
Kind	$(5,01 \times 2,26 + 0,78 \times 0,85 + 0,70 \times 0,85) 0,97 =$	12,20 m ²	
Bad	$3,01^5 \times 2,17^5 \times 0,97 =$	6,36 m ²	

Überträge:		76,78 m ²	1.990,76 m ²

Blatt -5- zur Wohnflächenberechnung

-Mb.-Lank, Mühlenstrasse-

Übertrag: 1.328,90 m²

Wohnung Nr. 20 1st.

wie Wohnung Nr. 8

Wohnung Nr. 21 2st.

Wohnen	$(5,03^5 \times 5,26 + 2,26 \times 0,13 - 1,15 \times 1,15 \times 0,5) \times 0,97 =$	25,33 m ²	
Kochen	$3,50 \times 2,50 \times 0,97 =$	8,49 m ²	
Schlafen	$3,07^5 \times 6,51 \times 0,97 =$	19,42 m ²	
Kind	$2,46 \times 5,13^5 \times 0,97 =$	12,25 m ²	
Bad	$(2,50 \times 2,40 - 1,15 \times 1,15 \times 0,5) \times 0,97 =$	5,18 m ²	
Diele	$(1,25 \times 0,80^5 + 1,25 \times 1,25 \times 0,5 + 1,16 \times 2,76^5) \times 0,97 =$	4,84 m ²	
Abstellraum	$0,80 \times 1,35$	1,08 m ²	
Balkon	$(5,38^5 \times 1,51^5 + 1,12^5 \times 2,51 + 1,12 \times 1,12^5 \times 0,5 - 0,34 \times 0,34 \times 0,5) \times 0,5 =$	5,77 m ²	
Austritt	$(1,37^5 \times 1,51 - 0,34 \times 0,34 \times 0,5) \times 0,5$	1,01 m ²	83,37 m ²

Wohnung Nr. 22 1st.

wie Wohnung Nr. 10 53,58 m²

Wohnung Nr. 23 2st.

wie Wohnung Nr. 21 83,37 m²

Wohnung Nr. 24 1st.

wie Wohnung Nr. 10 53,58 m²

Wohnung Nr. 25 1st.

wie Wohnung Nr. 2 60,20 m²

Wohnung Nr. 26 2st.

Wohnen	$5,01 \times 5,56 + 2,38^5 \times 0,13 \times 0,97 =$	27,32 m ²	
Kochen	$2,40 \times 3,00 \times 0,97 =$	6,98 m ²	
Schlafen	$(4,01 \times 4,13^5 - 1,55^5 \times 1,55^5 \times 0,5) \times 0,97$	14,91 m ²	
Kind	$(2,40 \times 5,01 + 1,01 \times 0,13 - 0,60 \times 0,60) \times 0,97 =$	11,20 m ²	

Überträge: 60,41 m² 1.696,17 m²

Blatt -7- zur Wohnflächenberechnung

-Mb.-Lank, Mühlenstrasse-

23. DEZ 1982

Amt:

		Überträge:	76,78 m ²	1.990,76 m ²
Diele	$3,01^5 \times 1,86 + 2,50 \times 1,03^5 \times 0,97 =$		7,95 m ²	
Abstellraum	$1,01 \times 1,38^5$		1,40 m ²	
Balkon	$(5,63^5 \times 1,51 - 0,34 \times 0,34 \times 0,5) 0,5$		4,23 m ²	90,36 m ²
		Wohnfläche insgesamt:		2.081,12 m ²

45 Stellplätze erforderlich

Meerbusch, den 27.12.1982

Für die Bauherrengemeinschaft:

E. A. R. R.

Der Architekt:

Theo Kammann

Brandschutztechnisch geprüft
Grevenbroich, den

11. APR. 1983

T. Woll
Brandschutzingenieur

Baubeschreibung

22. DEZ 1982

Am:

zum Neubau von 30 Eigentumswohnungen in Meerbusch-Lank, Mühlenstrasse

Bauherr: Bauherrengemeinschaft Mühlenstrasse

vertreten durch die Dr. Robert Dornfeld Treuhand AG/Steuerberatungs-
gesellschaft, Parkstr. 29, 5000 Köln 51

Zu jeder Wohnung gehört neben der Küche, der Diele, ein Bad mit WC sowie eine Loggia bei allen Mehrraumwohnungen. Im Kellergeschoß befinden sich die Waschküche mit Trockenraum und zu jeder Wohnung ein Vorratskeller.

Weiterhin sind jeder Wohnung ein bis zu Tiefgaragenstellplätze zugeordnet.

Als Gemeinschaftsanlage wird ein Kinderspielplatz erstellt.

Ausführung

1. Rohbau

Gründung	Streifenfundamente in B 15, Abmessungen entsprechend geprüfter statischer Berechnung.
Kellerfußboden	Ausführung in Beton B 15 zur Aufnahme eines Verbund-Zementestrichs.
Kelleraußenwände	Mauerwerk in KSV 18, 36,5 cm stark. Gebäude, trennwände 24 cm stark, wie vor, innen Fugenglattstrich.
Kellerinnenwände	Tragende Wände in KSV 18, 24 cm stark, beidseitiger Fugenglattstrich, Trennwände in KSV 12, 11,5 cm stark, beidseitig Fugenglattstrich.
Abdichtungen	Senkrechte Abdichtung der Kelleraußenwände einschl. Lichtschächte mit Zementputz und 2 Isolieranstrichen oder ähnl. Gleichwertigem. Waagerechte Abdichtung aller Kellerwände mit Bitumenglasvliesbahn. Die Bodenfläche der Naßräume, Bäder und Duschen werden mit einer Hansit-Schlämme abgedichtet oder ähnl. Gleichwertigem.
Außenmauerwerk	Die Ausführung erfolgt zweischalig, gemäß DIN 1053 in Verbindung mit DIN 4108, Wärmedämmung 4 cm Mineralfaser-Dämmplatten, Verblendung aus erdfarbenen Vormauersteinen.

*erhöht bis Rohraum
erhöht bis Rohraum*

Blatt -2- zur Baubeschreibung

- Mb.-Lank, Mühlenstr.-

28.02.1982

Amt:

Innenmauerwerk

Tragende Innenwände aus KSV 12, 24 cm stark, Zwischenwände in V 2 oder Gipsblockwände.

Geschoßdecken

Gebäudetrennwände bzw. Grenzwände: Mauerwerk aus KSV 12 mit durchgehender Trennfuge über Keller-, Erd- und Obergeschoß Stahlbeton-Massivdecken, B 25, nach geprüfter statischer Berechnung mit schalungsrauhem Untersichten. Über dem Dachgeschoß Verkleidung der Dach-schrägen mit Nut- und Federbrettern ohne Kehlbalkenlage.

Dachkonstruktion

Zimmermannsmäßige Holzkonstruktion nach geprüfter statischer Berechnung. Das Bauholz ist geschützt gegen Fäulnis und Fraß.

Dacheindeckung

Ziegeleindeckung oder ähnl. Gleichwertiges mit Spannbahn über Oberkante Sparren. Gesimse, Dachgauben und Erker Eternitschablonendeckung.

Fassadenbehandlung

Verblendmauerwerk handwerksgerecht gefugt. Die Stahlbetonflächen werden mit einem Lasuranstrich aus Kunststoff-Dispersionsfarbe vergütet. Das sichtbare Holzwerk der Fenster und Türelemente sowie der Konstruktionsteile im Bereich der Ortgänge und der zurückliegenden Loggien erhalten einen offenporigen Anstrich, System Tixoton oder ähnl. Gleichwertiges. Gemauerte Brüstungen entsprechend dem Verblendmauerwerk.

Balkonbrüstungen

2. Ausbau

Kellergeschoß

Das Kellermauerwerk und die schalungsrauhem Unterseiten der Decken bleiben sichtbar. Die Trennwände der Abstellräume werden als Holzlattenwände hergestellt. Der Fußboden wird mit einem Verbundestrich versehen.

Blatt -3- zur Baubeschreibung

28. DEZ 1982

- Mb.-Lank, Mühlenstrasse-

Amt:

Innenputz

Alle Kalksandsteinwände im Erd-. Ober- und Dachgeschoß erhalten einen Kalkgipsputz. Die Stöße der Gipsblockwände werden gespachtelt.

Anstricharbeiten

Alle Fenster und Fenstertürelemente sowie sonstige Holzteile erhalten einen offenporigen Lasuranstrich, Xyladekor oder ähnl. Gleichwertiges. Die nicht gefliesten Flächen der Küche, Bäder und Abstellräume erhalten einen waschfesten Dispersionsanstrich.

Alle Wandflächen in den Wohn- und Schlafräumen werden mit Rauhfaser-Mittelkorn auf flüssiger Makulatur tapeziert und mit Binderfarbe gestrichen. Die Deckenflächen erhalten einen Binderfarbanstrich. Im Dachgeschoß werden die Dachschrägen und die Decken in den Bädern mit Holz verkleidet.

Die Nut- und Federbretter in Fichte/ Tanne, 13 mm stark, mit darunterliegender Wärmedämungsschicht werden natur mattiert.

Das Naturholz der Innentüren wird ebenfalls mattiert,. Die Stahlzargen werden farbig lackiert.

Fliesenarbeiten

Die Wandflächen der Bäder werden umlaufend in Türhöhe mit Magnolika-Fliesen, I. Wahl, 15/15 cm, gefliest.

Die Fugen zu den Wannen werden dauerelastisch geschlossen.

Die Küchen erhalten einen Fliesenspiegel, 5 Platten hoch, Material wie Bäder.

Bodenbeläge

Küchen und Bäder erhalten Steinzeugfliesen. Die übrigen Wohn- und Schlafräume sowie die Dielen einschl. der innenliegenden Treppen werden mit Teppich ausgelegt.

Fußleisten zu den Teppichböden Kunststoff-Klemmleisten, dem Oberbelag angepaßt.

Die Loggien werden mit Kesseldruck imprägniertem Holzrost versehen.

Blatt -4- zur Baubeschreibung

23. DEZ 1982

- Mb.-Lank, Mühlenstr -

Amt:

Treppen

Stahlbetontreppen und Podeste werden vom Keller bis zum Dachgeschoß mit einem bauseits ausgesuchten Werkstein-Oberbelag verkleidet. Die Treppengeländer werden in Stahl ausgeführt. Handlauf mit Mipolam-Überzug.

Die äussere Treppenanlage wird mit Basaltlava belegt.

Fenster

Im Kellergeschoß verzinkte Stahlfenster mit Verbundflügel. Die Lichtschächte werden mit Roste aus dem gleichen Material abgedeckt. Alle übrigen Fenster werden aus Holz gefertigt und offenporig glasiert. Die geplanten Querschnitte entsprechen der DIN und sind für Isolierverglasung vorgesehen. Eingebaut werden Dreh-, Dreh-Kipp und Hebe-Dreh-Kipp-Beschläge.

Verglasung

Einfachverglasung ist nur im Kellergeschoß vorgesehen. Die übrigen Fenster erhalten Isolierverglasung, System Aluco oder ähnl. Gleichwertiges.

Rolläden

Die Fenstertürelemente der Balkone sowie die Fenster in den Elternschlafzimmern im Erd- und 1. Obergeschoß erhalten Kunststoffrolläden.

Türen

Alle übrigen Fenster erhalten keine Rolläden. Die Haustüranlage in Verbindung mit dem darüberliegenden Fensterelement des Treppenhauses in massiver Holzkonstruktion mit großen Glasöffnungen zur Aufnahme von Drahtdifulitglas, mit Briefkastenanlage und Zylinderschloß und 3 Stück Schlüsseln je Wohnung.

Innentüren als Holztüren mit Stahlzargen, Türblatt in Naturholz, Limba oder ähnlich Gleichwertiges, Einsteckschloß mit Leichtmetall-Drückergarnitur, je Tür ein Schlüssel.

Kellertüren im Treppenhaus in Stahl, FH-Ausführung mit Einsteckschloß und Drückergarnitur, je Tür 12 Schlüsseln.

In den Abstellräumen einfache Holzlattentüren mit Vorhängeschloß und je 2 Schlüsseln.

21.02.1982

Blatt -5- zur Baubeschreibung

-Mb.-.Lank, Mühlenstr. -

Amt:

Estricharbeiten

Alle Kellerräume erhalten einen Verbundestrich.
Alle Wohn-, Schlaf- und Nebenräume in den Geschossen erhalten einen schwimmenden Zementestrich in Verbindung mit Elektro-Fußbodenheizung.

3. Haustechnische Anlagen

Elektro-Installation

Die elektrischen Anlagen werden gemäß den VDE-Vorschriften ausgeführt.

Im Keller Auf-Putz-Installation, in den verputzten Räumen der Wohnungen Stegleitungen unter Putz. Die Ausstattung der Wohnungen mit Brennstellen und Steckdosen erfolgt in ortsüblicher Weise.

Jede Wohnung erhält Telefon-, Rundfunk- und Fernsehanschluß, sowie einen Türöffner und eine Türsprechanlage.

Sanitäre Installation

Die Ausführung der sanitären Installation erfolgt nach den einschlägigen DIN-Vorschriften. Die Ausstattung der Bäder und WC's erfolgt ortsüblich mit Stahleinbau-Dusch- und Badewannen sowie Porzellan-Handwaschbecken und Klosettkörpern standardfarbig, einschließlich der dazugehörigen Standardarmaturen und Zubehörteilen.

In den Küchen werden Versorgungsanschlüsse für Be- und Entwässerung vorgesehen.

Die Warmwasseraufbereitung erfolgt mittels Elt.-Durchlauferhitzern für Bäder und WC's und 5 l Untertischgeräten für die Küche.

In den Waschküchen werden Anschlüsse für Waschmaschinen und Trockner vorgesehen.

Elektrische Fußbodenheizung in den Wohnungen. Zusatzheizungen in Bädern und WC's.

Waschküchen und Mehrzweckraum Speichergeräte. Jede Wohnung erhält eine vollautomatische elektronische Steuerung.

Heizung

28. DEZ 1982

Blatt -6- zur Baubeschreibung

-Mb.-Lank, Mühlenstrasse-

Amt:

Außenanlagen

Die Abrechnung der Heizkosten erfolgt direkt mit dem RWE getrennt für jede Wohnung.

Die gemeinsame Wegeflächen und der Garagenvorplatz werden mit Betonsteinpflaster befestigt. Das Gleiche gilt für die Terrassen und Hauszüge.

Die Einfriedigung erfolgt mit einem Holzlatenzaun 0,80 m hoch. Raseneinsaat und Bepflanzung nach bes. Gartenausbauplan.

Weitere Einzelheiten sind den beiliegenden Bauzeichnungen zu entnehmen.

Meerbusch, den 27.12.1982

Für die Bauherrengemeinschaft:

r. A. M. f. h.

Der Architekt:

[Signature]

Stadt Meerbusch

Der Stadtdirektor

Untere Bauaufsichtsbehörde

Bauaufsichtlich geprüft

☒ Zur Baugenehmigung:

☐ Zur Zustimmung
gehörig.

Meerbusch,

J. A.

29. April 1983

Brandschutztechnisch geprüft
Grevenbroich, den

11. APR. 1983

T. Woll
Brandschutzingenieur

Berechnung des m³-umbauten Raumes

28. DEZ 1982

Amt:

zum Neubau von 30 Eigentumswohnungen in Meerbusch-Lank, Mühlenstrasse

Bauherr: Bauherrengemeinschaft Mühlenstrasse

vertreten durch die Dr. Robert Dornfeld Treuhand AG/Steuerberatungs-
gesellschaft, Parkstr. 29, 5000 Köln 51

A) Rauminhalt von allseitig umschlossenen und überdeckten Bauteilen

Grundfläche:

KG Mittelhäuser

$$(0,36^5 + 5,13^5 + 0,11^5 + 2,51 + 0,24) \times (11,01 \times 3 + 0,37 \times 2) \\ + (1,37^5 \times 3,80^5 \times 3) + (1,90^5 \times 1,37^5 \times 2 + 1,53^5 \times 1,37^5 \\ + 1,37^5 \times 1,37^5 \times 0,5 \times 3 - 1,37^5 \times 1,51 \times 3 = 302,14 \text{ m}^2$$

KG Eckhaus ohne Technikraum

$$(0,42^5 + 11,01 + 0,24) \times (0,36^5 + 5,01 + 0,11^5 + 4,26 + 0,24) \\ - (1,20 \times 2,01 + 1,61^5 \times 1,55^5 \times 0,5) = 112,97 \text{ m}^2$$

KG Eckhaus mit Technikraum

$$(0,42^5 + 11,01 + 0,24) \times (0,36^5 + 5,01 + 0,11^5 + 4,26 + 0,24) \\ + (5,01 + 0,36^5) \times (0,24 + 8,06 + 0,36^5) + 1,42^5 \times 0,36^5 \\ - (1,20 \times 2,01 + 1,55^5 \times 1,55^5 \times 0,5) = 160,15 \text{ m}^2 \\ 575,26 \text{ m}^2$$

$$\text{HöheKG: } 2,52 + 0,20 = 2,72 \text{ m}$$

$$575,26 \text{ m}^2 \times 2,72 \text{ m} = 1.564,70 \text{ m}^3$$

Grundfläche EG und OG

Mittelhäuser

$$(11,01 \times 3 + 0,37 \times 2) \times (0,42^5 + 5,26 + 0,24 + 8,18^5) \\ + 3,92^5 \times 1,37^5 \times 3 + 1,99^5 \times 1,37^5 \times 2 + 1,62^5 \times 1,37^5 \\ + 1,37^5 \times 1,37^5 \times 0,5 \times 3 - 1,39 \times 1,37^5 \times 3 + (0,62^5 \\ + 1,13^5 + 0,75) \times 1,15 + 1,12^5 \times 1,15 \times 0,5) \times 3 = 492,68 \text{ m}^2$$

Eckhäuser

$$2 \times (15,48^5 \times (0,42^5 + 11,01 + 0,24) + 1,42^5 \times 5,86) = 378,28 \text{ m}^2 \\ 870,96 \text{ m}^2$$

Übertrag:

1.564,70 m³

Blatt -2- zur Berechnung des m³-umbauten-Raumes -Mb.-Lank, Mühlenstr.-



1.564,70 m³

Höhe 5,64 m

870,96 m² x 5,64 m = 4.912,21 m³

- Eingänge

1,62⁵ x 1,89 x 2,20 x 2 = 13,51 m³

4.898,70 m³

DG ohne Spitzboden

Mittelhäuser

492,68 m²

+ Eckhäuser

378,28 m²

870,96 m²

- 2 x 1,42⁵ x 5,86 =

16,70 m²

854,26 m²

Höhe: 2,42⁵ m

854,26 m² x 2,42⁵ m = 2.071,58 m³

+ 2 x 1,42⁵ x 5,86 x 1,00 m = 16,70 m³

2.088,28 m³

Spitzboden Mittelhäuser

1,16 x 1,16 x 0,5 x 12,98⁵ = 8,74 m³

3x1,16 x 1,16 x 0,5 x 15,48⁵ = 31,25 m³

3x1,68 x 1,16 x 12,98⁵ = 75,92 m³

2x1,22⁵ x 1,16 x 0,5 x 12,98⁵ = 18,45 m³

3x1,93⁷⁵ x 1,93⁷⁵ x 0,5 x 15,48⁵ = 87,19 m³

3x1,93⁷⁵ x 1,93⁷⁵ x 0,5 x 12,98⁵ = 73,12 m³

3x1,68⁷⁵ x 1,68⁷⁵ x 0,5 x 12,98⁵ + 15,48⁵ = 60,80 m³

2x1,75²⁵ x 1,68⁷⁵ x 0,5 x 15,48⁵ = 45,79 m³

1,68⁷⁵ x 1,68⁷⁵ x 0,5 x 15,48⁵ = 22,05 m³

423,31 m³

Übertrag:

8.974,99 m³

Blatt -3- zur Berechnung des m³-umbauten Raumes -Mb.-Lank, Mühlenstr.-

20. DEZ 1982

Übertrag: 8.974,99 m³

Amt:

Spitzboden Eckhäuser

$$6 \times 2,18^{\frac{75}{100}} \times 2,18^{\frac{75}{100}} \times 0,5 \times 15,48^{\frac{5}{100}} = 222,29 \text{ m}^3$$

$$2 \times 2,18^{\frac{75}{100}} \times 2,18^{\frac{75}{100}} \times 0,5 \times 14,71 = 70,39 \text{ m}^3$$

$$4 \times 1,25 \times 1,25 \times 0,5 \times 15,91 = 49,72 \text{ m}^3$$

$$2 \times 1,42^{\frac{5}{100}} \times 1,42^{\frac{5}{100}} \times 0,5 \times 5,86 = 11,90 \text{ m}^3 \quad 354,30 \text{ m}^3$$

Erker und Abstellräume

$$2 \times (1,85 \times 0,85 \times 5,86^{\frac{5}{100}}) = 18,45 \text{ m}^3$$

$$2 \times (1,50 \times 1,36^{\frac{5}{100}} \times 8,69) = 35,59 \text{ m}^3$$

$$3 \times (1,50 \times 1,36^{\frac{5}{100}} \times 2,82) = 17,32 \text{ m}^3 \quad 71,36 \text{ m}^3$$

A) Rauminhalt von allseitig umschlossenen u. überd. Bauteilen: 9.400,65 m³

B) Rauminhalt von nicht allseitig in voller Höhe umschlossenen, jedoch überdeckten Bauteilen

Eingänge:

$$2 \times 1,62^{\frac{5}{100}} \times 1,89 \times 2,20 \text{ m} = 13,51 \text{ m}^3$$

C) Rauminhalt von Bauteilen die umschlossen, jedoch nicht überdeckt sind:

Balkone und Austritte

$$4 \times (5,87^{\frac{5}{100}} \times 1,75 - 0,50 \times 0,50 \times 0,5) = 40,63 \text{ m}^2$$

$$4 \times (3,50 \times 1,75 - 0,50 \times 0,50 \times 0,5) = 24,00 \text{ m}^2$$

$$6 \times (2,86^{\frac{5}{100}} \times 1,75 - 0,50 \times 0,50) = 28,56 \text{ m}^2$$

$$4 \times (5,44 \times 1,75 + 1,12^{\frac{5}{100}} \times 2,04 - 0,50 \times 0,50 \times 0,5) = 46,76 \text{ m}^2$$

$$2 \times (5,86^{\frac{5}{100}} \times 1,75 + 2,13^{\frac{5}{100}} \times 1,12^{\frac{5}{100}} - 0,50 \times 0,50) = 24,82 \text{ m}^2$$

$$2 \times (1,65^{\frac{5}{100}} \times 1,75 - 0,50 \times 0,50 \times 0,5) = 5,54 \text{ m}^2$$

$$4 \times (1,75 \times 1,62^{\frac{5}{100}} - 0,50 \times 0,50 \times 0,5) = 10,86 \text{ m}^2$$

$$6 \times (3,00 \times 1,39 + 0,85 \times 2,00 \times 0,5) = 30,12 \text{ m}^2$$

$$211,29 \text{ m}^2$$

Brüstungshöhe: 0,90 m

$$211,29 \text{ m}^2 \times 0,90 \text{ m} = 190,16 \text{ m}^3$$

Blatt -4- zur Berechnung des m³-umbauten Raumes

-Mb.-Lank, Mühlenstr.-



D) Tiefgarage

$$(49,39 + 0,36^5 + 3,14 + 0,50 + 52,90 + 0,50) \cdot 0,5 \\ \times (16,50 + 0,25 = 894,45 \text{ m}^2$$

Höhe im Mittel : 2,60 m

$$894,45 \text{ m}^2 \times 2,60 \text{ m} =$$

$$\underline{\underline{2.325,57 \text{ m}^3}}$$

E) Zusammenstellung:

A) Rauminhalt von allseitig umschlossenen und überdeckten Bauteilen

$$9.400,65 \text{ m}^3$$

B) Rauminhalt von nicht allseitig in voller Höhe umschlossenen, jedoch überdeckten Bauteilen

$$13,51 \text{ m}^3$$

C) Rauminhalt von Bauteilen die umschlossen, jedoch nicht überdeckt sind

$$190,16 \text{ m}^3$$

D) Tiefgarage

$$\underline{\underline{2.325,57 \text{ m}^3}}$$

$$11.929,89 \text{ m}^3$$

$$= \text{rd. } \underline{\underline{11.930,00 \text{ m}^3}}$$

Meerbusch, den 27.12.1982 Brandschutztechnisch geprüft
Grevenbroich, den

11. APR. 1983

Für die Bauherrengemeinschaft:

T. A. R. R.

T. Woll
Brandschutzingenieur

Der Architekt:

[Signature]

Plan 6 bis 12

STADT MEERBUSCH

Der Stadtdirektor
Untere Bauaufsichtsbehörde



Fernsprecher: (02150) 2051 - 56

Sachbearbeiter: Herr Röhrig

Sprechzeiten: Dienstag von 14 - 16.30 Uhr
Freitag von 8 - 12 Uhr

Aktenzeichen 63/III-507/82	BAUGENEHMIGUNG		4005 Meerbusch 3, Gonellastr. 32-34 04.05.1983 R8/Ge
Bauherr Bauherrengemeinschaft Mühlenstraße vertr. d. Dr. R. Dornfeld Treuhand AG. 5000 Köln 51, Parkstraße 29			
Baugrundstück Meerbusch 3, Mühlenstraße 3,5,7,9,11		Antrag vom 28.12.1982	
Gemarkung Lank	Flur 5	Flurstück 20	
Bauvorhaben Neubau von 30 Eigentumswohnungen und Tiefgarage			

Anl. 1 Lageplan

- 1 Baubeschreibung, Berechnungen
- 6 Bauzeichnungen / Entwässerungspläne **3, 1 Beschreibung**
- 1 Standsicherheitsnachweis einschl. der Nachweise DIN 4108 und DIN 4109
- 1 Auflagen des Brandverhütungs-Ingenieurs / des Gewerbeaufsichtsamtes
- 3 Benachrichtigungen über den Beginn der Bauarbeiten, Rohbau- und Schlußabnahme
- 1 Merkblatt der Berufsgenossenschaft
- 1 Gebührenbescheid
- 1 Baulast

I. Gemäß der §§ 80 (1) und 88 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) in der Fassung vom 27.1.1970 (GV NW S.96/SGV NW 232), geändert durch Gesetz vom 15.7.1976 (GV NW S.264/SGV NW 232), des Ersten Funktionalreformgesetzes vom 11.7.1978 (GV NW S.290) und durch Zweites Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes vom 27.3.1979 (GV NW S.122) wird unbeschadet der Rechte Dritter und vorbehaltlich etwa erforderlicher Genehmigungen anderer Behörden die Baugenehmigung erteilt, das vorgenannte Bauvorhaben entsprechend den geprüften Bauvorlagen und nach Maßgabe der nachfolgenden Auflagen und Bedingungen auszuführen.

II. Von den Bestimmungen / Festsetzungen ---

wird Ausnahme zugelassen

III. Von den Bestimmungen / Festsetzungen ---

ist durch besonderen Befreiungsbescheid - mit Zustimmung des Oberkreisdirektors in Neuss - Befreiung erteilt.

IV. Allgemeine Auflagen, Bedingungen, Hinweise und Vorbehalte

Die allgemeinen Auflagen, Bedingungen, Hinweise und Vorbehalte dieser Baugenehmigung sind auf der Rückseite aufgeführt.

V. Besondere Auflagen und Bedingungen s. Beibl.

Die nach § 64 (2) der BauO NW erforderlichen 45 Stellplätze müssen zur Schlußabnahme hergestellt sein.
Entsprechend § 2 der Freistellungsverordnung sind die erforderlichen Mitteilungen und Erklärungen nach Abschluß der Bauarbeiten vorzulegen.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Baugenehmigung sowie gegen die Bedingungen und Auflagen dieser Baugenehmigung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei mir einzureichen oder zur Niederschrift auf Zimmer 6, Verwaltungsgebäude Lank, Gonellastraße 32 - 34, zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrage

(Sonnenschein)

Verteiler:

- ☐ Bauherr
- ☐ Staatliches Gewerbeaufsichtsamt, Viktoriastraße 52, 4050 Mönchengladbach 1
- ☐ Landschaftsverband Rheinland,
Rheinisches Straßenbauamt Mönchengladbach, Mühlenstraße 63, 4050 Mönchengladbach 2

4/5
15
4/5
4/5



Beiblatt 1 zur Baugenehmigung

Az.: 63/III-507/82 vom 04.05.1983 R6/Ge

- 1) Die Verkehrssicherheit auf dem Gehweg und auf der Straße darf durch Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden.
Durch die Baumaßnahme verursachte Schäden an den öffentlichen Anlagen sind sofort zu beseitigen.
- 2) Bordsteinabsenkungen und Änderung der Bürgersteigplattierung sind beim Tiefbauamt der Stadt Meerbusch - Abt. Straßenbau - besonders zu beantragen.
Die Baukosten sind vom Bauherrn zu tragen.
- 3) Es darf kein Oberflächenwasser von Einfahrten und Eingängen auf die öffentlichen Verkehrsflächen laufen.
- 4) Die öffentlichen Verkehrsflächen wie z.B. Straße, Gehweg, Versorgungs-, Abwasser- und Meldeanlagen sowie Vermessungs- und Grenzzeichen sind auf die Dauer der Bauausführung zu schützen und soweit erforderlich, unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten.

Die Kosten der Beseitigung von Schäden an diesen Anlagen, die im Zuge der Bauausführung entstanden sind, hat der Bauherr der Stadt zu ersetzen.

Zur Feststellung des Zustandes der öffentlichen Verkehrsflächen hat der Bauherr vor Beginn der Bauarbeiten mit dem Tiefbauamt der Stadt Meerbusch - Abt. Straßenbau - eine gemeinsame Ortsbesichtigung zu vereinbaren und durchzuführen.

- 5) Die Sockelhöhe zwischen Straßenkrone und Oberkante Erdgeschoßfußboden darf 0,25 m nicht überschreiten.
- 6) Die äußeren Ansichtsflächen sowie Dachflächen sind in Anpassung an die vorhandene Bebauung auszuführen.
- 7) Die Bewehrungspläne sind 2-fach vor Baubeginn zur Prüfung einzureichen.

STADT MEERBUSCH

Der Stadtdirektor
Untere Bauaufsichtsbehörde



Beiblatt 2 zur Baugenehmigung Az.: 63/III-507/82 vom 04.05.1983 R6/Ge

- 8) Die Treppenanlage muß dem § 38 BauO NW in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 AVO BauO NW entsprechen.
- 9) Bei gewendelten Stufen ist mindestens an der Seite mit der größten Stufenbreite ein fester Handlauf anzubringen.
- 10) Die innenliegenden WC- und Baderäume sind mit einer wirksamen Lüftungsanlage zu versehen, die der DIN 18017 Bl. 3 entsprechen muß.
- 11) Innerhalb jeder Wohnung ist ein Abstellraum mit mindestens 1 qm Grundfläche zu schaffen (§ 22 Abs. 2 AVO BauO NW).
- 12) Die Rampenabfahrt muß dem § 3 GarVO vom 16.3.1973 entsprechen.
- 13) Die Garagenzufahrt ist bis zur Schlußabnahme auf die Dauer befahrbar herzustellen.
- 14) Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, daß die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs weder behindert noch gefährdet werden.
- 15) Auf Straßengelände dürfen Regen- und Abwässer nicht geleitet werden.
- 16) Ohne Genehmigung des Straßenverkehrsamtes dürfen auf Straßeneigentum weder Baumaterialien gelagert noch Baumaschinen aufgestellt werden.
- 17) Die geplante Garage und Stellplätze sind so anzuordnen, daß die Kfz. auf dem Grundstück wenden und vorwärts auf die Kreisstraße fahren können.
- 18) Die Zu- und Abfahrt von der Garage bis zur öffentlichen Verkehrsfläche ist so anzuordnen, daß der Verkehr auf den öffentlichen Verkehrsflächen gut zu übersehen ist und so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.
- 19) Die Zufahrt ist den zu erwartenden Belastungen entsprechend zu befestigen und zu unterhalten. Die Fahrbahn der Kreisstraße darf durch ausfahrende Fahrzeuge nicht beschmutzt werden.
- 20) Zur Wahrung der Sicht darf der Aufwuchs und die Einfriedigung im Bereich der Zufahrt die Höhe von 0,80 m nicht überschreiten.



KREIS NEUSS

Der Oberkreisdirektor

- ☐ Kreisverwaltung: Postfach 208 - 4040 Neuss 1
☐ Kreisverwaltung: Postfach 10 02 10 - 4048 Grevenbroich 1

An den
Stadtdirektor
Bauaufsicht

4005 Meerbusch

DEZERNAT III

AMT 27. APR. 1983

60 61 63 65 66

Anlage zum Schreiben

Anlage zum Schreiben

Nr. 63/III-507/82

Stadt Meerbusch
Der Stadtdirektor
Untere Bauaufsichtsbehörde

Stadt Meerbusch

26. APR. 1983

Dienststelle:	Brandschutz
Anzeichen: (falls angegeben):	125/83
Bearbeiter:	BSI Corall/Ha.
Telefon Neuss:	5281 (02101)
Durchwahl:	528 -
Telefon Grevenbr.: 6011 (02181)	
Durchwahl:	601 - 564
Dienstgebäude:	☐ Meererhof 1, Neuss 1
Zimmer-Nr.:	☒ Lindenstraße 2-16, Grevenbroich 1
	☐

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Datum 22.4.1983

Betr.: Gutachten gemäß § 69 BauO NW zum Bauvorhaben
der Bauherrengemeinschaft Mühlenstr. vertr. d. Dr. R. Dornfeld
Treuhand AG. Köln 51, Parkstr. 29

hier: Neubau von 30 Eigentumswohnungen und Tiefgarage
in Meerbusch 3, Mühlenstr. 3,5,7,9,11

Bezug: Ihr Az. 63/III-507/82

Für die Genehmigung obigen Bauvorhaben entsprechend der (101)
mir zugeleiteten und von mir mit Prüf- und Sichtvermerk
versehenen Antrags- und Planunterlagen bestehen in
brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn
unter Hinweis auf die Bestimmungen der BauO NW zur Ge-
währleistung des erforderlichen Brandschutzes und der
öffentlichen Sicherheit insbesondere nachfolgende Auf-
lagen erfüllt werden:

1. Die untergehangenen Decken sowie die Wandbekleidungen (118)
in den Flucht- und Rettungswegen und als solche dienen-
den Flure sind aus nichtbrennbaren Baustoffen nach DIN
4102 herzustellen.
Das gilt auch für die Unterkonstruktion.
2. Folgende Wände sind feuerbeständig nach DIN 4102 in (136)
Brandwandstärke herzustellen :

Die Treppenraumwände

3. Die v.g. feuerbeständige Trennwand (Brandwand) ist bis (138) dicht unter die Dachhaut zu führen.
4. Die Fenster der Appartement Nr. 2, 3 und 4 im Erdgeschoß sind unter Beachtung des § 32 BauO NW zu verschließen oder die Verglasung ist nach DIN 4102 F 90 herzustellen.
5. Die Fenster der Appartement Nr. 1 im Bereich der Rampe sind feuerbeständig nach DIN 4102 G 90 herzustellen.
6. Folgende Wände sind feuerbeständig nach DIN 4102 herzu- (135) stellen :

Die Wohnungstrennwände

7. Für die Ausbildung dieser Trennwände in dem Dachgeschoß sind der Brandschutzdienststelle Detailpläne vorzulegen.
8. Folgende Räume sind gegen angrenzende Räume feuerbestän- (152) dig nach DIN 4102 abzutrennen und die hier erforderlichen Türen sind feuerhemmend, selbsttätig schließend und in Fluchtrichtung aufschlagend nach DIN 4102 bzw. T 30-1 auszuführen und einzubauen :

Die Schleusen der Tiefgarage

9. Alle im Zuge von Flucht- und Rettungswegen befindlichen (186) Türen sind in Fluchtrichtung aufschlagend einzubauen. Die feststehenden Türflügel bei zweiflügeligen Türen sind mit Treibriegelverschlüssen zu versehen, die sich in einem Zuge von oben nach unten leicht öffnen lassen. Sie sind durch Hinweisschilder nach DIN 4844 (weiße Schrift auf grünem Untergrund) zu kennzeichnen.
10. Der obere Abschluß des Treppenraumes bzw. der Treppen- (197) räume ist (sind) unter Hinweis auf § 39 Abs. 4 BauO feuerhemmend nach DIN 4102 (F 30) herzustellen.
11. An oberster Stelle des innenliegenden Treppenraumes, d.h. (210) in der Dachfläche, ist eine Rauch- und Wärmeabzugsöffnung anzuordnen und einzubauen, deren aerodynamischer freier Querschnitt mind. 5 % der Treppenraumgrundfläche betragen muß, mind. jedoch 0,5 qm. Die netzstromunabhängige Bedienungseinrichtung der Rauch- und Wärmeabzugsöffnung muß vom Erdgeschoß aus zu betätigen sein. Die Bedienungseinrichtung ist als solche unter Hinweisschild nach DIN 4844 zu kennzeichnen.
12. Der mit einer Rauchabzugsöffnung an oberster Stelle, d.h. (211) im Dach, ausgerüstete Treppenraum ist im Erdgeschoß mit einer mind. gleich großen Zuluftöffnung auszurüsten. Diese Lüftungsöffnung kann auch zur Lüftung des Treppenraumes benutzt werden. Die Lüftungsöffnung ist so herzustellen, daß diese sich mit dem Betätigen der Rauchabzugsöffnungen gleichzeitig öffnet.

13. Auf den Bedienungseinrichtungen der Rauchabzugsöffnungen (212) muß erkennbar sein, ob diese geschlossen oder geöffnet sind.
14. Die Lüftungsschächte- und Leitungen in den Gebäuden (226) sind aus nichtbrennbaren Baustoffen nach DIN 4102 entsprechend § 43 Abs. 2 der BauO herzustellen.
15. Die Lüftungsleitungen in dem Gebäude und die Lüftungs- (227) leitungen, die Brandabschnitte überbrücken, sind so herzustellen, daß Feuer- und Rauch nicht in andere Geschosse oder Brandabschnitte übertragen werden können, soweit nicht durch andere geeignete Maßnahmen eine Brandübertragung verhindert wird.
16. Vorgesehene Installationsschächte sind unter Hinweis auf (230) § 44 der BauO herzustellen, wobei insbesondere zu beachten ist, daß
 - a) die Installationsschächte und Installationskanäle feuerbeständig nach DIN 4102 aus nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen sind,
 - b) eventuell vorgesehene Bedienungsöffnungen mit mind. feuerhemmenden, selbsttätig schließenden Klappen nach DIN 4102 (T 30-1) verschlossen werden,
 - c) die Installationsschächte über Dach entlüftet werden können.
17. Die elektrischen Anlagen sind unter Beachtung der VDE- (259) Vorschriften 0100 entsprechend der jeweiligen Nutzungsart der einzelnen Räume auszuführen.
18. In die elektrischen Anlagen ist ein ausreichender Schutz (260) gegen Auftreten zu hoher Berührungsspannungen und gegen Brandgefahren einzubauen. Über die Wirksamkeit der angewandten Schutzmaßnahmen und die Erfüllung der einschlägigen VDE-Vorschriften ist von der ausführenden Firma der Nachweis zu erbringen.
19. Der Ortsnetzanschluß und die Hauptverteilungstafel sind (261) so anzuordnen, daß diese Anlageteile jederzeit gefahrlos erreicht werden können. Die einzelnen abgehenden Stromkreise sind übersichtlich zu kennzeichnen.
20. In die Zuleitung der elektrischen Anlagen ist an jeder- (262) zeit gefahrlos erreichbarer Stelle ein allpoliger Hauptschalter einzubauen, durch den im Bedarfs- und Gefahrenfalle die gesamten elektrischen Anlagen allpolig abgeschaltet werden können.

21. Die Hauptschalter sind durch Hinweisschilder nach DIN (265)
4844 zu kennzeichnen.
22. Zur sofortigen Bekämpfung von Entstehungsbränden sind (321)
Trocken-Handfeuerlöscher für die Brandklassen A, B, C
und E (PG 6) nach DIN 14406 in stets einsatzbereitem Zu-
stande vorzuhalten. Die Trocken-Handfeuerlöscher sind
mit Schlauch und einer Löschpistole auszurüsten.
- Erforderlich sind:
- je 1 Stück in den Treppenträumen
4 " in der Tiefgarage
23. Die hier anzubringenden Feuerlöschgeräte sind im Be- (322)
reiche der Flucht- und Rettungswege gut sichtbar und
griffbereit anzuordnen. Sollte hier ein Geschränk
verwendet werden, so ist diese mit einem Hinweis-
schild zu kennzeichnen in einer Größe von 148 x 148 mm
nach DIN 4844.
24. Der Fußboden der Garage ist aus nichtbrennbaren Bau- (116)
stoffen herzustellen. Der Fußboden ist so auszubilden,
daß er flüssigkeitsundurchlässig ist. Ferner sind vor
den Notausgangstüren bzw. Türen der Flucht- und Ret-
tungswege und einzelner Rampen mind. 3 cm hohe Schwel-
len anzuordnen, die ein Auslaufen von brennbaren Flüs-
sigkeiten in andere Räume bzw. Geschosse unmöglich macht.
25. Alle wesentlichen und tragenden Bauteile der Garagen wie (117)
Wände, Stützen und Unterzüge sowie die Decke sind unter
Hinweis auf die Garagenverordnung feuerbeständig nach
DIN 4102 (F 90) herzustellen.
26. Außer den für die Tiefgarage erforderlichen Zu- und Aus- (120)
gangstüren ist unter Hinweis auf § 3 Abs. 1.18 Abs. 1 in
Verbindung mit § 69 Abs. 1.5 der BauO, wie in den An-
trags- und Planunterlagen eingetragen, ein zusätzlicher
Notausgang einzubauen und anzuordnen. Die Türen der Zu-
und Ausgänge und des Notausganges sind nach außen auf-
schlagend einzubauen. Die Türverschlüsse dieser Türen
sind so herzurichten, daß diese von außen nur durch
Schlüssel und von innen durch Klinkendruck zu öffnen
sind.
27. Falls in die Tiefgarage ein Rolltor mit elektrischem An- (121)
trieb eingebaut werden soll, ist das Rolltor zusätzlich
mit Handnotbetrieb auszurüsten, so daß im Bedarfs- und
Gefahrenfalle das Rolltor auch von außen mittels des
Handnotantriebes geöffnet werden kann.
Für die Betätigung des elektrischen Antriebes des Roll-
tores darf nur ein mit Schlüssel von Befugten zu betä-
tigender Schalter eingebaut werden.
Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß wegen der erhöhten
Unfallgefahr ein Scherengittertor unzulässig ist.
28. Die Rettungswege in der Garage sind in einer Breite von (126)
mind. 0,80 m freizuhalten.

- 29.. Die zu den Ausgängen führenden Gänge sind, soweit sie (127)
nicht über Fahrgassen führen, am Boden deutlich sicht-
bar und dauerhaft zu kennzeichnen. Auch die Flucht-
und Rettungswege sind durch entsprechende dauerhaft
sichtbare Hinweise kenntlich zu machen.
30. In die Garage ist eine Lüftungsanlage einzubauen, sie
ist derart herzustellen, daß ausreichend große und so
auf die Garage verteilte Zuluftöffnungen vorhanden sind,
die alle Teile der Garage ausreichend be- und entlüften.
31. Die Abluftanlage ist so zu bemessen und einzurichten, daß (132)
der Volumengehalt von Kohlenmonoxid (CO) in der Luft, ge-
messen in einer Höhe von etwa 1,50m über dem Fußboden
über einem zusammenhängenden Zeitraum von einer Stunde,
unter Berücksichtigung der regelmäßig zu erwartenden
Verkehrsspitze im Mittel nicht mehr als 100 ppm beträgt.
32. Der rechnerische Nachweis über die erforderliche Leistung
der Abluftanlage ist zu erbringen.
33. Die Abluftanlage ist so zu bemessen, daß mind. 6 cbm (134)
Abluft je Stunde und qm Garagennutzfläche abgeführt wird.
34. Die Abluftanlage ist mit 2 gleich großen Ventilatoren (136)
auszurüsten, die bei gleichzeitigem Betrieb zusammen die
erforderliche Gesamtleistung erbringen. Jeder Ventilator
muß von einem eigenen, unmittelbar hinter der Haupt
sicherung abzweigenden Stromkreis gespeist werden, an
den andere elektrische Anlagen nicht angeschlossen wer-
den können.
Soll das Lüftungssystem zeitweise nur mit einem Venti-
lator betrieben werden, müssen die Ventilatoren so ge-
schaltet sein, daß sich bei Ausfall eines Ventilators
der andere selbsttätig einschaltet.
35. In die Garage ist eine CO-Warnanlage einzubauen. Diese (137)
muß so beschaffen sein, daß die Benutzer der Garage bei
Überschreitung eines CO-Gehaltes der Luft von 250 ppm
über Lautsprecher oder durch Blinkzeichen mit deutlicher
Aufschrift dazu aufgefordert werden, die Motoren der
Kraftfahrzeuge abzustellen und die Garage sofort zu ver-
lassen.
Die Lautsprecher oder Blinkzeichen sind an eine Notstrom-
anlage anzuschließen.
36. In die Garage ist eine mechanische Abluftanlage nicht (143)
erforderlich, wenn nach dem Gutachten eines anerkannten
Sachverständigen zu erwarten ist, daß der CO-Gehalt
der Luft in der Garage bei natürlicher Lüftung auch
während der regelmäßigen Verkehrsspitzen im Mittel nicht
mehr als 100 ppm beträgt, dies ist durch einen Prüfber-
icht des Sachverständigen auf der Grundlage von Mes-
sungen, nachzuweisen. Gegebenenfalls sind dann nach Vor-
lage des Ergebnisses dieser Messungen CO-Warnanlagen und
Abluftanlagen einzubauen.

37. Unter Hinweis auf § 14 Abs. 8 sind folgende Anschläge (144)
in genügender Anzahl anzubringen:
" VORSICHT bei laufenden Motoren! "
" VERGIFTUNGSGEFAHR! "
38. Kraftstoffe und Kraftstoffbehälter dürfen in der Garage (150)
nicht aufbewahrt werden.
39. In die Abwasseranlage der Garage sind vor Anschluß an (152)
die Kanalisation selbsttätig wirkende Benzinabscheider
nach DIN 1999 einzubauen. Die Benzinabscheider sind
ordnungsgemäß zu warten und zu reinigen.
40. In der Garage ist das Rauchen sowie der Umgang mit (153)
offenem Feuer und Licht strengstens verboten. Das Ver-
bot ist durch an gut sichtbaren Stellen anzuordnende
Hinweisschilder nach DIN 4844 kenntlich zu machen.
- Bei der Schlußabnahme ist die Brandschutzdienststelle
zu beteiligen.

Im Auftrage:

Korall
(Korall)
Brandschutzingenieur

*mitgelesen
2.7.1999
mit Tresor (H 36)
A. K. K. H. Korall*

3. Die v.g. feuerbeständige Trennwand (Brandwand) ist bis (138) dicht unter die Dachhaut zu führen.
4. Die Fenster der Appartement Nr. 2, 3 und 4 im Erdgeschoß sind unter Beachtung des § 32 BauO NW zu verschließen oder die Verglasung ist nach DIN 4102 F 90 herzustellen.
5. Die Fenster der Appartement Nr. 1 im Bereich der Rampe sind feuerbeständig nach DIN 4102 G 90 herzustellen.
6. Folgende Wände sind feuerbeständig nach DIN 4102 herzu- (135) stellen :

Die Wohnungstrennwände

7. Für die Ausbildung dieser Trennwände in dem Dachgeschoß sind der Brandschutzdienststelle Detailpläne vorzulegen.
8. Folgende Räume sind gegen angrenzende Räume feuerbestän- (152) dig nach DIN 4102 abzutrennen und die hier erforderlichen Türen sind feuerhemmend, selbsttätig schließend und in Fluchtrichtung aufschlagend nach DIN 4102 bzw. T 30-1 auszuführen und einzubauen :

Die Schleusen der Tiefgarage

9. Alle im Zuge von Flucht- und Rettungswegen befindlichen (186) Türen sind in Fluchtrichtung aufschlagend einzubauen. Die feststehenden Türflügel bei zweiflügeligen Türen sind mit Treibriegelverschlüssen zu versehen, die sich in einem Zuge von oben nach unten leicht öffnen lassen. Sie sind durch Hinweisschilder nach DIN 4844 (weiße Schrift auf grünem Untergrund) zu kennzeichnen.
10. Der obere Abschluß des Treppenraumes bzw. der Treppen- (197) räume ist (sind) unter Hinweis auf § 39 Abs. 4 BauO feuerhemmend nach DIN 4102 (F 30) herzustellen.
11. An oberster Stelle des innenliegenden Treppenraumes, d.h. (210) in der Dachfläche, ist eine Rauch- und Wärmeabzugsöffnung anzuordnen und einzubauen, deren aerodynamischer freier Querschnitt mind. 5 % der Treppenraumgrundfläche betragen muß, mind. jedoch 0,5 qm. Die netzstromunabhängige Bedienungseinrichtung der Rauch- und Wärmeabzugsöffnung muß vom Erdgeschoß aus zu betätigen sein. Die Bedienungseinrichtung ist als solche unter Hinweisschild nach DIN 4844 zu kennzeichnen.
12. Der mit einer Rauchabzugsöffnung an oberster Stelle, d.h. (211) im Dach, ausgerüstete Treppenraum ist im Erdgeschoß mit einer mind. gleich großen Zuluftöffnung auszurüsten. Diese Lüftungsöffnung kann auch zur Lüftung des Treppenraumes benutzt werden. Die Lüftungsöffnung ist so herzustellen, daß diese sich mit dem Betätigen der Rauchabzugsöffnungen gleichzeitig öffnet.

13. Auf den Bedienungseinrichtungen der Rauchabzugsöffnungen (212) muß erkennbar sein, ob diese geschlossen oder geöffnet sind.
14. Die Lüftungsschächte- und Leitungen in den Gebäuden (226) sind aus nichtbrennbaren Baustoffen nach DIN 4102 entsprechend § 43 Abs. 2 der BauO herzustellen.
15. Die Lüftungsleitungen in dem Gebäude und die Lüftungs- (227) leitungen, die Brandabschnitte überbrücken, sind so herzustellen, daß Feuer und Rauch nicht in andere Geschosse oder Brandabschnitte übertragen werden können, soweit nicht durch andere geeignete Maßnahmen eine Brandübertragung verhindert wird.
16. Vorgesehene Installationsschächte sind unter Hinweis auf (230) § 44 der BauO herzustellen, wobei insbesondere zu beachten ist, daß
 - a) die Installationsschächte und Installationskanäle feuerbeständig nach DIN 4102 aus nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen sind,
 - b) eventuell vorgesehene Bedienungsöffnungen mit mind. feuerhemmenden, selbsttätig schließenden Klappen nach DIN 4102 (T 30-1) verschlossen werden,
 - c) die Installationsschächte über Dach entlüftet werden können.
17. Die elektrischen Anlagen sind unter Beachtung der VDE- (259) Vorschriften 0100 entsprechend der jeweiligen Nutzungsart der einzelnen Räume auszuführen.
18. In die elektrischen Anlagen ist ein ausreichender Schutz (260) gegen Auftreten zu hoher Berührungsspannungen und gegen Brandgefahren einzubauen. Über die Wirksamkeit der angewandten Schutzmaßnahmen und die Erfüllung der einschlägigen VDE-Vorschriften ist von der ausführenden Firma der Nachweis zu erbringen.
19. Der Ortsnetzanschluß und die Hauptverteilungstafel sind (261) so anzuordnen, daß diese Anlageteile jederzeit gefahrlos erreicht werden können. Die einzelnen abgehenden Stromkreise sind übersichtlich zu kennzeichnen.
20. In die Zuleitung der elektrischen Anlagen ist an jeder- (262) zeit gefahrlos erreichbarer Stelle ein allpoliger Hauptschalter einzubauen, durch den im Bedarfs- und Gefahrenfalle die gesamten elektrischen Anlagen allpolig abgeschaltet werden können.

21. Die Hauptschalter sind durch Hinweisschilder nach DIN (265)
4844 zu kennzeichnen.
22. Zur sofortigen Bekämpfung von Entstehungsbränden sind (321)
Trocken-Handfeuerlöscher für die Brandklassen A, B, C
und E (PG 6) nach DIN 14406 in stets einsatzbereitem Zu-
stande vorzuhalten. Die Trocken-Handfeuerlöscher sind
mit Schlauch und einer Löschpistole auszurüsten.

Erforderlich sind:

je 1 Stück in den Treppenträumen
4 " in der Tiefgarage

23. Die hier anzubringenden Feuerlöschgeräte sind im Be- (322)
reiche der Flucht- und Rettungswege gut sichtbar und
griffbereit anzuordnen. Sollte hier ein Geschränk
verwendet werden, so ist diese mit einem Hinweis-
schild zu kennzeichnen in einer Größe von 148 x 148 mm
nach DIN 4844.
24. Der Fußboden der Garage ist aus nichtbrennbaren Bau- (116)
stoffen herzustellen. Der Fußboden ist so auszubilden,
daß er flüssigkeitsundurchlässig ist. Ferner sind vor
den Notausgangstüren bzw. Türen der Flucht- und Ret-
tungswege und einzelner Rampen mind. 3 cm hohe Schwel-
len anzuordnen, die ein Auslaufen von brennbaren Flüs-
sigkeiten in andere Räume bzw. Geschosse unmöglich macht.
25. Alle wesentlichen und tragenden Bauteile der Garagen wie (117)
Wände, Stützen und Unterzüge sowie die Decke sind unter
Hinweis auf die Garagenverordnung feuerbeständig nach
DIN 4102 (F 90) herzustellen.
26. Außer den für die Tiefgarage erforderlichen Zu- und Aus- (120)
gangstüren ist unter Hinweis auf § 3 Abs. 1.18 Abs. 1 in
Verbindung mit § 69 Abs. 1.5 der BauO, wie in den An-
trags- und Planunterlagen eingetragen, ein zusätzlicher
Notausgang einzubauen und anzuordnen. Die Türen der Zu-
und Ausgänge und des Notausganges sind nach außen auf-
schlagend einzubauen. Die Türverschlüsse dieser Türen
sind so herzurichten, daß diese von außen nur durch
Schlüssel und von innen durch Klinkendruck zu öffnen
sind.
27. Falls in die Tiefgarage ein Rolltor mit elektrischem An- (121)
trieb eingebaut werden soll, ist das Rolltor zusätzlich
mit Handnotbetrieb auszurüsten, so daß im Bedarfs- und
Gefahrenfalle das Rolltor auch von außen mittels des
Handnötantriebes geöffnet werden kann.
Für die Betätigung des elektrischen Antriebes des Roll-
tores darf nur ein mit Schlüssel von Befugten zu betä-
tigender Schalter eingebaut werden.
Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß wegen der erhöhten
Unfallgefahr ein Scherengittertor unzulässig ist.
28. Die Rettungswege in der Garage sind in einer Breite von (126)
mind. 0,80 m freizuhalten.

In die Garage ist eine mechanische Abluftanlage nicht erforderlich, wenn nach dem Gutachten eines anerkannten Sachverständigen zu erwarten ist, daß der CO-Gehalt der Luft in der Garage bei natürlicher Lüftung auch während der regelmäßigen Verkehrsspitzen im Mittel nicht mehr als 100 ppm beträgt, dies ist durch einen Prüfbereich des Sachverständigen auf der Grundlage von Messungen, nachzuweisen. Gegebenenfalls sind dann nach Vorlage des Ergebnisses dieser Messungen CO-Warnanlagen und Abluftanlagen einzubauen.

In die Garage ist eine CO-Warnanlage einzubauen. Diese muß so beschaffen sein, daß die Benutzer der Garage bei Überschreitung eines CO-Gehaltes der Luft von 250 ppm über Lautsprecher oder durch Blinkzeichen mit deutlicher Aufschrift dazu aufgefordert werden, die Motoren der Kraftfahrzeuge abzustellen und die Garage sofort zu verlassen. Die Lautsprecher oder Blinkzeichen sind an eine Notstromanlage anzuschließen.

In die Garage ist eine CO-Warnanlage einzubauen. Diese muß so beschaffen sein, daß die Benutzer der Garage bei Überschreitung eines CO-Gehaltes der Luft von 250 ppm über Lautsprecher oder durch Blinkzeichen mit deutlicher Aufschrift dazu aufgefordert werden, die Motoren der Kraftfahrzeuge abzustellen und die Garage sofort zu verlassen. Die Lautsprecher oder Blinkzeichen sind an eine Notstromanlage anzuschließen.

Die Abluftanlage ist mit 2 gleich großen Ventilatoren auszurüsten, die bei gleichzeitigem Betrieb zusammen die erforderliche Gesamtleistung erbringen. Jeder Ventilator muß von einem eigenen, unmittelbar hinter der Hauptabsicherung abweisenden Stromkreis gespeist werden, an den andere elektrische Anlagen nicht angeschlossen werden können. Soll das Lüftungssystem zeitweise nur mit einem Ventilator betrieben werden, müssen die Ventilatoren so geschaltet sein, daß sich bei Ausfall eines Ventilators der andere selbsttätig einschaltet.

Die Abluftanlage ist so zu bemessen, daß mind. 6 obm Abluft je Stunde und qm Garagenutzfläche abgeführt wird. Der rechnerische Nachweis über die erforderliche Leistung der Abluftanlage ist zu erbringen.

Die Abluftanlage ist so zu bemessen und einzurichten, daß der Volumenanteil von Kohlenmonoxid (CO) in der Luft, gemessen in einer Höhe von etwa 1,50m über dem Fußboden über einem zusammenhängenden Zeitraum von einer Stunde, unter Berücksichtigung der regelmäßigen zu erwartenden Verkehrsspitzen im Mittel nicht mehr als 100 ppm beträgt.

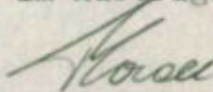
In die Garage ist eine Lüftungsanlage einzubauen, sie ist derart herzustellen, daß ausreichend große und so auf die Garage verteilte Zuluftöffnungen vorhanden sind, die alle Teile der Garage ausreichend be- und entlüften.

Die zu den Ausgängen führenden Gänge sind, soweit sie nicht über Fahrtrassen führen, am Boden deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Auch die Flucht- und Rettungswege sind durch entsprechende dauerhaft sichtbare Hinweise kenntlich zu machen.

37. Unter Hinweis auf § 14 Abs. 8 sind folgende Anschläge (144)
in genügender Anzahl anzubringen:
" VORSICHT bei laufenden Motoren! "
" VERGIFTUNGSGEFAHR! "
38. Kraftstoffe und Kraftstoffbehälter dürfen in der Garage (150)
nicht aufbewahrt werden.
39. In die Abwasseranlage der Garage sind vor Anschluß an (152)
die Kanalisation selbsttätig wirkende Benzinabscheider
nach DIN 1999 einzubauen. Die Benzinabscheider sind
ordnungsgemäß zu warten und zu reinigen.
40. In der Garage ist das Rauchen sowie der Umgang mit (153)
offenem Feuer und Licht strengstens verboten. Das Ver-
bot ist durch an gut sichtbaren Stellen anzuordnende
Hinweisschilder nach DIN 4844 kenntlich zu machen.

Bei der Schlußabnahme ist die Brandschutzdienststelle
zu beteiligen.

Im Auftrage:



(Corall)
Brandschutzingenieur



Stadt Meerbusch

KREIS NEUSS

08.07.1983 09:01

Der Oberkreisdirektor

Amt:

- ☐ Kreisverwaltung: Postfach 208 - 4040 Neuss 1
☐ Kreisverwaltung: Postfach 10 02 10 - 4048 Grevenbroich 1

An den
Stadtdirektor
Bauaufsicht

4005 Meerbusch 3

Dienststelle:	Brandschutz
Aktenzeichen: (bitte angeben)	125/83
Bearbeiter:	BSI Corall/Ha.
Telefon Neuss:	5281 (02101)
Durchwahl:	528 -
Telefon Grevenbr.:	6011 (02181)
Durchwahl:	601 - 564
Dienstgebäude:	☐ Meererhof 1, Neuss 1
Zimmer-Nr.:	☒ Lindenstraße 2-16, Grevenbroich 1

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Datum 30.06.1983

Betr.: Errichtung von 30 Eigentumswohnungen mit Tiefgarage
in Meerbusch 3, Mühlenstr. 3, 5, 7, 9 u. 11
durch die Bauherrengemeinschaft Mühlenstraße
vertreten durch Dr. R Dornfeld Treuhand AG, Köln 51

Bezug: Ihr Az. 63/III-507/82

Im Nachgang zu dem von mir erstellten brandschutztechnischen
Gutachten vom 22.4.1983 hat am 27.06.1983 mit dem Architekten
Herrn Kammann eine Besprechung stattgefunden.

Bei dieser Besprechung wurde folgendes vereinbart:

Der an der südlichen Seite der Tiefgarage sich zeigende Not-
ausgang kann entfallen unter dem Gesichtspunkt, daß ein quali-
fizierter Fluchtweg an der westlichen Seite zu dem Treppenhaus 4
ein Fluchtweg erstellt wird, der unmittelbar direkt in den
Treppenraum führt über den sich hier zeigenden Vorraum (Schleuse).
Dabei ist diese sich zeigende Schleuse gegen den Abstell-
raum 19 - 22 in feuerbeständige Bauweise nach DIN 4102 abzu-
trennen mit einer feuerhemmenden Tür (T 30) auszurüsten.

Nach Aussagen des Architekten werden in den Installations-
schächten nur Kaltwasserleitungen und Abwasserleitungen ver-
legt, keine Elektroleitungen.
Ferner befinden sich die Lüftungsleitungen in getrennten Schächten.
Aus diesem Grunde kann auf die Entlüftung über Dach verzichtet
werden.

- 2 -

Auf den Einbau der CO-Warnanlage wird verzichtet, weil es sich hier um eine Wohnhausgarage handelt. Im Übrigen wird auf das Gutachten des TÜV - Rheinland verwiesen.

Im Auftrage:

Flower
(Corall)

Brandschutzingenieur



DEZERNAT III
AMT 8. JULI 1983
60 61 63 65 66

KREIS NEUSS

Stadt Meerbusch

08.07.1983 09:01

Amt:

Der Oberkreisdirektor

- ☐ Kreisverwaltung: Postfach 208 - 4040 Neuss 1
☐ Kreisverwaltung: Postfach 10 02 10 - 4048 Grevenbroich 1

An den
Stadtdirektor
Bauaufsicht

4005 Meerbusch 3

Dienststelle:	Brandschutz
Aktenzeichen: (bitte angeben)	125/83
Bearbeiter:	BSI Corall/Ha.
Telefon Neuss:	5281 (02101)
Durchwahl:	528 -
Telefon Grevenbr.:	6011 (02181)
Durchwahl:	601 - 564
Dienstgebäude:	☐ Meererhof 1, Neuss 1
Zimmer-Nr.:	☐ Lindenstraße 2-16, Grevenbroich 1

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Datum 30.06.1983

Betr.: Errichtung von 30 Eigentumswohnungen mit Tiefgarage
in Meerbusch 3, Mühlenstr. 3, 5, 7, 9 u. 11
durch die Bauherrengemeinschaft Mühlenstraße
vertreten durch Dr. R Dornfeld Treuhand AG, Köln 51

Bezug: Ihr Az. 63/III-507/82

Im Nachgang zu dem von mir erstellten brandschutztechnischen
Gutachten vom 22.4.1983 hat am 27.06.1983 mit dem Architekten
Herrn Kammann eine Besprechung stattgefunden.

Bei dieser Besprechung wurde folgendes vereinbart:

Der an der südlichen Seite der Tiefgarage sich zeigende Not-
ausgang kann entfallen unter dem Gesichtspunkt, daß ein quali-
fizierter Fluchtweg an der westlichen Seite zu dem Treppenhaus 4
ein Fluchtweg erstellt wird, der unmittelbar direkt in den
Treppenraum führt über den sich hier zeigenden Vorraum (Schleuse).
Dabei ist diese sich zeigende Schleuse gegen den Abstell-
raum 19 - 22 in feuerbeständige Bauweise nach DIN 4102 abzu-
trennen mit einer feuerhemmenden Tür (T 30) auszurüsten.

Nach Aussagen des Architekten werden in den Installations-
schächten nur Kaltwasserleitungen und Abwasserleitungen ver-
legt, keine Elektroleitungen.
Ferner befinden sich die Lüftungsleitungen in getrennten Schächten.
Aus diesem Grunde kann auf die Entlüftung über Dach verzichtet
werden.

- 2 -

Auf den Einbau der CO-Warnanlage wird verzichtet, weil es sich hier um eine Wohnhausgarage handelt. Im übrigen wird auf das Gutachten des TÜV - Rheinland verwiesen.

Im Auftrage:

Flouren 125/13
(Corall)
Brandschutzingenieur

Für jedes Gebäude und für jede Baumaßnahme an einem bestehenden Gebäude ist ein gesondeter Erhebungsbogen anzulegen.

Bei Nutzungsänderung ganzer Gebäude bitte zusätzlich einen Abgangsbogen ausfüllen.

Erhebungsbogen für Baugenehmigung

Wichtiger Hinweis
Bitte beachten!

Ergänzerangaben zum Erhebungsbogen Baugenehmigung

Zu 1 (Allgemeine Angaben) Der Bauherr zählt zu den

Öffentlichen Bauherren
Bund
Länder
Gemeinden und Gemeindeverbände
Sozialversicherung

Unternehmen

Gemeinnützige Wohnungs- und
ländliche Siedlungsunternehmen
Sonstige Wohnungsunternehmen
Immobilienfonds
Sonstige Unternehmen
(ohne Wohnungswirtschaft)

Land- und Forstwirtschaft,
Tierhaltung, Fischerei
Produzierendes Gewerbe

Handel, Kreditinstitute und Versicherungs-
gewerbe, Dienstleistungen

Verkehr und Nachrichtenübermittlung
(ohne Bundesbahn und Bundespost)
Bundesbahn und Bundespost

Privaten Haushalten

Selbstständige
Beamte, Angestellte
Arbeiter
Rentner, Pensionäre
Sonstige private Haushalte

Organisationen ohne Erwerbscharakter

Der Bauherr ist Sanierungsträger
(§ 33 StBAuFG)

Das Baugrundstück liegt
(bei allen Baumaßnahmen)

in einem förmlich festgelegten
Sanierungsgebiet (§ 5 StBAuFG)
in einem Ersatz- bzw. Ergänzungsgebiet
(§ 11 StBAuFG)
in einem städtebaulichen Entwicklungsbereich
(§ 53 StBAuFG)

außerhalb der genannten Gebiete

(Nur bei Errichtung eines neuen Gebäudes)

a) im Geltungsbereich eines qualifizierten
Bebauungsplans (§§ 30, 33 BBauG)

innerhalb von im Zusammenhang
bebauten Ortsteilen (§ 34 BBauG)

mit einfachem Bebauungsplan
ohne Bebauungsplan

im Außenbereich (§ 35 BBauG)

b) sofern ein Bebauungsplan mit Baugelands-
festsetzung nach BauNVO vorliegt
in einem:

Kleinsiedlungsgebiet (WS)
reinen Wohngebiet (WR)
allgemeinen Wohngebiet (WA)
besonderen Wohngebiet (WB)
Dorfgebiet (MD)
Mischgebiet (MI)
Kerngebiet (MK)
Gewerbegebiet (GE)
Industriegebiet (GI)
Sondergebiet für Erholung (SO, § 10 BauNVO)
sonstigen Sondergebiet (SO, § 11 BauNVO)

KA 3 Lsp. 1
Bitte ankreuzen

01
02
03
04

05
06
07

08
09

10
11
12

13
14
15
16
17
18

19
20

21
22
23
24

25

26
27
28

29
30

31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44

oder sofern kein Bebauungsplan mit Baugelands-
festsetzung nach BauNVO vorliegt: Die Eigen-
art der näheren Umgebung entspricht einem

Wohngebiet (W)
Dorfgebiet (M)
Mischgebiet (M)
Gewerbegebiet (G)
Sondergebiet (S)

45
46
47
48
49

Zu 2 (Art des Gebäudes)

Bei Errichtung eines neuen Wohngebäudes

Das Wohngebäude dient Ferien-
Wochenend-, Erholungszwecken

Haustyp des Wohngebäudes

Einzelhaus (1) Gerechtes Haus (3)
Doppelhaus (2) Sonst. Haustyp (4)

Bei allen neu zu errichtenden Gebäuden

Art der Konstruktion

Skelettbau (1) Massivbau (2)

Überwiegend verwendeter Baustoff

Stahl (1) Sonst. Mauerstein (4)
Stahlbeton (2) Holz (5)
Ziegel (3) Sonstiges (6)

Unterkellerung

keine (1) mit 1 Untergeschoß (2)
mit 2 und mehr Untergeschossen (3)

Abwasserablauf direkt in

Öff. Kanalisation mit Klärwerk (1)
Öff. Kanalisation ohne Klärwerk (2)
Kleinkläranlage (DIN 4261) (3)
Sonstige Abwasserbehandlungsanlage (4)
Grube, Behälter u. ä. ohne Abwasseran-
schluß (5)

Art der Beheizung

Fernheizung (1) Etagenheizung (4)
Blockheizung (2) Einzelraumheizung (5)
Zentralheizung (3) keine Heizung (6)

Vorwiegende Heizenergie

Koks/Kohle (1) Fernwärme (5)
Öl (2) Wärmepumpe (6)
Gas (3) Solarenergie (7)
Strom (4) Sonstige (8)

Klimaanlage

ja (1)
nein (2)

Zu 3 (Art der Bautätigkeit)

Bei Baumaßnahmen am bestehenden Gebäude

Ändert sich die Nutzungsart des ganzen
Gebäudes?

Wenn ja, bitte frühere Nutzung angeben

Wurde ein Abgangsbogen ausgestellt?

ja (1)
nein (2)

Bei Wiederaufbau, Ersatzbau, Wiederherstellung

In welchem Jahr wurde das Gebäude
(Gebäudeteil) abgebrochen, zerstört o. ä.?

Wurde ein Abgangsbogen ausgestellt?

ja (1)
nein (2)

Zu 4 (Größe des Zugangs)

Nachgewiesene Pkw-Stellplätze

(alle Stellplätze sind nach Art und Lage anzugeben)

Art: Garagen Tief-
offene Stellplätze

Lage: auf dem Baugrundstück
auf einem getrennten Grundstück
durch Ablösung bei der Gemeinde

44 45 46 47 48 49

44 45 46 47 48 49

44 45 46 47 48 49

44 45 46 47 48 49

44 45 46 47 48 49

44 45 46 47 48 49

1 Allgemeine Angaben

Name/Firma des Bauherren:

Bauherren gemeinschaft Mühlenstr.
Anschrift: vertreten durch Dr. Robert
Tornfeld Treuhand AG, Parkstr. 29
5000 Köln 51

Lage des Baugrundstückes:

Kreis NEUSS
Gemeinde Meerbusch
Gemeindeteil Lank-Latum
Straße, Nr. Mühlenstr.

2 Art des Gebäudes (bitte künftige Nutzung angeben)

Wohngebäude (ohne Wohnheim)

ohne Eigentumswohnungen
mit Eigentumswohnungen

Wohnheim für

Studenten

Pflegepersonal

Andere Berufstätige

Ältere Menschen

Sonstige Gruppen

Nichtwohngebäude

(bitte Art angeben)

(z. B. Betriebsgebäude, Werkhalle, Kirche, Schule)

Bitte ankreuzen

1
2

3
4
5
6
7

8
9

10
11

12
13

14
15

3 Art der Bautätigkeit

Errichtung eines neuen Gebäudes

in konventioneller Bauart

im Fertigteilbau

Baumaßnahme

an einem bestehenden Gebäude

Bitte ankreuzen

1
2
3

4
5

4 Größe des Zugangs

Bei Errichtung eines neuen Gebäudes

Grundstücksfläche (§ 19 Abs. 3 BauNVO)

Grundfläche (§ 19 Abs. 2 u. 4 BauNVO)

Geschoßfläche (§ 20 Abs. 2 u. 3 BauNVO)

Rauminhalt – Brutto (DIN 277)

Zahl der Vollgeschosse (nach LBO)

m²/m³/Anzahl

01
02
03
04
05

06
07
08
09
10

11
12

Bei allen Baumaßnahmen

Nutzfläche in m²

(DIN 277; o. Wohnfläche)

Wohnfläche in m² (DIN 283)

der Wohnungen

der sonst. Wohneinheiten

neuer Zustand

alter Zustand

06

07

08

09

Nicht ausfüllen!

Von den Wohneinheiten sind

gefördert in

1. Förderungsweg

2. Förderungsweg

ohne Regionalprogramm

Regionalprogramm

nicht gefördert

KA 5

Wohnungen

Sonstige Wohneinheiten

53

54

55

56

57

58

Wohnungen
(nach der Zahl der Räume einschl. Küchen)

mit

1 Raum

2 Räumen

3 Räumen

4 Räumen

5 Räumen

6 Räumen

7 und mehr Räumen

Zahl der Räume in Wohnungen

mit 7 und mehr Räumen

Von den Wohnungen sind

vom Bauherren bzw. künftigen Er-
werber eigengenutzte Wohnungen

Wohnungen mit

Kochfläche/Kochgelegenheit

Zweitem Bad bzw. getrenntem

Duschraum

Zweit-WC

Sonstige Wohneinheiten

Räume in sonstigen Wohneinheiten

59

60

61

62

63

64

65

66

67

68

69

70

71

72

73

74

75

76

77

78

79

80

81

82

83

84

85

86

87

88

89

90

91

92

93

94

95

96

97

98

99

100

101

102

103

104

105

106

107

108

109

110

111

112

113

114

115

116

117

118

119

120

121

122

123

124

125

126

127

128

129

130

131

132

133

134

135

136

137

138

139

140

141

142

143

144

145

146

147

148

149

150

151

152

153

154

155

156</

Bauregister Nr. 63 / III 5071 2

Gemeinde

Lank

<u>Neubau-Wohnungen</u>		<u>privat finanziert</u>		Schaffung von Wohnungen durch Umbauten	Industrie- Bauten	Kleingewerbe Werkstätten Läden Gastwirtschaften usw.
<u>Öffentlich</u> Anzahl der Häuser	<u>finanziert</u> Anzahl der Wohnungen	Anzahl der Häuser	Anzahl der Wohnungen			
		6	30			
<u>Tankstellen</u>	<u>Landwirtschaft</u> Ställe, Scheunen	<u>Nebengebäude</u> Garage, kl. Anbauten u. Umbauten		<u>Öffentliche Gebäude</u> Schulen, Kirchen Jugendheime usw.	<u>Nachtrag</u>	

Das Bauvorhaben umfaßt einschl. Garagen 11.930 m³ umbauten Raum
davon entfallen auf Garagen 3.380 m³ " "
Die Wohnfläche beträgt 2016 qm
Die Nutzfläche beträgt 928 qm

(Garagen, Stallungen ect.)

Silber
.....
Sachbearbeiter

- 423.6411 -

Postfach 11 05 · 4000 Düsseldorf 1
Tel. (02 11) 68 33 11 Unser Bearbeiter
<44 97 -1> Herr Sklorz

Rechtsgrundlage: 2. BauStatG vom 27. 7. 1978 (BGBl. I S. 1118)

Geheimhaltung: siehe Erläuterungen

Für jedes Gebäude und für jede Baumaßnahme an einem bestehenden Gebäude ist ein gesonderter Erhebungsbogen anzulegen.

Bei Nutzungsänderung ganzer Gebäude bitte zusätzlich einen Abgangsbogen ausfüllen.

Erhebungsbogen für Baugenehmigung

KA 1/2/5 Lsp. 1

Bau-Schein-Nr./Aktenzeichen	63/III - 507/82
Identifikations-Nr.	029811
Datum der Baugenehmigung	KA 1 05.8.83
Datum der Bezugsfertigstellung	KA 5

1 Allgemeine Angaben

Name/Firma des Bauherren:

Bauherrn Gemeinschaft
Anschrift: Dr. R. Dornfeld
Parkstr. 29
5000 Köln 51

Lage des Baugrundstückes:

Kreis: 16.2
Gemeinde: 19-21
Gemeindeteil: Lank
Straße, Nr.: Mühlentstr 3-11

2 Art des Gebäudes (bitte künftige Nutzung angeben)

Wohngebäude (ohne Wohnheim)

ohne Eigentumswohnungen
mit Eigentumswohnungen

Wohnheim für

Studenten
Pflegepersonal
Andere Berufstätige
Ältere Menschen
Sonstige Gruppen

Nichtwohngebäude
(bitte Art angeben)

(z. B. Bankgebäude, Werkshalle, Kirche, Schule)

3 Art der Bautätigkeit

Errichtung eines neuen Gebäudes

in konventioneller Bauart
im Fertigteilbau

Baumaßnahme
an einem bestehenden Gebäude

4 Größe des Zugangs

Bei Errichtung eines neuen Gebäudes

Grundstücksfläche (§ 19 Abs. 3 BauNVO)
Grundfläche (§ 19 Abs. 2 u. 4 BauNVO)
Geschoßfläche (§ 20 Abs. 2 u. 3 BauNVO)
Rauminhalt - Brutto (DIN 277)
Zahl der Vollgeschosse (nach LBO)

Bei allen Baumaßnahmen

Nutzfläche in m²
(DIN 277; o. Wohnfläche)
Wohnfläche in m² (DIN 283)
der Wohnungen
der sonst. Wohneinheiten

Nicht ausfüllen!

Von den Wohneinheiten sind
gefördert im

1. Förderungsweg
2. Förderungsweg
ohne Regionalprogramm
Regionalprogramm
nicht gefördert

KA 5

Wohnungen	Sonstige Wohneinheiten
55	59
56	60
57	61
58	62

Wohnungen
(nach der Zahl der Räume einschl. Küchen)

mit

1 Raum
2 Räumen
3 Räumen
4 Räumen
5 Räumen
6 Räumen
7 und mehr Räumen

Zahl der Räume in Wohnungen
mit 7 und mehr Räumen

Von den Wohnungen sind

vom Bauherren bzw. künftigen Erwerber eigengenutzte Wohnungen
Wohnungen mit
Kochnische/Kochgelegenheit
Zweitem Bad bzw. getrenntem
Duschraum
Zweit-WC

Sonstige Wohneinheiten

Räume in sonstigen Wohneinheiten

5 Größe der Räume

in Wohnungen und
sonstigen Wohneinheiten

Küchen

bis unter 6 m²
6 bis unter 12 m²
12 m² und mehr

Zimmer (über 6 m²)

bis unter 10 m²
10 bis unter 15 m²
15 bis unter 20 m²
20 bis unter 25 m²
25 m² und mehr

Einzelzimmer über 6 m²
außerhalb von Wohneinheiten

6 Veranschlagte Kosten des Bauwerkes

(siehe DIN 276)

1 000 DM

54 1.600

Ergänzende Angaben zum Erhebungsbogen Baugenehmigung

Zu 1 (Allgemeine Angaben)

Der Bauherr zählt zu den

Öffentlichen Bauherren
Bund
Länder
Gemeinden und Gemeindeverbände
Sozialversicherung

Unternehmen

Gemeinnützige Wohnungs- und
ländliche Siedlungsunternehmen
Sonstige Wohnungsunternehmen

Immobilienfonds
Sonstige Unternehmen
(ohne Wohnungsunternehmen)

Land- und Forstwirtschaft,
Tierhaltung, Fischerei
Produzierendes Gewerbe

Handel, Kreditinstitute und Versicherungs-
gewerbe, Dienstleistungen

Verkehr und Nachrichtenübermittlung
(ohne Bundesbahn und Bundespost)

Bundesbahn und Bundespost

Privaten Haushalten

Selbständige
Beamte, Angestellte
Arbeiter
Rentner, Pensionäre
Sonstige private Haushalte

Organisationen ohne Erwerbscharakter

Der Bauherr ist Sanierungsträger
(§ 33 StBauFG)

Das Baugrundstück liegt
(Bei allen Baumaßnahmen)

in einem förmlich festgelegten
Sanierungsgebiet (§ 5 StBauFG)

in einem Ersatz- bzw. Ergänzungsgebiet
(§ 11 StBauFG)

in einem städtebaulichen Entwicklungsbereich
(§ 53 StBauFG)

außerhalb der genannten Gebiete

(Nur bei Errichtung eines neuen Gebäudes)

a) im Geltungsbereich eines qualifizierten
Bebauungsplans (§§ 30, 33 BBauG)

innerhalb von im Zusammenhang
bebaute Ortsteile (§ 34 BBauG)

mit einfachem Bebauungsplan

ohne Bebauungsplan

im Außenbereich (§ 35 BBauG)

b) sofern ein Bebauungsplan mit Baugebiets-
festsetzung nach BauNVO vorliegt
in einem

Kleinsiedlungsgebiet (WS)
reinen Wohngebiet (WR)
allgemeinen Wohngebiet (WA)
besonderen Wohngebiet (WB)
Dorfgebiet (MD)
Mischgebiet (MI)
Kerngebiet (MK)
Gewerbegebiet (GE)
Industriegebiet (GI)
Sondergebiet für Erholung (SO, § 10 BauNVO)
sonstigen Sondergebiet (SO, § 11 BauNVO)

KA 3 Lsp. 1

Bitte ankreuzen

01
02
03
04

05
06
07

08
09

10

11
12

13
14

15
16

17
18

ja	1
nein	2

1
2

3

4

1

2
3

4

01
02

03
04

05
06

07
08

09
10

11

oder sofern kein Bebauungsplan mit Baugebiets-
festsetzung nach BauNVO vorliegt: Die Eigen-
art der näheren Umgebung entspricht einem

Wohngebiet (W)
Dorfgebiet (M)
Mischgebiet (M)
Gewerbegebiet (G)
Sondergebiet (S)

1
2
3
4
5

Zu 2 (Art des Gebäudes)

Bei Errichtung eines neuen Wohngebäudes

Das Wohngebäude dient Ferien-,
Wochenend-, Erholungszwecken

Haustyp des Wohngebäudes

Einzelhaus (1) Gereihtes Haus (3)
Doppelhaus (2) Sonst. Haustyp (4)

Bei allen neu zu errichtenden Gebäuden

Art der Konstruktion

Skelettbau (1) Massivbau (2)

Überwiegend verwendeter Baustoff

Stahl (1) Sonst. Mauerwerk (4)
Stahlbeton (2) Holz (5)
Ziegel (3) Sonstiges (6)

Unterkellerung

keine (1) mit 1 Untergeschoß (2)
mit 2 und mehr Untergeschossen (3)

Abwasserablauf direkt in

Off. Kanalisation mit Klärwerk (1)
Off. Kanalisation ohne Klärwerk (2)
Kleinkläranlage (DIN 4261) (3)
Sonstige Abwasserbehandlungsanlage
Grube, Behälter u. ä. (5)
ohne Abwasseranschluß (6)

Art der Beheizung

Fernheizung (1) Etagenheizung (4)
Blockheizung (2) Einzelraumheizung (5)
Zentralheizung (3) keine Heizung (6)

Vorwiegende Heizenergie

Koks/Kohle (1) Fernwärme (5)
Öl (2) Wärmepumpe (6)
Gas (3) Solarenergie (7)
Strom (4) Sonstige (8)

Klimaanlage

Zu 3 (Art der Bautätigkeit)

Bei Baumaßnahmen am bestehenden Gebäude

Ändert sich die Nutzungsart des ganzen
Gebäudes?

Wenn ja, bitte frühere Nutzung angeben

Wurde ein Abgangsbogen ausgestellt?

Bei Wiederaufbau, Ersatzbau, Wiederherstellung

In welchem Jahr wurde das Gebäude
(Gebäudeteil) abgebrochen, zerstört o. ä.?

Wurde ein Abgangsbogen ausgestellt?

Zu 4 (Größe des Zugangs)

Nachgewiesene Pkw-Stellplätze

(alle Stellplätze sind nach Art und Lage anzugeben)

Art: Garagen

offene Stellplätze

Lage: auf dem Baugrundstück

auf einem getrennten Grundstück

durch Ablösung bei der Gemeinde

44

32-35

36-39

44

40-43

44-47

48-51

10.5.83 Sklorz

Datum, Prüfvermerk/Unterschrift

Stadt Meerbusch
17. MAI 1983
Amt:

Herr Röhrig

Aktenzeichen 63/III-507/82	BAUBEGINNANZEIGE		Betr.: Baugenehmigung vom 04.05.1983
Bauherr Bauherrengemeinschaft Mühlenstraße, vertr. durch Dr. R. Dornfeld Treuhand AG, Steuerberatungsgesellschaft, 5000 Köln 51 Parkstr. 29			
Baugrundstück Mühlenstraße 3, 5, 7, 9, 11	28.12.82		
Gemarkung Lank	Flur 5	Flurstück 20	
Bauvorhaben Neubau von 30 Eigentumswohnungen und Tiefgarage			

1. Mit den Bauarbeiten zur Durchführung des obigen Bauvorhabens wird am _____ ist _____ begonnen.
2. Mit der Überwachung der den genehmigten Bauvorlagen und den anerkannten Regeln der Baukunst entsprechenden Bauausführung des obigen Bauvorhabens und insoweit die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen habe ich

Name: Herrn Theo Kammann

Wohnort: 4005 Meerbusch 3

Straße, Nr.: Waldweg 13

Beruf: Architekt als Bauleiter beauftragt.

**THEO KAMMANN
ARCHITEKT BDIA
4005 MEERBUSCH 3
WALDWEG 13 TEL. 18 72**

(Unterschrift des Bauleiters)

Meerbusch 3, den 06.05.1983

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Bauherrn)

An den
Stadtdirektor
Untere Bauaufsichtsbehörde
Gonellastraße 32-34
4005 Meerbusch 3

Stadt Meerbusch
24. NOV. 1983
Amt:

Herr Röhrig

Aktenzeichen 63/III-507/82	ANTRAG AUF ROHBAUABNAHME		Betr.: Baugenehmigung vom 04.05.1983
Bauherr	Bauherrengemeinschaft Mühlenstraße, vertr. durch Dr. R. Dornfeld Treuhand AG, Steuerberatungsgesellschaft, 5000 Köln 51 Parkstr. 29		
Baugrundstück	Mühlenstraße 3, 5, 7, 9, 11	28.12.82	
Gemarkung	Lank	Flur 5	Flurstück 20
Bauvorhaben	Neubau von 30 Eigentumswohnungen und Tiefgarage		

Hiermit zeige ich an, daß das obige Bauvorhaben im Rohbau fertiggestellt ist.

Ich beantrage deshalb die Durchführung der Rohbauabnahme.

Die Einmessung des Neubaus ist erfolgt. Die Einmeßbescheinigung einschl. Sockelabnahme füge ich bei.

Mit den Putzarbeiten soll möglichst am _____ begonnen werden.

Die Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Tauglichkeit und Benutzbarkeit der Schornsteine füge ich bei.

Ich nehme hiermit zur Kenntnis, daß ich für jede erfolglose Abnahme, die von mir zu vertreten ist, eine besondere Gebühr zu zahlen habe.

An den
Stadtdirektor
Untere Bauaufsichtsbehörde
Gonellastraße 32-34
4005 Meerbusch 3

MEERBUSCH 24.11.83

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

J. D. Dornfeld

Neue Anschrift ab 1. 9. 1983
 Ennsstraße 20/Ecke Hafelsstraße
 gegenüber DM-Markt
 4150 Krefeld
 Telefon 02151/540046

□ Dipl.-Ing. R. D. Brenner - Kimplerstraße 30 - 4150 Krefeld 1 □



KIMPLERSTRASSE 30
 4150 KREFELD-FISCHELN
 ☎ (02151) 30 17 85

BANKEN:
 SPARKASSE KREFELD 46 007 118
 (BLZ 320 500 00)
 DEUTSCHE BANK KREFELD 170/5441
 (BLZ 320 700 80)
 POSTSCHECKKONTO KÖLN 2703 81-506

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen 4840 Tag 2. Dezember 1983

B e s c h e i n i g u n g

Betr.: Bauvorhaben / Bauherr Bauherrengemeinschaft Mühlenstraße

Gemarkung: Lank, Flur 5, Nr. 254
 Gebäude: 5 Mehrfamilien- Tief- Wohnhäuser, Garage, -Anbau, -Halle, Keller, -Rohbau, -Überdachung, -Umbau

Lagebezeichnung: Mühlenstraße

Bauschein-Nr: _____

Es wird bescheinigt, daß ~~das~~-(die) errichtete(n) Gebäude durch mich katastermäßig eingemessen und überprüft wurde(n). Die Stellung ~~des~~-(der) Baukörper entspricht (nicht) dem Lagenplan zum Bauantrag vom 8.4.1983.

Abweichungen: _____

Die Messungsschriften werden dem Katasteramt zur Ergänzung der amtlichen Unterlagen eingereicht.

Die Höhenlage : OKF (roh) (~~fertig~~) 0,38 m über Straßenkrone

Die Höhenlage : Unterkante Kellerdecke
 über NN / über Straßenkrone _____

~~Das Gebäude war nur im Keller angelegt.~~
~~Siehe hierzu entsprechende Plankopie "blaue Eintragung".~~

Diese Bescheinigung ist zur Vorlage bei Kreditinstituten für eine Finanzierung des Bauvorhabens nicht geeignet.

[Handwritten signature]



Anschrift des Bezirksschornsteinfegermeisters
Kehrbezirk:



Kurt Wümmers
Bezirks-Schornsteinfegermeister
4005 Meerbusch 3-Lank
Berliner Str. 29 - Tel. Lank 2736

Stadt Meerbusch

- 9. FEB. 1984

☒	Für die Bauaufsichtsbehörde
☐	Für den Grundstückseigentümer
☐	Für den Bezirksschornsteinfegermeister

Bescheinigung

des Bezirksschornsteinfegermeisters zur **Rohbauabnahme** gemäß § 96 Abs. 2 der Bauordnung
für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung
vom 27. Januar 1970 (GV. NW S. 96 / SGV. NW 232)

Bauherrengemeinschaft Mühlenstr.
vert. d. Dr. R. Dornfeld
Treuhand AG
Parkstr. 29
5000 Köln 51

Bauherr:

(Anschrift des Bauherrn)

Bauvorhaben:

20 Eigentumswohnungen
Mühlenstr. 3-11
4005 Meerbusch 3

(lt. Baugenehmigung)

63/III-507/82 vom 4.5.1983

Bauschein Nr.:

Stadtdirektor Meerbusch

(Untere Bauaufsichtsbehörde)

Die bei dem obengenannten Bauvorhaben angelegten, nachstehend aufgeführten

1	Rauchschornsteine	Rauchkanäle
	Abgasschornsteine	Abgaskanäle
Lüftungseinrichtungen für Heizräume:		
	Belüftungsanlagen	2 Entlüftungsanlagen

Lüftungseinrichtungen für Räume nach DIN 18017: 1)

		18017 Bl 1
		18017 Bl 2
		18017 Bl 3

sind nach Fertigstellung des Rohbaues von mir untersucht und für _____ tauglich befunden worden.

Diese Bescheinigung ist dem Antrag auf Rohbauabnahme beizufügen.

Es sind noch folgende Mängel zu beseitigen bzw. Änderungen vorzunehmen:

Meerbusch 3, den 3.2. 1984

(Bezirksschornsteinfegermeister)

Nachprüfung:

Die vorstehend unter Nr. _____ aufgeführten Mängel bzw. Änderungen sind _____ beseitigt
bzw. durchgeführt worden.

Die Tauglichkeit der oben genannten Anlagen wird hiermit bescheinigt.

_____, den _____ 19____

Skizzen oder beratende Hinweise siehe Rückseite.

(Bezirksschornsteinfegermeister)

1) Auf Verlangen des Bauherrn oder nach Aufforderung der Bauaufsichtsbehörde prüfen.

STADT MEERBUSCH

Der Stadtdirektor
Untere Bauaufsichtsbehörde



Fernsprecher: (021 50) 2051-56
Sachbearbeiter: Herr Röhrig

Sprechzeiten: Dienstag von 14-16.30 Uhr
Freitag von 8-12 Uhr

Aktenzeichen 63/III-507/82	ROHBAUABNAHMESCHEIN		4005 Meerbusch 3, Gonellastr. 32-34 14.02.1984 RÖ/Ge	
Bauherr Bauherrengemeinschaft Mühlenstraße, vertr. d. Dr. Dornfeld Treuhand AG. 5000 Köln 51, Parkstraße 29				
Baugrundstück 4005 Meerbusch 3, Mühlenstraße 3, 5, 7, 9, 11				
Gemarkung Lank			Flur 5	Flurstück 20
Bauvorhaben Neubau von 30 Eigentumswohnungen und Tiefgarage				

Die Rohbauabnahme der obigen durch Bauschein vom 04.05.1983
genehmigten baulichen Anlage hat am 13.02.1984 stattgefunden.

Hierbei wurden ☐ keine ☐ folgende Mängel festgestellt.

Bemerkung:

Diese Abnahme betrifft nicht die Tiefgarage.

Vorstehende Mängel sind bis zur Schlußabnahme zu beseitigen.

Mit den inneren und äußeren Putzarbeiten kann sogleich begonnen werden.

Zur Schlußabnahme, die rechtzeitig vor Abschluß der Arbeiten schriftlich unter Angabe des Zeitpunktes von dem an die bauliche Anlage abnahmebereit ist, beantragt werden muß, ist eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Benutzbarkeit der Schornsteine einschließlich der Anschlüsse beizubringen.

Die bauliche Anlage darf erst nach Aushändigung des Schlußabnahmescheines in Benutzung genommen werden.

Herrn/Erwn/Erln/Firma/Eheleute

Bauherrengemeinschaft
Mühlenstraße vertr. d.
Dr. R. Dornfeld Treuhand AG.
Parkstraße 29

5000 Köln 51

Im Auftrage:

15.12.
(Röhrig)
Stadtbauamtmann

Berechnungsbogen - Statik

630/V

Eingang:

Az.: 507/82

Prüfung durch 630/IV

Prüfung durch Prüf-Ing.: -----

Bauvorhaben: -----

Neubau von 30 Eigentumswohnungen

Meerbusch 3

Mühlkestr.

Bauherr: -----

Wohnungsgenossenschaft

Mühlkestr.

Rohbau-Summe: -----

DM Klasse: -----

Geb.-Faktor: -----

Prüfung der Statik

1. Statischer Nachtrag
Seite 173-231

Tarifstelle 2.1.6.1 (1/1) -----

164850

DM

Prüfung der Konstruktionszeichnungen

Tarifstelle 2.1.6.2 (1/2) -----

DM

Prüfung des Schallschutzes nach DIN 4109

Tarifstelle 2.1.6.3 (1/20) -----

DM

Nachtrag zur statischen Berechnung

Tarifstelle 2.1.6.4 -----

DM

Nachtrag zu Konstruktionszeichnungen

Tarifstelle 2.1.6.5 -----

DM

Berechnung nach Zeitaufwand

Tarifstelle 2.1.6.10 (DM 55,--/h) -----

DM

Zwischen-Summe -----

DM

Ermäßigung

Tarifstelle 2.1.6.9 (1/10) -----

DM

Mehrwertsteuer 13 % -----

DM

Datum: 28.5.84

Aufgestellt: -----

Gesamt-Summe: -----

164850

DM

Klein

63/III

Abnahmeniederschrift über die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen

Datum

13.9.84

Lage des Baugrundstücks in Meerbusch (Ortsteil, Straße, Nr.) <i>Lamb, Mühlenstraße 3, 5, 7, 9 u. 11</i>			
Gemarkung <i>Lamb</i>	Flur <i>5</i>	Flurstück <i>2.0</i>	Az des Bauantrages <i>63/507/82</i>
Bauherr (Name, Vorname) <i>Bauherrngemeinschaft, Dr. B. Dornfeld Treuhänder AG</i>			
Wohnort, Straße, Nr. <i>5000 Köln 51 Poststraße 29</i>			
ausführende Firma			
☒ MW	☐ RW	☐ SW	

Die Entwässerungsanlagen auf dem o. g. Baugrundstück sind fertiggestellt und an den Anschlußkanal angeschlossen.

Die Ausführung entspricht dem geprüften Entwässerungsplan → ☒ ja ☐ nein

Festgestellte Änderungen gegenüber dem geprüften Entwässerungsplan:

Folgende Mängel sind zu beseitigen:

Datum

Unterschrift

Die vorgenannten Mängel wurden beseitigt am:

Der Kontrollschacht muß bis Oberkante (O.K.) Gelände geführt werden und frei zugänglich sein.

Die Grundstücksentwässerungsanlage ist hiermit abgenommen.

Für die ausführende Firma

Für die Stadt Meerbusch
– Tiefbauamt –

i. A. Tidelkamp

Verteiler:

- ☐ ausführende Firma
- ☐ Bauherr
- ☐ Amt 66 - Tiefbauamt
- ☒ Amt 63 - Bauordnungsamt
- ☒ Amt 20 - Kämmerei

Wasserzähler Nr. *Neubau*

Stand m³

An die

Bauaufsichtsbehörde

Meerbüsch

Mitteilung des Bauherrn

nach § 2 Abs. 1 Satz 1 der Freistellungsverordnung

- RdErl. d. Innenministers v. 5. 9. 1978 - VA 1-115

Betr.: Bauvorhaben in

Meerbüsch 3

Ort

Meerbüsch

Straße

ggf. Grundstücksbezeichnung

Bezug: Freistellungsverordnung vom 5. September 1978

- Anlagen: a) ☒ Unternehmererklärung(en)*
 b) ein geprüfter Standsicherheitsnachweis*)
 c) Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegers*)
 d) ☒ Prüfbericht(e) d. Sachverständigen*)

Hierdurch teile ich mit, daß bei o. g. Bauvorhaben die nachfolgend gekennzeichnete Baumaßnahme abgeschlossen wurde:**)

- 1 ☒ Errichtung/Änderung von Anlagen zur Verteilung von Wärme bei Wasserheizungsanlagen einschließlich der Wärmeerzeuger;
 die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Freistellungsverordnung erforderliche Erklärung des Unternehmers ist beigelegt ☐
 der ggf. erforderliche Prüfbericht eines Sachverständigen ist beigelegt (§ 2 Abs. 2 Freistellungsverordnung): ☐
- 2 ☐ Errichtung/Änderung von Feuerstätten bis zu 50 kW Nennwärmeleistung;
☐ Errichtung/Änderung von Gasfeuerstätten bis zu 90 kW Nennwärmeleistung;
☐ Errichtung/Änderung von offenen Kaminen;
 die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Freistellungsverordnung erforderliche Erklärung des Unternehmers ist beigelegt ☐
 die nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Freistellungsverordnung erforderliche Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegers ist beigelegt: ☐
- 3 ☐ Errichtung/Änderung von Wärmepumpen mit einer Antriebsleistung bis zu 50 kW;
 die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Freistellungsverordnung erforderliche Erklärung des Unternehmers ist beigelegt ☐
- 4 ☐ Errichtung/Änderung von ortsfesten Behältern für brennbare und schädliche Flüssigkeiten bis zu 5 m³ Behälterinhalt als Brennstoffversorgungsanlage (Heizölbehälter);
 die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Freistellungsverordnung erforderliche Erklärung des Unternehmers ist beigelegt: ☐
 der ggf. erforderliche Prüfbericht eines Sachverständigen ist beigelegt (§ 2 Abs. 2 Freistellungsverordnung): ☐
- 5 ☐ Errichtung/Änderung von ortsfesten Behältern für nichtverflüssigte Gase bis zu 5 m³ Behälterinhalt, bei dem der höchstzulässige Betriebsdruck nicht mehr als

0,5 bar oder das Produkt aus dem höchstzulässigen Betriebsdruck (bar) und dem Behälterinhalt (m³) nicht mehr als 2,5 beträgt als Brennstoffversorgungsanlage;
 die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Freistellungsverordnung erforderliche Erklärung des Unternehmers ist beigelegt: ☐

- 6 ☐ Errichtung/Änderung von ortsfesten Behältern für verflüssigtes Gas bis 5 m³ Behälterinhalt als Brennstoffversorgungsanlage (Flüssiggasbehälter);
 die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Freistellungsverordnung erforderliche Erklärung des Unternehmers ist beigelegt: ☐
 der ggf. erforderliche Prüfbericht eines Sachverständigen ist beigelegt (§ 2 Abs. 2 Freistellungsverordnung): ☐
- 7 ☐ Errichtung/Änderung von Lüftungsleitungen/Leitungen von Warmluftheizungen, die weder Brandabschnitte noch (in Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen) Geschosse überbrücken;
 die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Freistellungsverordnung erforderliche Erklärung des Unternehmers ist beigelegt: ☐
- 8 ☒ Errichtung/Änderung von Wasserversorgungsanlagen einschließlich der Warmwasserversorgungsanlagen und ihrer Wärmeerzeuger;
 die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Freistellungsverordnung erforderliche Erklärung des Unternehmers ist beigelegt: ☒
- 9 ☒ Errichtung/Änderung von Einrichtungsgegenständen, Armaturen und Geräten einer Abwasserbeseitigungsanlage (wie: Aborte, Spülkästen, Geruchsverschlüsse, Waschbecken, Bodeneinläufe, Badewannen, Duschen einschl. der zu ihrem Anschluß erforderlichen Leitungen);
 die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Freistellungsverordnung erforderliche Erklärung des Unternehmers ist beigelegt: ☒
- 10 ☐ Änderung tragender oder aussteifender Bauteile innerhalb eines Wohngebäudes oder einer Wohnung;
 die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Freistellungsverordnung erforderliche Erklärung des Unternehmers ist beigelegt: ☐
 der nach § 2 Abs. 3 Freistellungsverordnung erforderliche geprüfte Standsicherheitsnachweis ist beigelegt: ☐

*) Nichtzutreffendes streichen

**) Zutreffendes bitte ankreuzen

Bauherr

Bauherr *Bauherrn vereinb.*
Mühlentstr.
 z. Tel. Hr. Architekt. Theo Kammann
Grevenbroich
Meerbüsch, den 19.9.84
 Ort

i. G. Jellner
 (Unterschrift des Bauherrn)

An den Bauherrn

Zäckerweg gemeindefreigebiet
Mühlenthang
Meerbusch - Laub**Unternehmererklärung**
zur Errichtung oder Änderung von
Wasserversorgungsanlagen
Abwasserbeseitigungsanlagen

Betr.: Bauvorhaben

Laub
4005 Meerbusch 3

Ort

Mühlenthang

Straße

ggf. Grundstücksbezeichnung

hier: Erklärung zur Mitteilung einer durchgeführten Bau-
maßnahme

Bezug: Freistellungsverordnung vom 5. September 1978

Sehr geehrte

Damen u. Herren!

Ich versichere, daß die von mir durchgeführte Baumaßnahme den Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung) und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften entspricht. Die bauaufsichtlich eingeführten technischen Baubestimmungen und die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind eingehalten. Im einzelnen erkläre ich zu der von mir durchgeführten Baumaßnahme folgendes:

☐ Die Standsicherheit tragender oder aussteifender Bauteile wurde durch die Änderung nicht berührt.

☐ Der geprüfte Standsicherheitsnachweis für tragende oder aussteifende Bauteile, deren Standsicherheit durch die Änderung berührt wird, ist beigelegt.

5. Wasserversorgungsanlagen
einschließlich Warmwasserversorgungsanlagen

5.1 Ich habe die

- ☒ Wasserversorgungsanlage und
☒ Warmwasserversorgungsanlage
☒ errichtet ☐ geändert.

5.2 Die von mir errichtete/geänderte Wasserversorgungsanlage erfüllt die Forderungen der DIN 1988 ☒ ja ☐ nein, da nicht zutreffend,

des § 51 Abs. 3 und 4 BauO NW

☒ ja ☐ nein, da nicht zutreffend,
der Prüfzeichenverordnung und der DIN 4109 nach Maßgabe des bauaufsichtlichen Einführungsverlasses

☒ ja ☐ nein, da nicht zutreffend,
des § 15 der Allgemeinen Verordnung

zur Landesbauordnung ☐ ja ☒ nein, da nicht zutreffend.

☒ Die Anlage ist an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen.

☐ Die Anlage wird aus dem Grundwasser/einem Oberflächenwasser versorgt.

5.3 Die Gesamtnennwärmeleistung der Warmwasserversorgungsanlage beträgt

21 kW. / Wohnung = 832x

Die/Der Wärmeerzeuger werden/wird mit

- ☐ festen ☐ flüssigen Brennstoffen
☐ Gas ☐ Flüssiggas
☐ Fernwärme
☒ elektrischer Beheizung
☐ Solarenergie
☐ Wärmepumpe ☐ aus der Luft
☐ aus dem Grundwasser/einem Oberflächenwasser betrieben.

Die Feuerungsanlage/Wärmepumpe der Warmwasserversorgungsanlage

☐ ist genehmigungs- und anzeigefrei,

Einzelheiten siehe Abschnitt 1 (Blatt 2),

☐ unterliegt der Baugenehmigung; die Baugenehmigung ist mit Bescheid des/der

vom

AZ:

zuständige Behörde

erteilt worden.

Die von mir errichtete/geänderte Warmwasserversorgungsanlage erfüllt die Forderungen der

- ☐ DIN 4751) 1) Zur Zeit noch Entwurf
☒ DIN 1988

**6. Einrichtungsgegenstände von Abwasser-
beseitigungsanlagen in Gebäuden und
Baugrundstücken**

Ich habe folgende Einrichtungsgegenstände der Abwasserbeseitigungsanlage einschließlich der Anschlußleitungen

☒ errichtet ☐ geändert:

Lfd. Nr.	Art der Einrichtungsgegenstände	Anzahl	Der Einrichtungsgegenstand hat ein Prüfzeichen
1	WC	32	☐ ja ☐ nein, da von Prüfpflicht freigestellt ☐ nein, da nicht vorgeschrieben
2	Wannen Brosen	32	☐ ja ☐ nein, da von Prüfpflicht freigestellt ☐ nein, da nicht vorgeschrieben
3	Becken	32	☐ ja ☐ nein, da von Prüfpflicht freigestellt ☐ nein, da nicht vorgeschrieben
4	Spülen	32	☐ ja ☐ nein, da von Prüfpflicht freigestellt ☐ nein, da nicht vorgeschrieben
5	Duschen im Bad	13	☐ ja ☐ nein, da von Prüfpflicht freigestellt ☐ nein, da nicht vorgeschrieben

Die Installationsarbeiten habe ich unter Beachtung der DIN 1986 ausgeführt:

☒ ja ☐ nein

- 1) z. B. Aborte, Geruchverschlüsse, Spülkästen, Absperrvorrichtungen, Anschlußrohre
2) Siehe Prüfzeichenverordnung; für die Beseitigung von Gegenständen ist diese Spalte nicht auszufüllen.

Mit freundlichen Grüßen

(Unternehmer)

Grevenbroich
Ort

den 15.9.84
Lorenz Rütten
Heizung - Sanitäre Anlagen
Behnstr. 19 · 02181/6 87 31
4048 Grevenbroich 1
Unterschrift

Aufstellung des Entwurfsverfassers

Bauvorhaben: Neubau von Eigentumswohnungen in Meerbusch-Lank, Mühlenstrasse 3 - 11	Bauherr: Bauherrngemeinschaft Mühlen- strasse, vertreten durch die Dr. Robert Dornfeld AG, Parkstr. 29, 5000 Köln	Entwurfsverfasser: Theo Kammann, Waldweg 13, 4005 Meerbusch 3 Stadt Meerbusch
---	---	---

1	2	3	4	- 2. OKT 1984
Aufstellung des Entwurfsverfassers				
Bauteil	Beschreibung des Bauteils mit Angabe der Baustoffe des Aufbaues, der Abmessungen und der Rohdichte	Wärmedurchgangs- koeffizient k in W/m ² ·K, bei Fenstern zusätzlich Fugen- durchlaßkoeffizient in $\frac{m^3}{h \cdot m \left(\frac{kN}{m^2} \right)^n}$	Kurz- bezeich- nung des Bauteils	Amt: Bestätigung der Unternehmer durch Unterschrift mit Tagesangabe: Ich versichere, daß ich das Bauteil entsprechend Spalte 2 ausgeführt habe. DEZERNAT III AMT - 2 Okt. 1984 60 61 63 65 66
Tiefgarage				
1	Decken, die das Gebäude nach unten gegen Außenluft abschließen	17 cm Stahlbetondecke, 4 cm Styropor, 8 cm Zementestrich, 5 cm Heratekta	0,43	DL 1 DL 2
Vordächer		0,43	:	
2	Wärmegeämmte Decke zum Dach- geschoß oder wärmegeämmtes Dach oder Decke, die nach oben gegen die Außenluft abschließt.	10 cm Mineralfaser 2,5 cm Luftschicht, 1 cm Gipsfaserplatte 2,5 cm Luftschicht 1,3 cm Holzdecke	0,32	D 1 D 2 D 3
3	Fußboden auf d. Erdreich, bei un- beheiztem Keller die Kellerdecke, bei beheiztem Keller der Keller- fußboden und die erdberührten Kellerwände.	16 cm Stahlbetondecke 4 cm Styropor 8 cm Zementestrich 0,8 cm Teppich	0,68	G 1 G 2 G 3
Treppenhaus:			:	
4	Bauteile zu Wände: Gebäudeteilen mit wesentlich niedrigeren Raum- temperaturen Decke:	1,5 cm Gipsputz 24 cm KSL 1,4 1,5 cm Gipsputz 1,5 cm Gipsputz 3,5 cm Heratekta 17 cm Stahlbetondecke 2 cm Styropor, 7 cm Estrich, 8 mm Teppich	1,56 0,58	AB 1 AB 2 AB 3 :
5	Außenwand	11,5 cm Verblendung 1,4 6,0 cm Mineralfaser	0,48	W 1 W 2
Brüstungen:		24 cm KSV 1,8 1,5 cm Gipsputz 2 cm Holzverbretterung 4 cm Luftschicht 6 cm Mineralfaser 24 cm KSV 1,8, 1,5 cm Gipsputz	0,44	W 3 : :
6	Fenster und Außentüren	Holzfenster mit Isolierverglasung	3,00	F 1 F 2 F 3

Gepf. / Gesenen

Meerbusch, den 2. Okt. 1984

Stadt Meerbusch

Der Stadtdirektor

Unters. Baubehörde
- Feuerungs- u. Behälteranlagen -

[Handwritten Signature]

THEO KAMMANN
ARCHITEKT BDIA
4005-MEERBUSCH 3
WALDWEG 13 TEL. 20 81

Aufgestellt:

Meerbusch3, den 01.10.1984

(PLZ, Ort, Datum, Unterschrift des Entwurfsverfassers)

1600/102

VORDRUCK-VERLAG 4000 DUSSELDORF 30
STERNSTRASSE 14 - TEL. 02 11/48 00 54-55

AB

Rechnerischer Nachweis zur Schlußabnahme

über die Begrenzung der Transmissionswärmeverluste nach der Anlage 1 Nr. 1 und den Anlagen 3 und 4 zur Wärmeschutzverordnung -WärmeschutzV-

Bauvorhaben:

Neubau von Eigentumswohnungen in
Meerbusch-Lank, Mühlenstrasse 3-11

Haus 2, 3 und 4

Haus Nr. 5, 7 und 9

Es handelt sich um ein (das Zutreffende bitte ankreuzen)

- ☒ Gebäude mit normalen Innentemperaturen¹⁾
 - § 1 WärmeschutzV-
☐ Gebäude mit niedrigen Innentemperaturen
 - § 4 Abs. 1 WärmeschutzV-
☐ Gebäude für Sport- und Versammlungs zwecke¹⁾
 - § 7 WärmeschutzV-
☐ Hallenbad
 - § 8 WärmeschutzV-
☐ Gebäude mit gemischter Nutzung
 - § 10 WärmeschutzV-

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
	Bauteil (Kurzbezeichng. nach Anlage 2	Länge bzw. Breite	Höhe	Fläche F Sp (2 · 3)	Wärmedurchgangs- koeffizient k aus Anlage 2	k · F Sp (4 · 5)	Höchstzulässiger Wärmedurchgangs- koeffizient k	Faktor C	C · k · F Sp (6 · 8)	
		m	m	m²	W/m²K	W/K	W/m²K	-	W/K	
1	DL 1			64,27	0,43	27,64	0,52 ⁸⁾	1,0	27,64	
	DL 2						0,52 ⁸⁾	1,0		
	⋮									
2	D 1			165,42	0,32	52,93	0,91 ¹⁰⁾ 0,69 ¹¹⁾	0,45 ⁶⁾	0,8	42,35
	D 2						0,91 ¹⁰⁾ 0,69 ¹¹⁾	0,45 ⁶⁾	0,8	
	D 3						0,91 ¹⁰⁾ 0,69 ¹¹⁾	0,45 ⁶⁾	0,8	
	⋮									
3	G 1			78,63	0,68	53,47	0,97 ¹²⁾ 0,83 ¹³⁾	1,02 ¹⁴⁾ 1,02 ¹⁴⁾	0,5	26,73
	G 2						0,97 ¹²⁾ 0,83 ¹³⁾	1,02 ¹⁴⁾ 1,02 ¹⁴⁾	0,5	
	G 3						0,97 ¹²⁾ 0,83 ¹³⁾	1,02 ¹⁴⁾ 1,02 ¹⁴⁾	0,5	
	⋮									
4	AB 1			132,69	1,56	207,00	0,83 ¹⁵⁾ 0,91 ¹⁶⁾	2,0 ¹⁴⁾	0,5	103,50
	AB 2			11,32	0,58	6,57	0,83 ¹⁵⁾ 0,91 ¹⁶⁾	2,0 ¹⁴⁾	0,5	3,28
	AB 3						0,83 ¹⁵⁾ 0,91 ¹⁶⁾	2,0 ¹⁴⁾	0,5	
	⋮									

Geprüft / Gesehen
Meerbusch, den 2. Okt. 1984
Stadt Meerbusch
Der Stadtkonservator
Untere Hausaufsichtsbehörde
- Feuerungs- u. Heizungsanlagen -
I. A.

Anmerkungen (Blatt 1 + 2):

- Falls für diese Gebäude der Nachweis nach Anlage 3 erbracht wird, ist ein Nachweis nach dieser Anlage 4 nicht erforderlich.
- Für Hallenbäder nicht erforderlich.
- Bei großflächigen Verglasungen darf hier in begründeten Fällen (Anlage 1 Nr. 6 zur WärmeschutzV) 1,75 eingesetzt werden; bei Einfachverglasung in Gebäuden mit niedrigen Innentemperaturen und in Gebäuden für Sport- und Versammlungs zwecke - ausgenommen Hallenbäder und klimatisierte Gebäude - ist der Wert 5,2 einzusetzen.
- Bei Gebäuden mit niedrigen Innentemperaturen, Hallenbädern und Gebäuden für Sport- und Versammlungs zwecke, die nicht unterkellert sind und im Fußboden keine Wärmedämmung haben, sind die Werte nach Tabelle 2 der Anlage 3 zur WärmeschutzV einzusetzen. Das gleiche gilt auch für an das Erdreich grenzende Decken und Wände von sonstigen Gebäuden, falls die Gebäudegrundflächen mehr als 500 m² betragen.
- Entfällt bei Gebäuden mit niedrigen Innentemperaturen und bei Gebäuden für Sport- und Versammlungs zwecke einschließlich Hallenbädern.
- Mittelwert bei Hallenbädern.
- Bei Hallenbädern beträgt der max. Wärmedurchgangskoeffizient 0,85 W/m²K.
- Für Decken, die nach oben gegen die Außenluft abschließen, gilt Zeile 2 und Fußnote 11.
- Mittelwert bei Decken, die nach unten gegen die Außenluft abschließen.
- Mittelwert für wärmedämmte Decken zum Dachgeschoß.
- Mittelwert für wärmedämmte Dächer oder Dachdecken.
- An jeder Stelle bei Fußboden auf dem Erdreich.
- Mittelwert für Decken zu unbeheizten Kellern.
- An jeder Stelle für Wände.
- Mittelwert für Decken bei Wärmeübergang nach unten.
- Mittelwert für Decken bei Wärmeübergang nach oben.
- An jeder Stelle für Außenwände in den Wärmedämmgebieten I und II nach DIN 4108.
- An jeder Stelle für Außenwände im Wärmedämmgebiet III nach DIN 4108.
- An jeder Stelle für Wände gegen das Erdreich.

	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Bauteil (Kurzbezeichnung nach Anlage 2)	Länge bzw. Breite	Höhe	Fläche F Sp (2 · 3)	Wärmedurchgangs- koeffizient k aus Anlage 2	k · F Sp (4 · 5)	Höchstzulässiger Wärmedurchgangs- koeffizient k	Faktor C	C. k. Sp (6 · 8)
		m.	m	m²	W/m²K	W/K	W/m²K	-	W/K
Geschoß (mit beheizten Räumen):									
5	W 1						1,57 ¹⁷⁾ 1,38 ¹⁸⁾ 0,7%)	-	-
	W 2						1,57 ¹⁷⁾ 1,38 ¹⁸⁾ 0,7%)	-	-
	W 3						1,57 ¹⁷⁾ 1,38 ¹⁸⁾ 0,7%)	-	-
	⋮								
6	F 1				3)		3,5 ³⁾	-	-
	F 2				3)		3,5 ³⁾	-	-
	F 3				3)		3,5 ³⁾	-	-
	⋮								
7	$k_m (W + F) = \frac{\sum k_w F_w + \sum k_f F_f}{\sum F_w + \sum F_f}$			Zeilen 5 + 6	$= \frac{\quad}{\quad} =$	Zeilen 5 + 6	1,85 5)	1,0	
Geschoß (mit beheizten Räumen):									
5	W 1			223,2	0,48	107,14	1,57 ¹⁷⁾ 1,38 ¹⁸⁾ 0,7%)	-	-
	W 2			3,49	0,44	1,54	1,57 ¹⁷⁾ 1,38 ¹⁸⁾ 0,7%)	-	-
	W 3						1,57 ¹⁷⁾ 1,38 ¹⁸⁾ 0,7%)	-	-
	⋮								
6	F 1			12,71	3,0 3)	218,13	3,5 ³⁾	-	-
	F 2				3)		3,5 ³⁾	-	-
	F 3				3)		3,5 ³⁾	-	-
	⋮								
7	$k_m (W + F) = \frac{\sum k_w F_w + \sum k_f F_f}{\sum F_w + \sum F_f}$			Zeilen 5 + 6	$= \frac{326,81}{299,41} = 1,09$	Zeilen 5 + 6	1,85 5)	1,0	326,81
8	Summe der Spalte 9 = 530,31 W/K				12	$\frac{F^2}{V} = \frac{\text{Zeile 9}}{\text{Zeile 11}} = 0,38 \text{ m}^{-1}$ Damit ist nach Tabelle 1 der Anlage 1, 3 oder 4 zur WärmeschutzV:			
9	Summe der Zeilen 1, 2, 3 und 7 in Spalte 4 = 607,73 m²				12	$k_{m, \max} = 1,11 \text{ W/m}^2\text{K} 7)$			
10	Summe der Zeilen 4 in Spalte 4 = 144,01 m²				13	$k_m = \frac{\text{Zeile 8}}{\text{Zeile 9} + \text{Zeile 10}} = \frac{530,31}{751,74} = 0,71 \text{ W/m}^2\text{K}$ $(k_m \leq k_{m, \max})$			
11	Bauwerksvolumen ²⁾ = 1.589,46 m³					Geprüft / Gesehen nkt. 1984			

Geprüft / Gesehen
Meerbusch, den 2. Okt. 1984
Stadt Meerbusch
Der Stadtdirektor
Untere Bauaufsichtsbehörde
Feuerungs- u. Behälteranlagen -
I. A.

Aufgestellt:

Meerbusch 3, den 01.10.1984

(Ort, Datum, Unterschrift des Entwurfsverfassers)

THEO KAMMANN
ARCHITEKT BDIA
4005 MEERBUSCH 3
WALDWEG 13 TEL. 20 81

Betr.: Neubau von Eigentumswohnungen in Meerbusch-Lank, Mühlenstrasse
 Bauherr: Bauherrengemeinschaft Mühlenstrasse, vertreten durch die
 Dr. Robert Dornfeld Treuhand aG, 5000 Köln 51, Parkstr. 29

Berechnung der Flächen für den Nachweis des Wärmeschutzes nach Anlage 1 Nr.-1
 der Wärmeschutzverordnung Haus 2, 3 und 4

DL 1	Decke Tiefgarage	$11,30^5 \times 5,68^5 =$	64,27 m ² =====	
D 1	Dachschrägen	$13,26 \times \frac{1,60 + 3,87^5}{2} \times 1,94$ $+ 4,00^5 \times 2,00 \times 0,5 \times (14,63^5) - 3,00 \times 1,76$ $+ 3,37^5 \times 1,69 \times 0,5 \times 14,63^5 =$	165,42 m ² =====	
G 1	Kellerdecke	$11,30^5 \times 9,80 - 2,37^5 \times 1,37^5$ $- 1,39^5 \times 2,50 - 1,50 \times 1,50 \times 0,5$ $- 1,63^5 \times 7,11 - 3,76 \times 2,45$ $- 1,12^5 \times 3,07 =$	78,63 m ² =====	
AB 1	Treppenhauswände			
	EG	$(6,44^5 + 0,24^5 + 2,45 \times 2 + 3,76$ $+ 2,00 + 3,94^5) 2,82 =$	60,04 m ²	
	OG u. DG	$(3,76 + 2,45 + 0,24 \times 2) 2$ $\times (2,82 + 2,61) =$	72,65 m ²	132,69 m ² =====
AB 2	Treppenflurdecke	$6,92^5 \times 1,63^5 =$	11,32 m ² =====	
W 1	Außenwände	$(2,37^5 + 1,37^5 + 3,86^5 + 2,50^5 + 1,39^5$ $+ 1,00^5 + 2,12^5 + 2,48^5 + 1,37^5 + 0,42^5$ $+ 1,12^5 + 2,08^5 + 1,59^5 + 3,14^5$ $+ 1,42^5 + 3,40^5 + 1,12^5) 2,82 \times 2 + 2,80$ $+ \text{Giebel}$ $\frac{3,87^5 + 1,60}{2} \times 1,29 \times 2 + 1,37^5$ $\times 1,29 + 4,00 \times 2,00 \times 0,5 \times 2 =$ $+ 3,37^5 \times 1,69 \times 0,5 \times 2 =$	276,87 m ² 22,54 m ² -----	299,41 m ² =====
W 2	Fensterbrüstungen	$2,32^5 \times 1,50$	3,49 m ² =====	
F 1	Fenster	$1,42 \times 1,37^5 + 0,79^5 \times 1,37^5$ $+ 1,14^5 \times 2,44^5 + 0,95^5 + (1,08^5 + 1,40^5)$ $1,37^5 + 1,07^5 \times 1,12^5 \times 2$ $+ 0,95 \times 2,05^5 \times 4 + 1,32^5 \times 2,05^5 \times 2$ $+ 0,75 \times 1,37^5 \times 2 + 1,37^5 \times 1,37^5 \times 2$ $+ 0,61 \times 1,37^5 + 0,81 \times 2,05^5$ $+ 0,76^5 \times 2,05^5 + 0,88 \times 1,37^5 \times 2$ $+ 1,01^5 \times 1,12^5 + 1,00^5 \times 2,05^5$ $+ 1,03^5 \times 2,05^5 + (1,08^5 + 0,90^5) 1,37^5$ $+ 0,61^5 \times 1,63 + (0,81 + 0,76) 2,31^5$ $+ 1,01^5 \times 1,41^5 + (1,09^5 + 1,03^5) 2,34^5$ $+ (1,08^5 + 0,90^5) 1,66^5 + 1,07^5 \times 1,37^5$ $+ 0,95 \times 2,31^5 + (1,32^5 + 0,95) 2,34^5$ $+ (0,75 + 1,37^5) 1,66^5 =$	72,71 m ² =====	

Blatt -2- zur Berechnung der Flächen für den Nachweis des Wärmeschutzes nach
Anlage 1 Nr. 1 der Wärmeschutzverordnung Haus 2, 3 und 4

$$W 1 = 299,41 \text{ m}^2 - W2 \ 3,44 \text{ m}^2 - F 1 \ 72,71 \text{ m}^2 = \underline{\underline{223,21 \text{ m}^2}}$$

Meerbusch 3, den 01.10.1984

Bauwerksvolumen Haus1 und 5

$$\begin{aligned}
 & (11,67^5 \times 15,48^5 - 1,42^5 \times 1,42^5 \times 0,5 \\
 & + 1,42^5 \times 5,86) (2,82 \times 2 + 2,60) = 1.550,13 \text{ m}^3 \\
 \text{Erker} & \quad 0,80 \left(\frac{2,61 + 1,01}{2} \times 5,68 = 8,23 \text{ m}^3 \right. \\
 & \quad \left. - 1,42^5 \times 1,42^5 \times 5,68 \times 0,5 = - 5,77 \text{ m}^3 \right. \\
 \text{Giebel} & \quad 4,37^5 \times 2,19 \times 0,5 \times 15,48^5 \times 2 \\
 & + 2,50 \times 1,25 \times 0,5 \times (15,48^5 - 4,13^5) = \underline{\underline{17,72 \text{ m}^3}} \\
 & \quad \underline{\underline{1.570,32 \text{ m}^3}} \\
 & \quad \underline{\underline{=====}}
 \end{aligned}$$

Bauwerksvolumen Haus 2 / 3 / 4

$$\begin{aligned}
 & (11,30^5 \times 15,48^5 - 2,37^5 \times 1,37^5) 8,24 = 1.415,57 \text{ m}^3 \\
 \text{Giebel} & \quad \frac{3,87^5 + 1,60}{2} \times 1,94 \times 14,11 + \frac{1,55^5 + 0,45}{2} \\
 & \quad 1,37^5 \times 1,94 + 4,00 \times (15,48^5 - 2,45) 2,00 \times 0,5 \\
 & + 3,37^5 \times 1,69 \times 0,5 \times 15,48^5 = \underline{\underline{173,91 \text{ m}^3}} \\
 & \quad \underline{\underline{1.589,48 \text{ m}^3}} \\
 & \quad \underline{\underline{=====}}
 \end{aligned}$$

Rechnerischer Nachweis zur Schlußabnahme

über die Begrenzung der Transmissionswärmeverluste nach der Anlage 1 Nr. 1 und den Anlagen 3 und 4 zur Wärmeschutzverordnung -WärmeschutzV-

Bauvorhaben:

Neubau von Eigentumswohnungen in
Neerbusch-Lank, Mühlenstrasse 3-11

Haus 1 und 5
Haus Nr. 3 und 11

Es handelt sich um ein (das Zutreffende bitte ankreuzen)

- ☒ Gebäude mit normalen Innentemperaturen¹⁾
-§ 1 WärmeschutzV-
☐ Gebäude mit niedrigen Innentemperaturen
-§ 4 Abs. 1 WärmeschutzV-
☐ Gebäude für Sport- und Versammlungszwecke¹⁾
-§ 7 WärmeschutzV-
☐ Hallenbad
-§ 8 WärmeschutzV-
☐ Gebäude mit gemischter Nutzung
-§ 10 WärmeschutzV-

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
	Bauteil (Kurzbezeichnung nach Anlage 2)	Länge bzw. Breite	Höhe 2/3/4	Fläche F Sp (2 · 3)	Wärmedurchgangs- koeffizient k aus Anlage 2	k · F Sp (4 · 5)	Höchstzulässiger Wärmedurchgangs- koeffizient k	Faktor C	C · k · F Sp (6 · 8)	
		m	m	m²	W/m²K	W/K	W/m²K	-	W/K	
1	DL 1			71,20	0,43	30,62	0,52 ⁹⁾	1,0	30,62	
	DL 2			3,24	0,43	1,59	0,52 ⁹⁾	1,0	1,39	
	⋮									
2	D 1			254,03	0,32	81,29	0,91 ¹⁰⁾ 0,69 ¹¹⁾	0,45 ⁶⁾	0,8	65,03
	D 2						0,91 ¹⁰⁾ 0,69 ¹¹⁾	0,45 ⁶⁾	0,8	.
	D 3						0,91 ¹⁰⁾ 0,69 ¹¹⁾	0,45 ⁶⁾	0,8	
	⋮									
3	G 1			94,14	0,68	64,01	0,97 ¹²⁾ 0,83 ¹³⁾	1,02 ¹⁴⁾ 1,02 ¹⁴⁾	0,5	32,01
	G 2						0,97 ¹²⁾ 0,83 ¹³⁾	1,02 ¹⁴⁾ 1,02 ¹⁴⁾	0,5	
	G 3						0,97 ¹²⁾ 0,83 ¹³⁾	1,02 ¹⁴⁾ 1,02 ¹⁴⁾	0,5	
	⋮									
4	AB 1			129,62	1,56	202,21	0,83 ¹⁵⁾ 0,91 ¹⁶⁾	2,0 ¹⁴⁾	0,5	101,11
	AB 2			9,56	0,58	5,56	0,83 ¹⁵⁾ 0,91 ¹⁶⁾	2,0 ¹⁴⁾	0,5	2,78
	AB 3						0,83 ¹⁵⁾ 0,91 ¹⁶⁾	2,0 ¹⁴⁾	0,5	
	⋮									

Anmerkungen (Blatt 1 + 2):

- Falls für diese Gebäude der Nachweis nach Anlage 3 erbracht wird, ist ein Nachweis nach dieser Anlage 4 nicht erforderlich.
- Für Hallenbäder nicht erforderlich.
- Bei großflächigen Verglasungen darf hier in begründeten Fällen (Anlage 1 Nr. 6 zur WärmeschutzV) 1,75 eingesetzt werden; bei Einfachverglasung in Gebäuden mit niedrigen Innentemperaturen und in Gebäuden für Sport- und Versammlungszwecke - ausgenommen Hallenbäder und klimatisierte Gebäude - ist der Wert 5,2 einzusetzen.
- Bei Gebäuden mit niedrigen Innentemperaturen, Hallenbädern und Gebäuden für Sport- und Versammlungszwecke, die nicht unterkellert sind und im Fußboden keine Wärmedämmung haben, sind die Werte nach Tabelle 2 der Anlage 3 zur WärmeschutzV einzusetzen. Das gleiche gilt auch für an das Erdreich grenzende Decken und Wände von sonstigen Gebäuden, falls die Gebäudgrundflächen mehr als 500 m² betragen.
- Entfällt bei Gebäuden mit niedrigen Innentemperaturen und bei Gebäuden für Sport- und Versammlungszwecke einschließlich Hallenbädern.
- Mittelwert bei Hallenbädern.
- Bei Hallenbädern beträgt der max. Wärmedurchgangskoeffizient 0,85 W/m²K.
- Für Decken, die nach oben gegen die Außenluft abschließen, gilt Zeile 2 und Fußnote 11.
- Mittelwert bei Decken, die nach unten gegen die Außenluft abschließen.
- Mittelwert für wärmegeämmte Decken zum Dachgeschoß.
- Mittelwert für wärmegeämmte Dächer oder Dachdecken.
- An jeder Stelle bei Fußboden auf dem Erdreich.
- Mittelwert für Decken zu unbeheizten Kellern.
- An jeder Stelle für Wände.
- Mittelwert für Decken bei Wärmeübergang nach unten.
- Mittelwert für Decken bei Wärmeübergang nach oben.
- An jeder Stelle für Außenwände in den Wärmedämmgebieten I und II nach DIN 4108.
- An jeder Stelle für Außenwände im Wärmedämmgebiet III nach DIN 4108.
- An jeder Stelle für Wände gegen das Erdreich.

Haus 1 und 5

	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Bauteil (Kurzbezeichnung nach Anlage 2)	Länge bzw. Breite	Höhe	Fläche F Sp (2 · 3)	Wärmedurchgangs- koeffizient k aus Anlage 2	k · F Sp (4 · 5)	Höchstzulässiger Wärmedurchgangs- koeffizient k	Faktor C	C · k Sp (6 · 8)
		m	m	m²	W/m²K	W/K	W/m²K	-	W/K
Geschoß (mit beheizten Räumen):									
5	W 1						1,57 ¹⁷⁾ 1,38 ¹⁸⁾ 0,7 ⁹⁾	-	-
	W 2						1,57 ¹⁷⁾ 1,38 ¹⁸⁾ 0,7 ⁹⁾	-	-
	W 3						1,57 ¹⁷⁾ 1,38 ¹⁸⁾ 0,7 ⁹⁾	-	-
	⋮								
6	F 1						3,5 ³⁾	-	-
	F 2						3,5 ³⁾	-	-
	F 3						3,5 ³⁾	-	-
	⋮								
7	$k_m (W + F) = \frac{\sum k_w F_w + \sum k_f F_f}{\sum F_w + \sum F_f}$			Zeilen 5 + 6	= $\frac{\quad}{\quad} =$	Zeilen 5 + 6	1,85 ⁵⁾	1,0	
Geschoß (mit beheizten Räumen): EG, OG und DG									
5	W 1			260,3	0,48	134,55	1,57 ¹⁷⁾ 1,38 ¹⁸⁾ 0,7 ⁹⁾	-	-
	W 2			26,74	0,44	11,77	1,57 ¹⁷⁾ 1,38 ¹⁸⁾ 0,7 ⁹⁾	-	-
	W 3						1,57 ¹⁷⁾ 1,38 ¹⁸⁾ 0,7 ⁹⁾	-	-
	⋮								
6	F 1			75,70	3,0 ³⁾	227,10	3,5 ³⁾	-	-
	F 2				³⁾		3,5 ³⁾	-	-
	F 3				³⁾		3,5 ³⁾	-	-
	⋮								
7	$k_m (W + F) = \frac{\sum k_w F_w + \sum k_f F_f}{\sum F_w + \sum F_f}$			Zeilen 5 + 6	= $\frac{373,42}{382,75} = 0,98$	Zeilen 5 + 6	1,85 ⁵⁾	1,0	373,42
8	Summe der Spalte 9 = 606,36 W/K				12 $\frac{F^2}{V} = \frac{\text{Zeile 9}}{\text{Zeile 11}} = 0,51 \text{ m}^{-1}$ Damit ist nach Tabelle 1 der Anlage 1, 3 oder 4 zur WärmeschutzV:				
9	Summe der Zeilen 1, 2, 3 und 7 in Spalte 4 = 805,36 m²				12 $k_{m, \max} = 0,98 \text{ W/m}^2\text{K}^7)$				
10	Summe der Zeilen 4 in Spalte 4 = 139,20 m²				12 $k_m = \frac{\text{Zeile 8}}{\text{Zeile 9} + \text{Zeile 10}} = \frac{606,36}{944,56}$				
11	Bauwerksvolumen ²⁾ = 1.570,32 m³				13 $0,64 \text{ W/m}^2\text{K}$ ($k_m \leq k_{m, \max}$)				

Aufgestellt:

4005 Meerbusch 3, den 01.10.1984

(Ort, Datum, Unterschrift des Entwurfsverfassers)

THEO KAMMANN
ARCHITEKT BDIA
4005 MEERBUSCH 3
WALDWEG 13 TEL. 20 81

Betr.: Neubau von Eigentumswohnungen in Meerbusch-Lank, Mühlenstrasse
 Bauherr: Bauherrengemeinschaft Mühlenstrasse, vertreten durch die
 Dr.- Robert Dornfeld Treuhand AG, 5000 Köln 51, Parkstr. 29

Berechnung der Flächen für den Nachweis des Wärmeschutzes nach Anlage 1 Nr. 1
 der Wärmeschutzverordnung Haus 1 wie Haus 5

DL 1	Decke Tiefgarage	$13,10 \times 5,43^5 \text{ m} =$	71,20 m ²	
			=====	
DL 2	Vordächer am Eingang	$2,26 \times 1,43^5 =$	3,24 m ²	
			=====	
D 1	Dachschrägen	$14,63^5 \times (2,92 \times 4 + 0,24 \times 3 + 1,60 \times 2) + 2,02 \times 5,01 =$	254,03 m ²	
			=====	
G 1	Kellerdecke	$11,67^5 \times 10,05^5 - 1,89^5 \times 1,43^5$ $- 1,42^5 \times 1,42^5 \times 0,5$ $- 2,36 \times 8,61^5$	94,14 m ²	
			=====	
AB 1	Treppenhauswände			
	EG	$(8,61^5 \times 2 + 2,26) \times 2,82 =$	54,96 m ²	
	OG + DG	$(4,61^5 + 2,26) 2 \times (2,82 \times 2,61) =$	74,66 m ²	129,62 m ²
			-----	=====
AB 2	Treppenflurdecke EG	$2,26 \times 4,24 \text{ m}$	9,58 m ²	
			=====	
W 1	Außenwände			
	EG	$(5,86^5 + 1,42^5 + 8,20 + 2,01^5 + 10,25 + 1,43^5 \times 2 + 13,28^5 + 1,37^5) 2,82 =$	127,69 m ²	
	OG +			
	DG	$5,86 + 1,42^5 + 8,20 \times 2,01^5 + 3,20 + 1,13 \times 2 + 1,01 + 4,44 + 13,28^5 + 1,37^5 (2,82 + 2,80) =$	242,05 m ²	
	./. Vorbau	$1,42^5 \times 5,86 =$	- 8,35 m ²	
	DG Giebel dreiecke:			
		$(2,01^5 + 3,20) 2,07 \times 0,5 + (1,13 \times 2 + 1,00) 1,13 \times 0,5 + 2,26 \times 1,13 \times 0,5$ $4,13^5 \times 2,07 \times 0,5 \times 3 =$	21,36 m ²	382,75 m ²
			-----	=====
W 2	Fensterbrüstungen			
	Straßenseite	$1,95 \times 1,43 \times 4 + 1,95 \times 1,70 \times 2 +$		
	Gartenseite	$3,20 \times 1,40 \times 2 =$	26,74 m ²	
			=====	
F 1	Fenster			
	Straßenseite	$1,95 \times 1,37^5 \times 4 + 1,89 \times 2,44^5 + (0,97^5 + 1,01 + 0,97^5) 1,63 + 1,95 \times 1,66 \times 2 + (0,97^5 \times 2 + 1,01) 1,66 + 0,97 \times 1,37^5 + 0,97 \times 2,05^5 =$	34,92 m ²	
	Gartenseite	$2,00 \times 2,05^5 \times 4 + 1,00 \times 1,37^5 \times 4 + 0,95 \times 2,05^5 \times 2 + 2,00 \times 2,34^5 \times 2 + 1,00 \times 1,66 \times 2 + 0,95 \times 2,35^5 =$	40,78 m ²	75,70 m ²
			-----	=====
W 1 =		$382,75 \text{ m}^2 - W2 26,74 - F1 75,70 =$	280,31 m ²	
			=====	

INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts



1000 Berlin 30, den 27. Oktober 1983
Reichpietschufer 72-76
Telefon: 2503-240
Telex: 185413 ifbt
Gesch.Z.: II/54-2.56.2-413/83

PRÜFBESCHEID

Gegenstand:

Mehrschicht-Leichtbauplatten
(Dreischichtplatten) "HERATEKTA SE",
"HERATEKTA SE epv",
"HERATEKTA/3-Kellerdecken-Dämmelemente"
und "HERAKLITH-Fassaden-Dämmelemente"
als schwerentflammbare Baustoffe
(Klasse B 1 nach DIN 4102 Teil 1)

Antragsteller:

Deutsche Heraklith AG
Heraklithstr. 8
8346 Simbach/Inn

Geltungsdauer bis:

31. Oktober 1988

Prüfzeichen:

PA-III 2.1078

Dieses Prüfzeichen wird dem obengenannten Gegenstand unter den nachstehenden Bestimmungen zugeteilt/erteilt. *)

Bemerkungen:

Keine.

Der Gegenstand dieses Prüfbescheides darf nur verwendet werden, wenn seine Herstellung überwacht/güteüberwacht ist und dies auf der Baustelle nachgewiesen wird (siehe Abschnitt 11 der Allgemeinen Bestimmungen).

Dieser Prüfbescheid umfaßt vier Seiten.

*) Prüfzeichen früher zugeteilt durch Prüfbescheid vom 14.1.83



I. Allgemeine Bestimmungen

- 1 Das Prüfzeichen befreit die Bauaufsichtsbehörden von der Verpflichtung, die Brauchbarkeit der prüfzeichenpflichtigen Baustoffe, Bauteile oder Einrichtungen für den Verwendungszweck oder Anwendungszweck zu prüfen. Die Bauaufsichtsbehörde hat jedoch bei der Verwendung oder Anwendung der prüfzeichenpflichtigen Baustoffe, Bauteile oder Einrichtungen die Einhaltung der Bestimmungen dieses Prüfbescheides zu überwachen.
- 2 Der Prüfbescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben erforderlichen Genehmigungen.
- 3 Der Prüfbescheid ist in Abschrift oder Fotokopie der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 4 Bei jeder Verwendung oder Anwendung der prüfzeichenpflichtigen Baustoffe, Bauteile oder Einrichtungen, deren Prüfzeichen als Kennzeichnung den Buchstaben „A“ enthält (PA-Zeichen), muß an der Verwendungsstätte der Prüfbescheid in Abschrift oder Fotokopie vorliegen.
- 5 Der Prüfbescheid darf nur im ganzen mit den dazugehörigen Anlagen vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Genehmigung des Instituts für Bautechnik. Der Text und die Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem Prüfbescheid nicht widersprechen. Dies gilt für die Nachweise der Überwachung/Güteüberwachung (Abschnitte 11 und 12) entsprechend.
- 6 Der Hersteller ist dafür verantwortlich, daß die nach diesem Bescheid hergestellten Gegenstände mit den geprüften in allen Eigenschaften übereinstimmen.
- 7 Die obersten Bauaufsichtsbehörden und die von ihnen beauftragten Stellen sind berechtigt, im Herstellwerk, im Händlerlager oder auf der Baustelle zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob die Auflagen dieses Prüfbescheids eingehalten worden sind.
- 8 Der Prüfbescheid kann mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn seinen Auflagen nicht entsprochen wird. Der Prüfbescheid wird widerrufen, ergänzt oder geändert, wenn sich die Baustoffe, Bauteile oder Einrichtungen (prüfzeichenpflichtige Baustoffe, Bauteile oder Einrichtungen) nicht bewähren, insbesondere dann, wenn neue technische Erkenntnisse dies begründen.
- 9 Der Prüfbescheid berücksichtigt den derzeitigen Stand der technischen Erkenntnisse. Eine Aussage über die Bewährung eines Prüfbescheidgegenstandes ist mit der Erteilung des Prüfbescheids nicht verbunden.
- 10 Das Prüfzeichen wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.
- 11 Wird für die prüfzeichenpflichtigen Baustoffe, Bauteile oder Einrichtungen in den Besonderen Bestimmungen (s. II.) eine Überwachung gefordert, so dürfen sie nur verwendet werden, wenn ihre Herstellung überwacht/güteüberwacht wird. Der Nachweis hierüber gilt als erbracht, wenn das überwachte Erzeugnis oder – soweit dies nicht möglich ist – dessen Verpackung oder dessen Lieferschein durch das einheitliche Überwachungszeichen nach Abschnitt 12 gekennzeichnet ist.
• Sofern in den Besonderen Bestimmungen keine allgemeine Zustimmung zum Überwachungsvertrag oder keine allgemeine Überwachungsbescheinigung zur Überwachungsbestätigung erteilt ist, darf das einheitliche Überwachungszeichen nur geführt werden, wenn das Institut für Bautechnik dem Überwachungsvertrag zugestimmt oder eine Überwachungsbescheinigung ausgestellt hat. Abschnitt 3 gilt sinngemäß.
- 12 Nach den Erlassen der Länder ist der Nachweis der Überwachung durch Zeichen wie folgt zu führen (verkleinerte Darstellung):



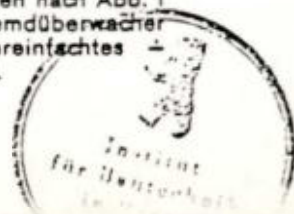
Bildzeichen oder Bezeichnung der fremdüberwachenden Stelle

Überwachungsgrundlage
Angaben vorzugsweise auf der Innenfläche des U, sonst unmittelbar daneben

Einheitliches Überwachungszeichen



Vereinfachtes Zeichen zur Kennzeichnung auf Baustoffen, Bauteilen und Einrichtungen, wenn der Lieferschein das Überwachungszeichen nach Abb. 1 trägt. Dabei soll der Fremdüberwacher durch ein – ggf. vereinfachtes – Zeichen erkennbar sein.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

- 1 Der Baustoff wird wie folgt charakterisiert:

Magnesitgebundene Mehrschicht-Leichtbauplatte nach DIN 1104 Teil 1 aus schwerentflammbaren Polystyrol-Hartschaumplatten nach DIN 18 164, gemäß Prüfbescheid des Instituts für Bautechnik, und beidseitiger Beschichtung aus mineralisch gebundener Holzwolle. Dicke der Mehrschichtplatte $\geq$ 25 mm. Die Holzwollerschicht kann auch mit mineralischem Porenverschluß (glatte Oberflächen-Beschichtung) versehen sein. Dicke der Holzwollerschicht - mit und ohne Porenverschluß - im Mittel $\approx$ 5 mm.

- 2 Für die Verwendung des Baustoffs wird folgendes bestimmt:

Der Nachweis der Schwerentflammbarkeit gilt auch, wenn die Mehrschicht-Platten mit mineralischem Putz nach DIN 18 550 verputzt sind.

- 3 Folgende Angaben sind auf den Dreischichtplatten oder deren Verpackungseinheit anzubringen:

Prüfzeichen und Baustoffklasse: PA-III 2.1078 - DIN 4102 - B 1

Herstellwerk

Einheitliches Überwachungszeichen



Die Einhaltung der Eigenschaft „schwerentflammbar“ ist in jedem Herstellwerk durch eine Überwachung, bestehend aus Eigen- und Fremdüberwachung, zu prüfen. Für das Verfahren der Überwachung ist DIN 18 200 „Überwachung (Güteüberwachung) von Baustoffen, Bauteilen und Bauarten, Allgemeine Grundsätze“ maßgebend, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt wird.

Für Umfang, Art und Häufigkeit der Eigen- und Fremdüberwachung ist die „Richtlinie für die Überwachung von prüfzeichenpflichtigen schwerentflammbaren (Klasse B 1) und nichtbrennbaren (Klasse A) Baustoffen“ (Überwachungs-Richtlinie) in Verbindung mit den „Prüfgrundsätzen für prüfzeichenpflichtige schwerentflammbare (Klasse B 1) Baustoffe nach DIN 4102 Teil 1“ in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

Die Fremdüberwachung ist von einer der in der Überwachungsrichtlinie genannten Prüfstellen aufgrund eines Überwachungsvertrags oder einer der dort genannten Überwachungs-/Güteschutzgemeinschaften*) durchzuführen.

Muß der Baustoff bereits aufgrund anderer bauaufsichtlicher Vorschriften (Überwachungsverordnung) oder aufgrund von Bestimmungen einer für den Baustoff erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung überwacht werden,*) gilt für die Zustimmung zum Überwachungsvertrag oder für die Überwachungsbestätigung die für diesen Baustoff ansonsten für die Zustimmung zum Überwachungsvertrag festgelegte Regelung.

Für alle anderen Fälle wird die allgemeine Zustimmung zum Überwachungsvertrag oder die allgemeine Bescheinigung zur Überwachungsbestätigung hiermit erteilt.

Auf der letzten Seite des Überwachungsvertrags bzw. auf der Überwachungsbestätigung ist folgender Vermerk anzubringen:

Die Zustimmung zu diesem Vertrag bzw. die Bescheinigung zu dieser Überwachungsbestätigung wurde vom Institut für Bautechnik, Berlin, mit Prüfbescheid Nr. PA-III 2.1078 vom 27.10.1983 allgemein erteilt.

Der Hersteller wird damit berechtigt, zum Nachweis der Überwachung das vorstehende einheitliche Überwachungszeichen zu führen. Die Berechtigung zur Führung des einheitlichen Überwachungszeichens gilt nur für die Dauer des Überwachungsvertrags oder nur solange die Berechtigung besteht, das Überwachungs-/Gütezeichen der Überwachungs-/Güteschutzgemeinschaft zu führen und solange die Überwachung durchgeführt wird.

Eine Kopie des Überwachungsvertrags oder der Überwachungsbestätigung ist dem Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde unverzüglich zu übersenden. Der Überwachungsvertrag oder die Überwachungsbestätigung muß dem Muster in der jeweils gültigen Fassung entsprechen und den Überwachungsgegenstand und die Überwachungsgrundlage eindeutig nennen.

Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der überwachenden Stelle auf Verlangen vorzulegen.

Ein zusammenfassender Bericht über die Eigen- und Fremdüberwachung mit den Prüfergebnissen und deren Bewertung ist von der fremdüberwachenden Stelle spätestens 1/2 Jahr vor Ablauf des Prüfbescheids dem Institut für Bautechnik zuzuleiten.

~~XXXXXXXXXX~~

In Vertretung
Prof. Dr.-Ing. H.-G. Meyer

Beglaubigt



*) Für den Bereich, für den die Überwachungsgemeinschaft bauaufsichtlich anerkannt ist

Rechtsgrundlagen für Zuteilung von Prüfzeichen

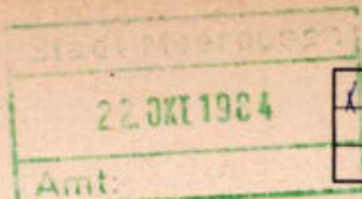
- Baden-Württemberg: § 32 der Landesbauordnung für Baden- Württemberg - LBO - i.d.F. vom 20. Juni 1972 (GBl. S. 352), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1983 (GBl. S. 246), in Verbindung mit der Verordnung des Innenministeriums über prüfzeichenpflichtige Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen (PrüfzeichenVO - PrüfzVO) vom 2. Juli 1982 (GBl. S. 363)
- Bayern: Art. 24 der Bayerischen Bauordnung - BayO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1982 (GVBl. S. 419) in Verbindung mit der Verordnung über prüfzeichenpflichtige Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen (Prüfzeichenverordnung - PrüfzV) vom 2. Juli 1982 (GVBl. S. 464)
- Berlin: § 29 der Bauordnung für Berlin - BauOBln - in der Fassung vom 1. Juli 1979 (GVBl. S. 898), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 1982 (GVBl. S. 2066), in Verbindung mit der Verordnung über prüfzeichenpflichtige Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen (Prüfzeichenverordnung - PrüfzVO) vom 17. Mai 1973 (GVBl. S. 806) und der Verordnung über die Übertragung von bauaufsichtlichen Entscheidungsbefugnissen auf das Institut für Bautechnik vom 29. August 1968 (GVBl. S. 1215)
- Bremen: § 29 der Bremischen Landesbauordnung - Brem.LBO - in der Fassung vom 23. März 1983 (Brem.GBl. S. 89) in Verbindung mit der Verordnung über Grundstückseinrichtungsgegenstände vom 27. Januar 1942 (RARbl. I S. 53) und der Verordnung über die Übertragung bauaufsichtlicher Entscheidungsbefugnisse auf das Institut für Bautechnik in Berlin vom 7. Juni 1973 (Brem. GBl. S. 167)
- Hamburg: § 14 der Hamburgischen Bauordnung - HBauO - vom 10. Dezember 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 249), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 165), in Verbindung mit der Verordnung über prüfzeichenbedürftige Baustoffe und Bauteile (Prüfzeichenverordnung - PrüfzVO) vom 3. Mai 1983 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 87) und der Verordnung über die Übertragung bauaufsichtlicher Entscheidungsbefugnisse auf das Institut für Bautechnik vom 15. Juli 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 164)
- Hessen: § 29 Hessische Bauordnung - HBO - in der Fassung vom 16. Dezember 1977 (GVBl. I 1978 S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1979 (GVBl. I S. 179), in Verbindung mit der Verordnung über prüfzeichenpflichtige Baustoffe, Bauteile u. Einrichtungen (Prüfzeichenverordnung - PrüfzVO) vom 8. Juni 1982 (GVBl. I S. 146)

- Niedersachsen: § 27 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 23. Juli 1973 (Nieders. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 1983 (Nieders. GVBl. S. 63), in Verbindung mit der Verordnung über prüfzeichenpflichtige Baustoffe und Bauteile vom 13. Oktober 1982 (Prüfzeichenverordnung - PrüfzVO) (Nieders. GVBl. S. 421) und der Verordnung über die Übertragung bauaufsichtlicher Zuständigkeiten auf das Institut für Bautechnik in Berlin vom 14. Dezember 1973 (Nieders. GVBl. S. 530)
- Nordrhein-Westfalen: § 25 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - BauO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV.NW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. April 1982 (GV.NW. S. 170), in Verbindung mit der Vierten Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauONW) - Prüfzeichenverordnung (PrüfzVO) vom 23. November 1982 (GV.NW. S. 761)
- Rheinland-Pfalz: § 28 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 27. Februar 1974 (GVBl. S. 53, BS 213-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 1980 (GVBl. S. 145), in Verbindung mit der Landesverordnung über prüfzeichenpflichtige Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen (Prüfzeichenverordnung - PrüfzVO) vom 17. Februar 1982 (GVBl. S. 91) und der Landesverordnung zur Übertragung von Aufgaben der obersten Bauaufsichtsbehörde auf das Institut für Bautechnik in Berlin (zu § 30 der Landesbauordnung) vom 5. Juni 1974 (GVBl. S. 231)
- Saarland: § 26 der Bauordnung für das Saarland - Landesbauordnung - (LBO) in der Fassung vom 27. Dezember 1974 (Amtsbl. 1975 S. 85), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1980 (ABl. S. 514), in Verbindung mit der Fünften Verordnung zur Änderung der Siebten Verordnung zur Landesbauordnung (Prüfzeichenverordnung - PrüfzVO) vom 22. April 1982 (Amtsbl. S. 426) und der Siebzehnten Verordnung zur Landesbauordnung (Verordnung über die Übertragung bauaufsichtlicher Entscheidungsbefugnisse auf das Institut für Bautechnik) vom 7. Januar 1975 (Amtsbl. S. 159)
- Schleswig-Holstein: § 29 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 24. Februar 1983 (GVObL. Schl.-H. S. 86), in Verbindung mit der Landesverordnung über prüfzeichenpflichtige Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen (Prüfzeichenverordnung - PrüfzVO) vom 8. Juni 1982 (GVObL. Schl.-H. S. 157)

Anschrift des Bezirksschornsteinfegermeisters
Kehrbezirk: Kurt Wümmers



Bezirks-Schornsteinfegermeister
4005 Meerbusch 3-Lank
Berliner Str. 29 - Tel. Lank 2736



☒	Für die Bauaufsichtsbehörde
☐	Für den Grundstückseigentümer
☐	Für den Bezirksschornsteinfegermeister

Bescheinigung

des Bezirksschornsteinfegermeisters zur **Schlußabnahme** gemäß § 96 Abs. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96 / SGV. NW. 232)

Bauherrengemeinschaft Mühlenstr

vertr. d. Dr. R. Dornfeld

Bauherr:

Treuhand AG

Parkstr. 29

5000 Köln 51

(Anschrift des Bauherrn)

Bauvorhaben:

Mehrfamilienhaus

Mühlenstr. 3

4005 Meerbusch 3

(lt. Baugenehmigung)

Bauschein Nr.: 63/III-507/82 vom 4.5.1983

Stadtdirektor Meerbusch

(Untere Bauaufsichtsbehörde)

Tauglichkeitsbescheinigung zur Rohbauabnahme ausgestellt am 3.2.1984

Die bei dem obengenannten Bauvorhaben angelegten, nachstehend aufgeführten

1	Rauchschnsteine	Rauchkanäle
	Abgasschnsteine	Abgaskanäle
Lüftungseinrichtungen für Heizräume:		
1	Belüftungsanlagen	2 Entlüftungsanlagen

Lüftungseinrichtungen für die Räume nach DIN 18017: 1)

		18017 BI 1
		18017 BI 2
Hauptschächte	mit Nebenschächte	18017 BI 3
Hauptschächte	mit Nebenschächte	

sind nach Abschluß der Bauarbeiten auf ihre Benutzbarkeit von mir untersucht worden.

Diese Bescheinigung ist dem Antrag auf Schlußabnahme beizufügen.

Es sind noch folgende Mängel zu beseitigen bzw. Änderungen vorzunehmen:

Meerbusch 3, den 12.10. 19 84

(Bezirksschornsteinfegermeister)

Nachprüfung:

Die vorstehend unter Nr. _____ aufgeführten Mängel bzw. Änderungen sind _____ beseitigt bzw. durchgeführt worden.

Die Benutzbarkeit der oben genannten Anlagen wird hiermit bescheinigt.

_____, den _____ 19 _____

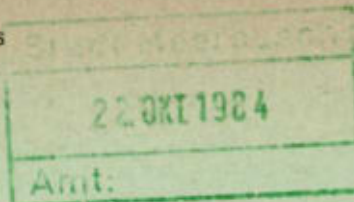
Skizzen oder beratende Hinweise siehe Rückseite.

(Bezirksschornsteinfegermeister)

1) Auf Verlangen des Bauherrn oder nach Aufforderung der Bauaufsichtsbehörde prüfen.



Kurt Wümmers
Bezirks-Schornsteinfegermeister
4005 Meerbusch 3-Lank
Berliner Str. 29 - Tel. Lank 2736



☒	Für die Bauaufsicht
☐	Für das Gasversorgungsunternehmen
☐	Für den Eigentümer - Mieter
☐	Für den Bezirksschornsteinfegermeister

Prüfung und Begutachtung

des Bezirksschornsteinfegermeisters aufgrund § 13 Abs. (1) Ziff. 4 des Schornsteinfegergesetzes,
SchfG. vom 15. September 1969

Bauherr: ¹⁾
Eigentümer
Mieter

Bauherrengemeinschaft
Mühlenstr. 3-11

4005 Meerbusch 3 Lank

(Anschrift)

Bauvorhaben in ¹⁾
Bestehendes Gebäude:

Meerbusch 3

Mühlenstr. 3

(Anschrift)

Geschoß: **Keller**

Die bei dem vorgenannten Bauvorhaben angelegte(n) 1 Feuerungsanlage(n) (Schornstein-Verbindungsstück-Feuerstätte) einschl. der erforderlichen Lüftungsanlagen ist/sind nach der Errichtung bzw. Änderung von mir gemäß den einschlägigen Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und den dazu erlassenen Verordnungen und Durchführungsbestimmungen geprüft worden.

Gegen die Benutzbarkeit der Feuerungsanlage (Beschreibung) **Ölheizung 150 KW**

bestehen keine Bedenken.

Es sind folgende Mängel zu beseitigen bzw. Änderungen vorzunehmen. ²⁾

Meerbusch 3, den **12.10.** **84**
19

(Bezirksschornsteinfegermeister)

Hinweis: Diese Prüfung und Begutachtung bezieht sich nicht auf evtl. Versottung bzw. Durchfeuchtung der Schornsteine.

Nachprüfung:

Die vorstehend unter Nr. _____ aufgeführten Mängel bzw. Änderungen sind _____ beseitigt bzw. durchgeführt worden.

Die **Benutzbarkeit** der oben genannten Anlage wird hiermit bescheinigt.

(Ort, Datum)

(Bezirksschornsteinfegermeister)

1) Nichtzutreffendes bitte streichen
2) Skizzen und Erläuterungen umseitig

STADT MEERBUSCH

Der Stadtdirektor
Untere Bauaufsichtsbehörde



Fernsprecher: (0 21 50) 20 51 - 56

Sachbearbeiter: Herr Golesic

Sprechzeiten: Dienstag von 14-16.30 Uhr
Freitag von 8-12 Uhr

Aktenzeichen 63/III-507/82	SCHLUSSABNAHMESCHEIN		4005 Meerbusch 3, Gonellastr. 32-34 23.10.1984 Go/Ge
Bauherr Bauherrengemeinschaft Mühlenstraße, vertr. d. Dr. R. Dornfeld, Treuhand AG. 5000 Köln 51, Parkstraße 29			
Baugrundstück 4005 Meerbusch 3, Mühlenstraße 3,5,7,9,11			
Gemarkung Lank	Flur 5	Flurstück 20	
Bauvorhaben Errichtung von 30 Eigentumswohnungen und Tiefgarage			

Die Schlußabnahme der obigen durch Bauschein vom 04.05.1983 genehmigten baulichen Anlage
und Nachtrag vom ----
hat am 01.10.1984 stattgefunden.

Die bauliche Anlage kann nunmehr in Benutzung genommen werden.

Die Verpflichtung, nachträglich erkannte Mängel ebenfalls abzustellen, wird durch die Ausstellung dieses Scheines nicht berührt.

Herr/Frau/Firma/Eheleute
Bauherrengemeinschaft
Mühlenstraße, vertr. d.
Dr. R. Dornfeld, Treuhand AG.
Parkstraße 29
5000 Köln 51

Im Auftrage

(Golesic)
Dipl. Ing.

Mitteilung über neu erbaute oder veränderte Gebäude

1. Lage des Gebäudes: Lank Straße, Nr.: Mühlenstraße 3-11
Grundbuchbezeichnung: Band Blatt Flur 5 Parz. Nr. 20
Bauherrengemeinschaft Mühlenstraße, vertr. d.
2. Eigentümer - Bauherr des Gebäudes: Dr. R. Dornfeld, Treuhand AG.
Wohnort: 5000 Köln 51, Parkstraße Haus-Nr. 29
Bevollmächtigter oder gesetzlicher Vertreter des Eigentümers:
3. Art des Gebäudes (z. B. Einfamilienhaus, Mietwohnhaus usw.): 30 Eigentumswohnungen und Tiefgarage
4. Bei Neubauten:
a) Gesamtfläche des Grundstückes: 2.272 qm b) Größe der bebauten Fläche: 855 qm c) Frontlänge des Grundstückes zur Straße: lfdm
d) Garagen: e) Wohnfläche: 2.016 f) Gewerbl. gen. Fläche:
5. Zahl der Stockwerke des Gebäudes: Keller-, Erd-, Ober-, Dachgeschoß
(Kellergeschoß und Dachgeschoß sind getrennt anzugeben)
6. Zahl der ausgebauten Wohnungen: 30
7. Bei baulichen Veränderungen:
a) Art der Veränderung: (z. B. Ausbau des Dachgeschosses als Wohnung, Anbau 1 Werkraum usw.)
b) Genaue Beschreibung der Veränderung:
8. Baukosten (evtl. schätzungsweise) DM
Bei Neubauten 11.930 cbm (Umbau-Raum x DM cbm-Preis) = DM
9. Rohbauabnahme war am 13.2.1984 Schluß-Gebrauchsabnahme war am 1.10.1984
10. Wann ist der Neubau, Anbau, Umbau usw. bezugsfertig geworden?
11. Bauausführung durch Unternehmer:
12. Planung durch Architekt:
13. Statik durch:

I. A.

An Amt 60

14. Ein Antrag auf Grundsteuervergünstigung gemäß § 10 WoBauG liegt - nicht - vor.
15. Es ist ein Unternehmer-/Ablösungs-Vertrag abgeschlossen worden? ja - nein.

An Amt 66

16. Das Grundstück ist an den Schmutz-, Regen-, Mischwasserkanal angeschlossen ja - nein
Wenn nein: Kann das Grundstück angeschlossen werden? ja - nein

Frontmeterlänge (zu der hin die Entwässerung erfolgt) Grundstückstiefe: m

17. Das Grundstück ist an die Wasserversorgung angeschlossen ja - nein

An Amt 20

18. Das Grundstück ist an den Kanal angeschlossen ja - nein.

An Amt 22

19. Das Grundstück ist an die Müllabfuhr und an die Straßenreinigung angeschlossen ja - nein.

Verteiler:

Finanzamt, Kämmerei, Steueramt, Wasserwerk, Amt 60, Amt 63, Amt 66

XXXXXXXXXX

Amt 10 Katasteramt
Im Auftrage:

Handzeichen/
Datum

Plan 13 bis 21

7 OCT 1984

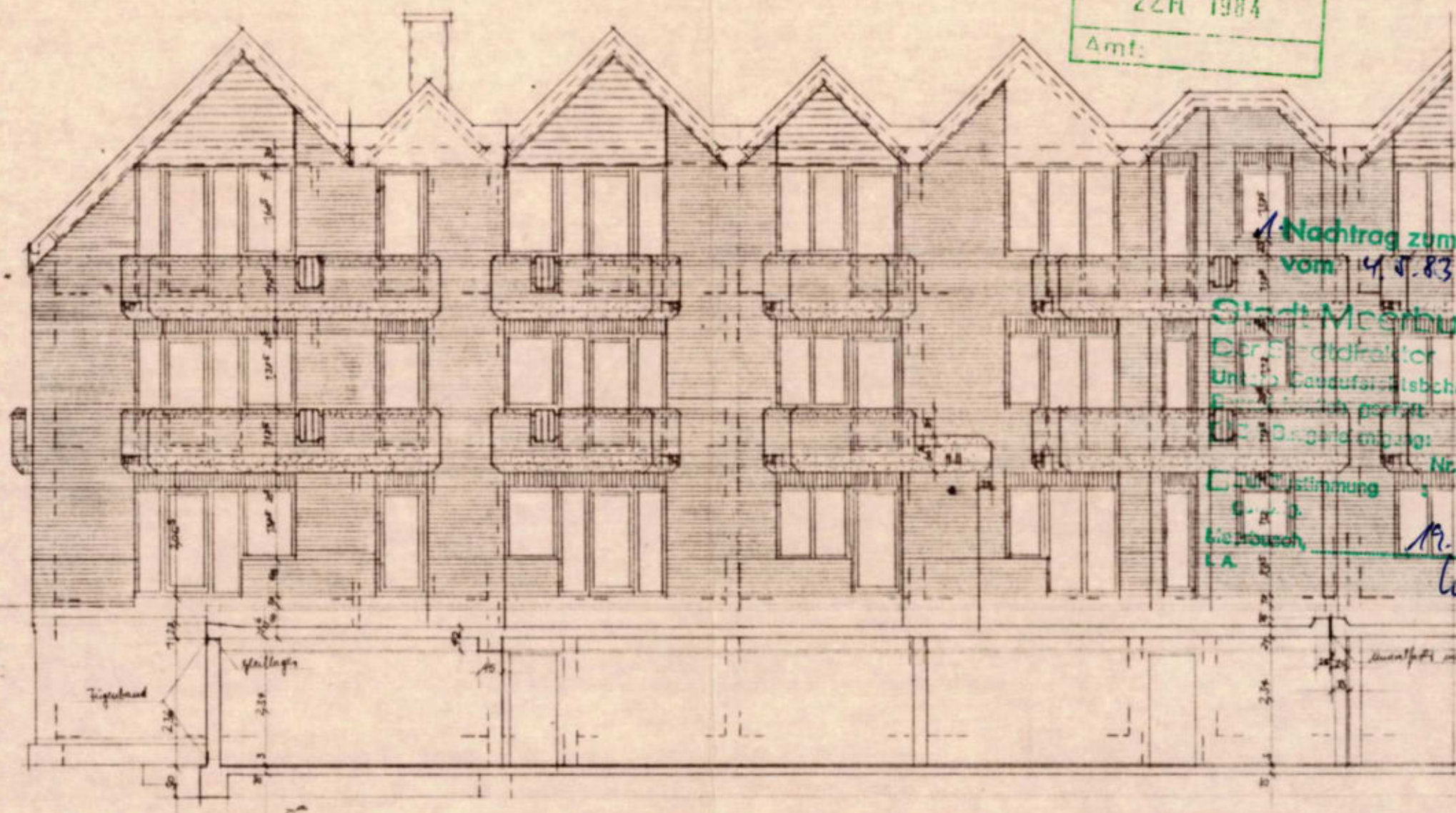
Si'ndak Meerbuch

【附】

63/14507/82

19.384
W2

STÄBCHENANSICHT HAUS 4+5	PROJEKT NR.
ORIGINEL	BLAUSCHEN NR.
BEZUG 7/16 NR.	ZEICHNUNG NR.
BL.	
ZEICHNER	
NEUEAU VON 30	
EIGENTUMSÜBERGANG	
MÖBILIENSITE LANK	
PROJEKT NR.	
BLAUSCHEN NR.	
ZEICHNUNG NR.	
NEUEAU VON 30	
EIGENTUMSÜBERGANG	
MÖBILIENSITE LANK	
PROJEKT NR.	
BLAUSCHEN NR.	
ZEICHNUNG NR.	
NEUEAU VON 30	
EIGENTUMSÜBERGANG	
MÖBILIENSITE LANK	



Stadt M. ...
22.11.1984
Amt:

1. Nachtrag zum Zauschein
vom 4.8.83
Stadt Meerbusch
Der Stadtdirektor
Unter Ausschluss der Öffentlichkeit
Ermittlung der öffentlichen Meinung
zur Eingangsplanung:
Nr. 63/14 507/82
19.3.84
LA

GARTENANSICHT HAUS 4,5		PROBAT-NR.
ORT: 30	25/86	BURKHARDT
PROBAT-NR. 10	25.8.83	VERMANN & SIE
ORT:		
PROBAT-NR. 10		
PROBAT-NR. 10		
PROBAT-NR. 10		
NEUBAU VON 50 EIGENTUMSWOHNG. MÜHLENSTR. LANK		
MASSSTAB: 1:100		
THEO KAMMANN ARCHITEKT BDIA 4055 MEERBUSCH-LANK WALDWEG 13		
TELEFON 0 21 50/18 72		

Plan 22

STADT MEERBUSCH

Der Stadtdirektor
Untere Bauaufsichtsbehörde



Fernsprecher: (0 21 50) 20 51 - 56
Sachbearbeiter: Herr Röhrig

Sprechzeiten: Dienstag von 14-16.30 Uhr
Freitag von 8-12 Uhr

Aktenzeichen 63/III-507/82	NACHTRAGSGENEHMIGUNG		4005 Meerbusch 3, Gonellastr. 32 - 34 21.03.1984 Ro/Ge
Bauherr Bauherrengemeinschaft Mühlenstraße, vertr.d. Dr. R. Dornfeld, Treuhand AG. 5000 Köln 51, Parkstraße 29			
Baugrundstück 4005 Meerbusch 3, Mühlenstraße 3,5,7,9,11	Antrag vom		
Gemarkung Lank	Flur 5	Flurstück 20	
Bauvorhaben Neubau von 30 Eigentumswohnungen und Tiefgarage 1. Nachtrag: Änderung Grundrisse mit zusätzlichen 2 Wohnungseinheiten			

Anl.: 1 Gebührenbescheid
14 Bauzeichnungen

I. Gemäß der §§ 80 (1) und 88 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) in der Fassung vom 27. 1. 1970 (GV NW S. 96/SGV NW 232), geändert durch Gesetz vom 15. 7. 1976 (GV NW S. 264/SGV NW 232) wird unbeschadet der Rechte Dritter und vorbehaltlich etwa erforderlicher Genehmigungen anderer Behörden die Baugenehmigung erteilt, das vorgenannte Bauvorhaben entsprechend den geprüften Bauvorlagen und nach Maßgabe der nachfolgenden Auflagen und Bedingungen auszuführen.

II. Von den Bestimmungen/Festsetzungen

wird Ausnahme zugelassen.

III. Von den Bestimmungen/Festsetzungen

ist durch besonderen Befreiungsbescheid - mit Zustimmung des Oberkreisdirektor in Neuss Befreiung erteilt.

IV. Diese Nachtragsgenehmigung gilt nur in Verbindung mit der Baugenehmigung vom 4.5.1983 Az. 63/III-507/82
Sie erlischt mit der Gültigkeit der vorgenannten Baugenehmigung.
Die allgemeinen und besonderen Bedingungen der Baugenehmigung gelten auch für den Nachtrag.

V. Besondere Auflagen und Bedingungen

1. Die in grüner Farbe in die Bauvorlagen eingetragenen Änderungen und Ergänzungen sowie der Prüfbericht zur statischen Berechnung sind bei der Bauausführung zu beachten.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Baugenehmigung sowie gegen die Bedingungen und Auflagen dieser Baugenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist an den Stadtdirektor der Stadt Meerbusch, Verwaltungsgebäude Meerbusch - Lank, Gonellastraße 32 - 34 Zi. 6, zu richten; er kann - möglichst unter Angabe des Aktenzeichens dieses Schreibens - schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, so empfiehlt es sich, das Widerspruchsschreiben in zweifacher Ausfertigung zu übersenden.

Verteiler:

- ☐ Bauherrn
☐ Staatliches Gewerbeaufsichtsamt, 4050 Mönchengladbach, Viktoriastraße 83

Im Auftrage

(Wiecha)
Städt. Oberbaurat

4.5.1983

II 507/82

63/V -Prüfstelle für Statik

Meerbusch, den 27. 2.

An Bauaufsichtsbezirk:

Bauvorhaben: *Mühlentstr. 5-11*
Bauherr: *Bauherrn gem. Dr. Dornfeld u.a.*
verantw. Bauleiter: *Kammann*
Unternehmer: *Bernisch*

Die bauaufsichtliche Überprüfung der Stahlbeton-
bewehrung ist beantragt für: *28. 2.*

Uhrzeit: *11 00*

Fundamente - Kellerdecke - Erdgeschoßdecke - 1.2.3-

Tief Garagedecke - I Teil Obergeschoßdecke -

Eine bauaufsichtliche Überprüfung der Tragkonstruktion
anhand der geprüften Bewehrungszeichnungen wurde -
~~nicht~~ - vorgenommen.

~~Erfolgte stichprobenartige~~ - es bleibt bei der Über-
~~prüfung~~ durch den verantwortlichen Bauleiter.

Bemerkungen:

keine Beanstandungen

Ich bitte um Kenntnisnahme

I.A. .

2
28. 2. 84

III 507/82

63/V -Prüfstelle für Statik

Meerbusch, den 23.3.84

An Bauaufsichtsbezirk:

Bauvorhaben: *Mühlentor 5-11*
Bauherr: *Bewohnergemeinschaft*
verantw. Bauleiter: *Kammann*
Unternehmer: *Berisch*

Die bauaufsichtliche Überprüfung der Stahlbeton-
bewehrung ist beantragt für: *26.3.84 27.3.84*
Uhrzeit: *16⁰⁰ 8⁰⁰*

Fundamente - Kellerdecke - Erdgeschoßdecke - 1.2.3-
Garagendecke - Obergeschoßdecke -
Tiefgarage II. Teil

Eine bauaufsichtliche Überprüfung der Tragkonstruktion
anhand der geprüften Bewehrungszeichnungen wurde -
nicht - vorgenommen.

Erfolgte stichprobenartig - es bleibt bei der Über-
prüfung durch den verantwortlichen Bauleiter.

Bemerkungen:

keine Beanstandungen

Ich bitte um Kenntnisnahme

I.A.

H
27.3.84

507/82

An Bauaufsichtsbezirk:

Bauvorhaben:

Mühlentor 3-11

Bauherr:

BH-ges.

verantw. Bauleiter:

Dimmmermann

Unternehmer:

Berrisch

Die bauaufsichtliche Überprüfung der Stahlbeton-
bewehrung ist beantragt für: 10.4.84

Uhrzeit: 1500

Fundamente - Kellerdecke - Erdgeschoßdecke - 1.2.3-

Garagendecke -

Obergeschoßdecke -

Tiefgarage

Eine bauaufsichtliche Überprüfung der Tragkonstruktion
anhand der geprüften Bewehrungszeichnungen wurde -
~~nicht~~ - vorgenommen.

~~Erfolgte stichprobenartige~~ - es bleibt bei der Über-
prüfung durch den verantwortlichen Bauleiter.

Bemerkungen:

keine Beanstandungen

Ich bitte um Kenntnisnahme

I.A.

h

11.4.84

BAUBESCHREIBUNG FÜR DIE GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNG

(gem. § 6 BauVorlVO)

☒ zum Bauantrag vom

☐ zur Bauanzeige vom

- 4. NOV 1983

Bauherr
Name, Vorname

Bauherrengemeinschaft - Mühlenstr. vertreten durch

Anschrift Dr. R. Dornfeld, Treuhand AG
Parkstr. 29, 5000 Köln 51

Lage des Baugrundstücks - Ortsteil, Straße, Haus-Nr.
Meerbusch - Lank, Mühlenstr. 3, 5, 7, 9 + m

Vorhaben, Art und Nutzung

Eigentumswohnungen m. Tiefgarage

1. Abwasserbeseitigung
nach DIN 1986

☒ Neuanlage

☐ Erweiterung

1.1 Sammel-
kanalisation

☐ Regenwasserkanal

☐ Schmutzwasserkanal

☒ Mischwasserkanal

1.2 sonstige
Anlage

☐ Kleinkläranlage

☐ Grube

☐ Sickeranlage
f. Regenwasser

Sonstiges - nähere Bezeichnung

Eine wasserrechtliche
Genehmigung/Erlaubnis

☐ ist beantragt

☐ wurde erteilt am

Datum

2. Kanalanschluß
- Maßangaben

Regenwasserkanal

Schmutzwasserkanal

Mischwasserkanal

2.1 lichte Weite des
Straßen-/Hauptkanals

mm

mm

EI 60/90 mm

2.1.1 Kanalsohle über NN an
der Anschlußstelle

m

m

29,90

29,95 m

2.2 lichte Weite
des Anschlußkanals

mm

mm

150

150 mm

2.2.1 Sohle des Anschlußkanals
a.d. Anschlußstelle über
NN

m

m

30,50

32,90 m

2.3 Rückstauenebene
über NN

m

m

34,00

34,000 m

3.	Berechnung der Abwässer	☒ nach DIN 1986	☐ nach sonstigem Nachweis	
3.1	Regenwasser von	☒ Dachflächen	766 456	m ² 11,49 6,84 l/s
		☒ befestigten Grundstücksflächen	50,00	m ² 0,75 l/s
		☐ sonstigen Flächen, Art		m ² 1/s
3.1.1	Regenwasserabfluß			Qr = 1/s
3.2	Schmutzwasserabfluß		A	Qs = 12,82 l/s
3.3	Mischwasserabfluß		AI	24,32 l/s
			A	Qm = 16,79 l/s
			AI	

4.	Abwässer mit schädlichen Stoffen	☒ fallen nicht an.	☐ fallen an.
4.1	Angabe der schädlichen Stoffe (z.B. Laugen, Säuren, Öle, Fette)		

5.	Sicherungseinrichtungen gegen Rückstau und schädliche Stoffe	☒ sind nicht erforderlich	☐ sind vorgesehen
5.1	Absperrvorrichtungen gegen Rückstau für		

5.1.1	Automatisch arbeitende Hebeanlage für
	Schmutzwasserpumpe für Keller

5.2	Art der Abwasserbehandlung (z.B. durch Neutralisations-, Desinfektions- oder Ausscheidanlagen - ggf. besondere Unterlagen beifügen)
-----	---

6.	Bau- und Werkstoffe der Leitungen und deren Brandverhalten	Regenwasserleitungen	Schmutzwasserleitungen
6.1	Grundleitungen	Material: KG - Rohr ☒ DIN ☐ Prüfz.	Material: KG - Rohr ✓ ☒ DIN ☐ Prüfz.
6.2	Sammelleitungen	Material: SML - Rohr ☐ DIN ☒ Prüfz. ☒ nicht brennbar ☐ schwer entflammbar ☐ normal entflammbar	Material: SML - Rohr ✓ ☐ DIN ☒ Prüfz. ☒ nicht brennbar ☐ schwer entflammbar ☐ normal entflammbar
6.3	Falleitungen	☒ innenliegend Material: SML - Rohr ☐ DIN ☒ Prüfz. ☒ nicht brennbar ☐ schwer entflammbar ☐ normal entflammbar ☐ außenliegend Material:	Material: SML - Rohr ✓ ☐ DIN ☒ Prüfz. ☒ nicht brennbar ☐ schwer entflammbar ☐ normal entflammbar
6.4	Anschlußleitungen	Material: HT - Rohr	Material: HT - Rohr ✓ ☒ DIN ☐ Prüfz.
	Lüftungsleitungen	Material: ☐ nicht brennbar ☐ schwer entflammbar ☐ normal entflammbar	Material: HT - Rohr ☐ nicht brennbar ☒ schwer entflammbar ☐ normal entflammbar
7.	Sonstige Angaben:		

Nr. 63/III 507/82
Stadt Meerbusch
Der Stadtdirektor
Untere Bauaufsichtsbehörde
29. April 1983
LA

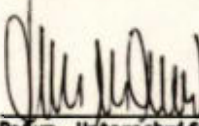
Grundlage für Berechnung und Ausführung der Grundstücksentwässerung ist die bauaufsichtlich eingeführte DIN 1986 und die derzeit gültige Satzung der Stadt Meerbusch.

Bauherr

Entwurfsverfasser

Prüfvermerk der Behörde

Meerbusch, 3.3.83
Ort, Datum, Unterschrift


Datum, Unterschrift

geprüft;
Stadt Meerbusch
Tiefbauamt
Datum, Unterschrift
Meerbusch-Langst / Kierst, den 3.3.83
i.d. Gewens

Plan 23 bis 25

Unternehmererklärung zur Errichtung oder Änderung von haustechnischen Anlagen

Abs.: Lorenz Rütten
Bahnstr. 19
4048 Grevenbroich
(Unternehmer)

Grevenbroich/Meerbusch-Lank 10.04.1984
(Ort) (Datum)



An Bauherrengemeinschaft Mühlenstr. vertr.
d. Dr. R. Dornfeld Treuhand AG Parkstr. 29
5 Köln 51
(Bauherr)

Anlage zur Genehmigung
Nr. 507/82 13. April 1984
Stadt Meerbusch
Der Stadtdirektor
Untere Bauaufsichtsbehörde
- Feuerungs- u. Behälteranlagen -

Betr.: Bauvorhaben 30 Eigentums-Wohnungen
Meerbusch-Lank Mühlenstr. 3/5/7/9/+11
(Ort) (Straße)
Flur 5 Flurstück 20
(ggf. Grundstücksbezeichnung)

hier: Erklärung zur Mitteilung einer durchgeführten Baumaßnahme

Bezug: Freistellungsverordnung vom 5. September 1978

Sehr geehrte Herren

ich versichere, daß die von mir durchgeführte Baumaßnahme den Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung) und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften entspricht.

Die bauaufsichtlich eingeführten technischen Baubestimmungen und die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind eingehalten. Im einzelnen erkläre ich zu der von mir durchgeführten Baumaßnahme folgendes:*)



Mit freundlichen Grüßen

Lorenz Rütten
Heizung - Sanitäre Anlagen
Bahnstr. 19 · 02181/6 87 31
4048 Grevenbroich 1
(Unterschrift des Unternehmers)

*) Die nachfolgenden Formblätter 1 bis 7 sind nur auszufüllen und einzureichen, soweit sie die Baumaßnahme betreffen.

Formblatt		Bestell-Nr.
1	Feuerungsanlage mit Feuerstätten bis zu 50 kW oder mit Gasfeuerstätten bis zu 90 kW Nennwärmeleistung je Feuerstätte	11 26 742 25
2	Wasserheizungsanlage	11 26 743 19
3	Heizölbehälter bis zu 5 m³ Behälterinhalt	11 26 744 19
4	Flüssiggasbehälter bis zu 5 m³ Behälterinhalt	11 26 745 19
5	Wasserversorgungsanlagen einschließlich Warmwasserversorgungsanlagen	11 26 746 17
6	Einrichtungsgegenstände von Abwasserbeseitigungsanlagen in Gebäuden und Baugrundstücken	11 26 747 17
7	Lüftungsanlagen und Leitungen von Warmluftheizungen	11 26 748 19

Baubeschreibung (gemäß § 4 BauVorVO)

☒ zum Bauantrag vom 28.12.82 ☐ zur Bauanzeige vom ././.

für

☒ Feuerungsanlagen für feste oder flüssige Brennstoffe mit Feuerstätten von mehr als 50 kW Nennwärmeleistung

☐ Gasfeuerungsanlagen mit Feuerstätten von mehr als 90 kW Nennwärmeleistung

☐ Heizräume gemäß § 14 Abs. 1 FeuVO

Zutreffendes bitte ankreuzen, im übrigen Beschreibung nur, soweit aus den sonstigen Bauvorlagen nicht erkennbar.

Bauherr

Bauherrengemeinschaft Mühlenstr. vertr.d.
Dr. R. Dornfeld Treuhand AG. Parkstr. 29 5 Köln 51

Standort der Anlage

Meerbusch-Lank, Mühlenstr. 3/5/7/9 +11

S. 1-5
Anlage zur Genehmigung

Nr. 507/82 13. April 1984

Stadt Meerbusch

Der Stadtdirektor

Untere Bauaufsichtsbehörde
- Feuerungs- u. Behälteranlagen -

Nr.	Gegenstand	Beschreibung		
1	Schornstein Nr.	S 1 ☒ Errichtung ☐ Änderung ☐ vorhanden	S 2 ☐ Errichtung ☐ Änderung ☐ vorhanden	S 3 ☐ Errichtung ☐ Änderung ☐ vorhanden
1.1	Abmessungen	lichter Querschnitt <u>490</u> cm² Seitenlängen bei rechteckigen Querschnitten <u>25</u> cm x <u>Ø</u> cm wirksame Höhe <u>12,8</u> m	lichter Querschnitt _____ cm² Seitenlängen bei rechteckigen Querschnitten _____ cm x _____ cm wirksame Höhe _____ m	lichter Querschnitt _____ cm² Seitenlängen bei rechteckigen Querschnitten _____ cm x _____ cm wirksame Höhe _____ m
1.2	Bauart	☐ Mauerwerk Wangendicke _____ cm ☐ Formstücke Schiedel Hersteller _____ ☐ allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ☐ nach DIN _____ ☐ sonstige _____ z. B. gemauert mit Einsatzziegel	☐ Mauerwerk Wangendicke _____ cm ☐ Formstücke Hersteller _____ ☐ allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ☐ nach DIN _____ ☐ sonstige _____ z. B. gemauert mit Einsatzziegel	☐ Mauerwerk Wangendicke _____ cm ☐ Formstücke Hersteller _____ ☐ allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ☐ nach DIN _____ ☐ sonstige _____ z. B. gemauert mit Einsatzziegel

Nr.	Gegenstand	Beschreibung		
		F 1	F 2	F 3
2	zugeordnet zu Schornstein Nr.	S____ ☒ Errichtung ☐ Änderung	S____ ☐ Errichtung ☐ Änderung	S____ ☐ Errichtung ☐ Änderung
2.1	Nennwärmeleistung	150 kW	kW	11 kW 1984 kW
2.2	Brennstoffe	☐ Kohle / Koks ☒ Heizöl EL ☐ Erdgas / Stadtgas ☐ Flüssiggas ☐ sonstiger _____	☐ Kohle / Koks ☐ Heizöl EL ☐ Erdgas / Stadtgas ☐ Flüssiggas ☐ sonstiger _____	☐ Kohle / Koks ☐ Heizöl EL ☐ Erdgas / Stadtgas ☐ Flüssiggas ☐ sonstiger _____
2.3	Ausstattung	☐ Rost ☒ Brenner mit Gebläse ☐ Brenner ohne Gebläse ☐ Strömungs- sicherung ☐ Absperrvorrichtung im Rauch- oder Abgasweg ☐ geschlossene Verbrennungs- kammer	☐ Rost ☐ Brenner mit Gebläse ☐ Brenner ohne Gebläse ☐ Strömungs- sicherung ☐ Absperrvorrichtung im Rauch- oder Abgasweg ☐ geschlossene Verbrennungs- kammer	☐ Rost ☐ Brenner mit Gebläse ☐ Brenner ohne Gebläse ☐ Strömungs- sicherung ☐ Absperrvorrichtung im Rauch- oder Abgasweg ☐ geschlossene Verbrennungs- kammer
2.4	Wärmeträger	☒ Wasser Vorlauftemp. 90 °C ☐ Dampf Betriebsdruck _____ bar ☐ Luft ☐ sonstige _____	☐ Wasser... Vorlauftemp. _____ °C ☐ Dampf Betriebsdruck _____ bar ☐ Luft ☐ sonstige _____	☐ Wasser Vorlauftemp. _____ °C ☐ Dampf Betriebsdruck _____ bar ☐ Luft ☐ sonstige _____
3	zugehörige Verbindungsstücke	☒ Rauchrohr ☐ Rauchkanal ☐ Rauchfang ☐ Abgasrohr	☐ Rauchrohr ☐ Rauchkanal ☐ Rauchfang ☐ Abgasrohr	☐ Rauchrohr ☐ Rauchkanal ☐ Rauchfang ☐ Abgasrohr
3.1	Bauart oder Bauteile und Wanddicke	Stahlrohr 3 mm Wandst.		

Nr.	Gegenstand	Beschreibung
4	Heizraum	
4.1	Lage im Gebäude	☒ KG ☐ EG ☐ ____ OG ☐ Dachzentrale
4.2	Abmessungen	lichte Höhe <u>2,52</u> m Grundfläche <u>24,80</u> m ² Rauminhalt <u>62,5</u> m ³
4.3	Baustoffe und ihr Brandverhalten, Feuerwiderstandsklasse	
	Außenwände	Kalksandstein
	Innenwände	Kalksandstein
	Decken	Stahlbeton
	Fußboden	FH
	Türen	
4.4	Brennstofflagerung im Heizraum	☒ nein ☐ ja ☐ feste Brennstoffe ☐ Heizöl, Menge _____ l
4.5	Durch Decken oder Wände des Heizraumes führende Leitungen	für ☒ Heizung ☐ Lüftung anderer Räume ☒ Wasser ☐ Abwasser ☐ Gas ☒ Öl ☒ Elektrische Energie ☐ _____

5	Be- und Entlüftung des Heizraumes	
5.1	Belüftungsanlagen ohne Ventilator	☒ Zuluftöffnung in der Außenwand <u>20</u> cm x <u>20</u> cm = <u>400</u> cm² ☐ unmittelbar ins Freie ☐ zu einem Schacht vor der Außenwand, Schachtquerschnitt _____ cm², Abstand von Schachtsohle bis UK - Zuluftöffnung mindestens 30 cm ☒ Lüftungsleitung ☐ unmittelbar ins Freie Baustoff: ☒ nicht brennbar ☐ schwer entflammbar ☒ durch andere Räume ins Freie, Feuerwiderstandsdauer der Leitung mindestens 90 Min. und ohne Öffnungen zu anderen Räumen ☐ Der rechnerische Stromungswiderstand der Lüftungsleitung entspricht den bauaufsichtlichen Anforderungen (RdErl. vom 12. 1. 1976 MinBl. S. 107) ☐ _____

Nr.	Gegenstand	Beschreibung
5.2	Belüftungsanlage mit Ventilator	Volumenstrom m³/h ☐ Luftansaugung unmittelbar aus dem Freien ☐ Luftansaugung aus dem Freien über eine durch andere Räume führende Leitung. Feuerwiderstandsdauer mind. 90 min und ohne Öffnungen zu anderen Räumen ☐ elektrische Verriegelung zwischen Ventilator und Brenner
5.3	Entlüftungsanlage ohne Ventilator	☒ Abluftöffnung unter der Decke mit Abluftschacht über Dach 11. APR 1984 Abluftöffnung: <u>2 x 17</u> cm x <u>17</u> cm = <u>580</u> cm² Abluftschacht: cm x cm = cm² Wirksame Schachthöhe m Ausführung des Schachtes: ☐ in der Bauart von Schornsteinen ☐ in der Bauart von Lüftungsleitungen mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 90 min. ☐ Abluftleitung zwischen Abluftöffnung und Abluftschacht <u>2 x 10,5</u> cm x <u>17</u> cm = <u>357</u> cm² Länge = m ☒ innerhalb des Heizraumes Baustoff: ☒ nicht brennbar ☐ schwer entflammbar ☐ außerhalb des Heizraumes. Feuerwiderstandsdauer mindestens 90 min. und ohne Öffnungen zu anderen Räumen ☐ Abluftöffnung unter der Decke ins Freie in derselben Außenwand wie die Zuluftöffnung nach Nr. 5.1 cm x cm = cm² (Zulässig nur bei Gasfeuerstätten mit Strömungssicherung sowie sonstigen Feuerstätten bis 100 kW Gesamtnennwärmeleistung und bei Anordnung der Zuluftöffnung in der Nähe des Fußbodens) ☐ Abluftöffnung ☐ Abluftleitung ins Freie in Verbindung mit einer mechanischen Belüftungsanlage nach Nr. 5.2 ☐ Die Abmessungen der Abluftöffnung/Abluftleitung sind für die ausreichende Entlüftung des Heizraumes berechnet Abluftleitung: ☐ innerhalb des Heizraumes Baustoff: ☐ nicht brennbar ☐ schwer entflammbar ☐ außerhalb des Heizraumes Feuerwiderstandsdauer der Leitung mindestens 90 min. und ohne Öffnungen zu anderen Räumen ☐

Nr.	Gegenstand	Beschreibung
5.4	Entlüftungsanlage mit Ventilator	Volumenstrom _____ m³/h ☐ Abluft unmittelbar ins Freie ☐ Abluft ins Freie über eine durch andere Räume führende Leitung mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 min. und ohne Öffnungen zu anderen Räumen ☐ elektrische Verriegelung zwischen Ventilator und Brenner
5.5	zusätzliche Maßnahmen bei Feuerstätten für Flüssiggas in Heizräumen, deren Fußboden ganz oder teilweise mehr als 1,0 m unter Erdgleiche liegt	☐ Luftwechsel im Heizraum mindestens 1.5/h ☐ Selbsttätige Absperrvorrichtung in der Flüssiggasleitung nach Maßgabe des § 9(4) Nr. 4 FeuVO

6	Beleuchtung, Notschalter, Heizölabsperreinrichtung für den Heizraum	☒ elektrische Beleuchtungsanlage ☒ Notschalter außerhalb des Heizraumes ☒ Heizölabsperreinrichtung in der Nähe des Notschalters ☒ Feuerlöscher für die Brandklassen A, B, C, E mit mindestens 6 kg Löschmittelinhalt ☐ _____
---	---	--

S. 1-5

Anlage zur Genehmigung

Nr. 507/82 13. April 1984

Stadt Meerbusch

Der Stadtdirektor

Untere Bauaufsichtsbehörde
- Feuerungs- u. Behälteranlagen -L.A.


Bauherr



Datum/Unterschrift

03.84 

Datum/Unterschrift

Prüfvermerk der Behörde

Lorenz Rütten
Heizung - Sanitäre Anlagen
Bahnstr. 19 · 02181/6 87 31
4048 Grevenbroich 1

Baubeschreibung zur Behälteranlage für Heizöl mit festen Leitungen

☒ Das Zutreffende ist angekreuzt

des (Name des Betreibers) Bauherrengemeinschaft Mühlenstr.	
in (Ort, Straße, Platz, Nr.) Meerbusch 3, Mühlenstr. 3/5/7/9 +11	als Bestandteil der Anzeige vom

Nr.	Frage (Nichtzutreffendes streichen)	Antwort (vom Betreiber auszufüllen) ☒ wahlweise ankreuzen
1	Anzahl der Behälter mit/ohne kommunizierende Verbindungsleitungen?	1 Stück 11 APR 1984 Amt:
2	Fassungsvermögen a) einzeln b) insgesamt	14 200 Liter 14 200 Liter
3	Heizölsorte (z. B. EL, M oder S)	EL nach DIN 51603
4	Werkstoffe a) der Behälter (z. B. Stahlblech 6 mm) b) der ölführenden Leitungen außerhalb des Gebäudes innerhalb des Gebäudes	Stahlblech Boden 5 mm Seiten+Decke 3 mm Kupferrohr 15 x1
5	Bauart der Behälter (z. B. Batteriebehälter ovale Form, liegender zylindrischer Behälter nach DIN 6608 Bl. 1 - Gütezeichen RAL - RG 999)	Fertigung nach Gütebestimmung RAL-RG 616 Profiltank
6	Datum des Einbaues/der Aufstellung	November 1983 (Monat, Jahr)
7	Korrosionsschutz (z. B. Grundanstrich und Schutzanstrich oder Grundanstrich und 4 mm dicke Schutzschicht aus Bitumen mit Gewebeeinlage aus Glasfasern, kathodischer Korrosionsschutz)	Kunststoffinnenanstrich
8	Betriebliche Ausstattung der Behälteranlage:	
a)	Entlüftungsleitung unabsperrbar und 2,5 m über Erdgleiche ins Freie ausmündend	☒ ja ☐ nein ☒ ja ☐ nein
b)	Fülleitung Anschluß liegt außerhalb des Gebäudes und ist verschließbar	☒ ja ☐ nein ☒ ja ☐ nein
c)	Kontrollvorrichtung für den Heizölstand (z. B. Peilvorrichtung oder Ölstandanzeiger)	meshan. Inhaltsanzeiger
d)	Heizölentnahmeleitung unmittelbar am Behälter absperrbar	☒ ja ☐ nein ☒ ja ☐ nein
e)	Heizöl-Überlauf- oder -Rücklaufleitung die in den Vorratsbehälter zurückführt	☒ ja ☐ nein ☒ ja ☐ nein
f)	Kontrollgerät zur selbsttätigen Anzeige von Undichtheiten (nur bei ganz oder teilweise im Erdreich eingebetteten Behälteranlagen ohne Auffangvorrichtung (nach der VbF in der z. Z. geltenden Fassung))	☒ ja ☐ nein eingebaut (Monat, Jahr)
g)	Überfüllsicherung (nach der VbF in der z. Z. geltenden Fassung)	☐ ja ☐ nein Typenbezeichnung: Grenzwertgeber Prüfzeichen: Rxxxxxxnach DIN 6620 Form B eingebaut (Monat, Jahr)

Bestell-Nr. 603/76

HÖSTA-VORRUCK-VERTEILER
HÖRHAUSEN + STANGE
Bismarckstr. 9, 4000 Düsseldorf 1
Telefon 22 11 84 21

Nr.	Frage (Nichtzutreffendes streichen)	Antwort (vom Betreiber auszufüllen) (X) wahlweise ankreuzen
	Baustoffe und Bauart des Lagerraumes: (nur bei Lagerung der Behälter in Gebäuden)	
	a) Außenwände	Kalksand-Stein
	b) Innenwände	Kalksand-Stein
	c) Decke	Stahlbeton
	d) Fußboden	Stahlbeton
	e) Türen	FH
10	Auffangvorrichtung für auslaufendes Heizöl . . .	☒ ja ☐ nein
	a) Art (z. B. Doppelwand aus Stahl, Auffangwanne aus Stahlblech, Stahlbeton B 300 nach Zeichnung, ölundurchlässiger, wannenartig ausgebildeter Fußboden des Lagerraumes)	ölundurchlässiger Anstrich
	b) Fassungsvermögen	25 000 Liter
11	Gefährdung der Behälteranlage durch Wasser . . .	☐ ja ☒ nein
	a) Höchster Grundwasserstand (nur bei unterirdischer Lagerung außerhalb von Gebäuden)	././ m unter Geländeoberfläche
	b) Liegt das Grundstück innerhalb eines Überschwemmungsgebietes	☐ ja ☒ nein
12	Bodenverhältnisse (nur bei Lagerung außerhalb von Gebäuden! Zum Beispiel Bodenarten, Schichtdicken, Durchlässigkeit, gewachsener oder aufgeschütteter Boden, Bergsenkungsgebiet u. dgl.)	
13	Hersteller oder Lieferant des Behälters (Name und Sitz)	Laudon KG Metternicherstr. 5354 Weilerswist 1 Laudon KG Metternicherstr. 5354 Weilerswist 1
14	Der für den Einbau/die Aufstellung verantwortliche Unternehmer/Fachbauleiter (Name und Anschrift)	5354 Weilerswist 1
15	Sonstige Angaben (z. B. besondere Maßnahmen gegen Bergschäden, gegen Aufschwimmen des Behälters bei Hochwasser oder hohem Grundwasserstand, Brandschutzmaßnahmen, Feuerlöschvorkehrungen)	Anlage zur Genehmigung Nr. 507/82 13. April 1984 Stadt Meerbusch Der Stadtirektor Untere Bauaufsichtsbehörde - Feuerungs- u. Behälteranlagen -

Grevenbroich - Meerbusch, 10.04.84
(Ort, Datum)

Lorenz Rütten
Heizung - Sanitäre Anlagen
Bahnstr. 19 · 02181/6 87 31
4048 Grevenbroich 1

U. Rütten

Der Bauherr/Betreiber

(Unterschrift)



LAUDON GmbH & Co KG Postfach 1169 5354 Weilerswist 1

Lorenz Rütten
Bahnstr. 19

4048 Grevenbroich

Metall- und Kunststoffwerke

Tankbau · Tankschutz
Stahl- und Apparatebau
GFK-Behälter und -Rohre
Behälter und Kippmulden

5354 WEILERSWIST 1
Metternicher Straße
Telefon: Sa.-Nr. (02254) 70 91
Telex: 8869 134

Zweigwerk:
6080 Groß-Gerau
Odenwaldstraße 4
Tel.: (06152) 5068

Bitte, dieses Prüfzeugnis gut aufbewahren,
da Abschriften nur gegen Gebühr erteilt werden.

PRÜFZEUGNIS

für einen Standortgefertigten Tank aus Stahl für oberirdische Lagerung von Heizöl

Der Standortgefertigte Tank mit folgendem Herstellerschild

Laudon GmbH & CO KG · Apparatebau			
5354 Weilerswist Bez. Köln · Telefon (02254) 7091			
Herst.-Nr.	47969	Baujahr	1983
Rauminhalt	15800	Ltr.	
Gefahr-Klasse	A III	Prüfdruck	0 mWS
RAL-RG 616			
Maximal bis 95% der Tankhöhe befüllen-ohne Abfüllsicherung nur im freien Gefälle.			

ist nach Zeichnung Nr. L 72 gefertigt. Bauhöhe des Tanks 1750 mm.

Es wird bestätigt, daß die Bau- und Dichtheitsprüfung ohne Beanstandung durchgeführt worden ist.

Im einzelnen wurden geprüft:

die Werkstoffnachweise,

die Abmessungen und Ausführung,

die Schweißnähte,

die Dichtheit des Tanks bei ☐ 0 fachem Druck am Tankboden

☒ 95% Befüllung

Prüfmittel:

☒ Öl

☐ Wasser

Zum Zeichen der bestandenen Prüfung ist auf einem Befestigungsniet des Herstellerschildes der Stempel L 5 des Werkprüfers eingeschlagen.

Es wird bestätigt, daß der Standortgefertigte Tank den Güte- und Prüfbestimmungen RAL-RG 616 entspricht.

Weilerswist, den 28. März 1984

Aufgestellt bei Proj. 30 WE Lank

Herrn Zimmermann, Fa. Berrich

Mühlenstr.

Meerbusch-Lank Latum

Anlage zur Genehmigung
Nr. 507/82 13. April 1984

Stadt Meerbusch

Der Stadtdirektor

Untere Bauaufsichtsbehörde

- Feuerungs- u. Behälteranlagen -

L.A.



Mitglied der Gütegemeinschaft

Gütezeichen

RAL-RG 616

Standortgefertigte Tanks

betr. Zeichnung & Bauantrag d. WW-Heizung
u. Oelfeuerung im Neubau Mühlenstr.
Meerbusch - Laub

Bauherr: Bauherrengemeinschaft Mühlenstr.
& Hd. Hrn Theo Kammann, Architekt
Walderweg 13, Meerbusch 3

ERKLÄRUNG

I = Viessmann Spez. Oel-WW-Kessel $Q = 150 \text{ kW}$

II = Körting Oelbrenner

III = Oelleitungen Cu 15φ

IV = Landow Kellertank geschweißt Neumühl: 15.750 €
Füllmühl = 14.200 €

V = Tankfülleitung Stahl 50φ 2 m. Grenzwertgeber

VI = Tankentlüftung Stahl 50φ 2, 2.50m üb. Terrain

VII = Elektr. Notschalter + Oel-Notschieber

VIII = Feuerlöschler 12kg

IX = Öldichter Putzstrich

Grevenbroich / Laub i. März 1984

Ausfertigung:

Bauherr:

Lorenz Rütten
Heizung - Sanitäre Anlagen
Bahnstr. 19 - 02181/6 87 31
4068 Grevenbroich 1

Handwritten signature

Anlage zur Genehmigung
Nr. 507/82 13. April 1984
Stadt Meerbusch
Der Stadtdirektor
Untere Bauaufsichtsbehörde
- Feuerungs- u. Behälteranlagen -

Handwritten signature



Plan 26



Sprechzeiten: Dienstag von 14 - 16,30 Uhr
Freitag von 8 - 12 Uhr

Aktenzeichen 63/V-507/82	BAUGENEHMIGUNG H		4005 Meerbusch 3, Gonellastr. 32 - 34 24.04.1984 Be/Ge
Bauherr Bauherrengemeinschaft Mühlenstraße, vertr. d.Dr. R. Dornfeld Treuhand AG 5000 Köln 51, Parkstraße 29			
Baugrundstück 4005 Meerbusch 3, Mühlenstraße 3, 5, 7, 9, 11		Antrag vom	
Gemarkung Lank	Flur 5	Flurstück 20	
Bauvorhaben Errichtung einer Ölfeuerungsanlage - Leistung 150 kw/h und Einbau eines oberirdischen Heizölbehälters - Inhalt: 14.200 l			

- Anl.: xxxxx 1 Prüfzeugnis
2 Lageplan
2 Baubeschreibung 1 Fachbauleitererklärung
1 Bauzeichnung
1 Merkblatt
2 Benachrichtigungskarten - Baubeginn und Schlußabnahme -
1 Gebührenbescheid

I. Aufgrund der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 25.6.1962 (GV.NW.Nr. 45 in der Fassung der Bekanntmachung v. 27.1.1970 (GV.NW. S. 96), geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 15.Juli 1976 (GV.NW. 1976 S. 264), des Ersten Funktionalreformgesetzes vom 11.7.1978 (GV.NW. S. 290) und durch Zweites Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes vom 27.3.1979 (GV.NW. S.122) wird Ihnen, gemäß vorstehend aufgeführten, mit Prüfvermerk versehenen Bauvorlagen, unter den nachgenannten Auflagen und Bedingungen, unbeschadet der Rechte Dritter und vorbehaltlich etwa erforderlicher Genehmigung anderer Behörden, die Baugenehmigung für das vorgenannte Bauvorhaben erteilt.

II. Von den Bestimmungen des / der 55 ---

wird Ausnahme zugelassen.

III. Von den Bestimmungen des / der 55 ---

ist durch besonderen Befreiungsbescheid - mit Zustimmung des Oberkreisdirektors in Neuss - Befreiung erteilt.

IV. Allgemeine Auflagen, Bedingungen, Hinweise und Vorbehalte

Die allgemeinen Auflagen, Bedingungen, Hinweise und Vorbehalte dieser Baugenehmigung sind auf der Rückseite aufgeführt.

V. Besondere Auflagen und Bedingungen

Dieser Bauschein gilt bei Neubauten, Erweiterungen und genehmigungspflichtigen Umarbeiten nur in Verbindung mit der dafür erteilten bauaufsichtlichen Genehmigung.

Vor Baubeginn muß dem Bauordnungsamt der Fachbauleiter benannt sein. Die beiliegende Karte - Baubeginn - ist vom Fachbauleiter zu unterschreiben.

Die Schlußabnahme ist mit der beiliegenden Karte - Schlußabnahme - nach Fertigstellung und vor Inbetriebnahme der Anlage zu beantragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Baugenehmigung sowie gegen die Bedingungen und Auflagen dieser Baugenehmigung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei mir einzureichen oder zur Niederschrift auf Zimmer 6, Verwaltungsgebäude Lank, Gonellastr. 32 - 34 zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrage

(Beer)

Techn. Angest.

24. April 1984

Verteiler:

- ☐ Bauherr
☐ Staatliches Gewerbeaufsichtsamt, Viktoriastraße 83, 4050 Mönchengladbach 1
☐ Landschaftsverband Rheinland
Rheinisches Straßenbauamt Mönchengladbach, Mühlenstraße 63, 4050 Mönchengladbach 2

A. Allgemeine Auflagen und Bedingungen

1. Die Prüfungsbemerkungen (Grüeintragungen) auf den Bauunterlagen sind zu beachten.
2. Außer der Prüfung vor Inbetriebnahme (gemäß Ziffer 3 d der nachgenannten Auflagen) ist die Behälteranlage regelmäßig in Abständen von höchstens 5 Jahren, erstmalig spätestens bis zum Gebräuch durch einen anerkannten Sachverständigen (TÜV) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.
- vgl. § 18 VAWs -
Die Prüfung ist vom Betreiber der Behälteranlage auf eigene Kosten zu veranlassen.
Über das Ergebnis der Prüfung stellt der Sachverständige eine Bescheinigung nach vorgeschriebenem Muster aus.
Diese ist dem Bauordnungsamt Meerbusch 3, Gonellastr. 32/34, unaufgefordert vorzulegen.
3. Zur Schlußabnahme sind dem Bauordnungsamt nachstehende Bescheinigungen vorzulegen:
 - a) Die Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters, daß gegen die Benutzung des Heizungsschornsteins keine Bedenken bestehen (Schornsteingutachten).
 - b) Das Prüfzeugnis (Werkzeugnis) der Tankherstellerfirma, aus dem sich Werkstoff, Bauart und Korrosionsschutz der Behälteranlage sowie die vom Hersteller durchgeführten Prüfungen ergeben.
 - c) Die Bescheinigung des Fachbauleiters, daß die Bestimmungen der DIN 4755 und 4787 sowie der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe vom 31.7.1981 beachtet sind.
 - d) Der Prüfbericht des Sachverständigen (Technischer Überwachungs-Verein) über den ordnungsgemäßen Zustand der Behälteranlage.
4. Das Merkblatt "Betriebs- und Verhaltensvorschriften für das Lagern wassergefährdender flüssiger Stoffe" ist in der Nähe der Heizöllagerung an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen.
5. Der Bauschein sowie die beiliegenden geprüften Bauunterlagen sind während der Bauausführung zu Einsichtnahme durch die Beauftragten des Bauordnungsamtes jederzeit an der Baustelle bereitzuhalten.
6. Abweichungen von den genehmigten Bauplänen dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch das Bauordnungsamt vorgenommen werden.
7. Beim Einbau und Betrieb der Anlage sind folgende Vorschriften besonders zu beachten:
 - a) Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV.NW. S.96)
 - b) Allgemeine Verordnung zur Landesbauordnung (AVO BauO NW) vom 16.6.1975 (GV.NW. S. 482 / SGV.NW. 232).
 - c) Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Feuerungs- und Brennstoffversorgungsanlagen - Feuerungsverordnung (FeuVO) vom 3.12.1975 (GV.NW. S.676 / SGV.NW.232)
 - d) Vollzug der Feuerungsverordnung (FeuVO) - Lüftung von Heizräumen ohne Ventilatoren vom 12.1.1976 (SMBI.NW.232380-MBI.NW. 107).
 - e) Die Dritte Verordnung zur Durchführung der BauO NW. vom 28.4.1973 (GV.NW. S.253) - Prüfzeichenverordnung -
 - f) Die Vierte Verordnung zur Durchführung der BauO NW. vom 3.5.1973 (GV.NW. S. 257) - Überwachungsverordnung -
 - g) Die Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VAwS) vom 31.7.1981 (GV.NW. S. 490 / SGV. NW. 77).
 - h) Die Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VV - VAwS) vom 10.8.1981 (MBI.NW. S. 1708 / SMBI.NW. 772).
 - i) Die Verordnung über Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (VbF) vom 1.3.1980
 - k) Bauaufsichtliche Behandlung von Ölf Feuerungen in Heizungsanlagen - DIN 4755 - Ölf Feuerungen in Heizungsanlagen DIN 4787 - Ölbrenner, vom 23.1.1969 (MBI.NW. S. 354), geändert am 8.6.1971 (MBI.NW. S. 1192).
 - l) Die technischen Baubestimmungen, die im Verzeichnis des Runderlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 7.6.1963 (MBI.NW. S. 1119) als Richtlinien oder Hinweis aufgeführt sind.
 - m) Die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Feuerungsanlagen - 1.BImSchV) vom 5.2.1979 (BGBl. I S. 165).
 - n) Das Gesetz zur Bekämpfung von Schwarzarbeit vom 30.3.1957 (BGBl. I S. 315).

B. Hinweise und Vorbehalte

1. Der Bauschein verliert seine Gültigkeit, wenn ein Jahr nach seiner Aushändigung mit dem Einbau der Anlage nicht begonnen oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.
Die Gültigkeitsdauer kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden.
Der Antrag ist vor Erlöschen der Baugenehmigung einzureichen (§ 91 BauO NW.).
2. Wechselt der Bauherr, so hat der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Baugenehmigung gilt mit allen sich aus ihr ergebenden Rechten und Pflichten auch für den Rechtsnachfolger des Bauherrn.
(§ 72 Abs. 7 in Verbindung mit § 88 Abs. 2 BauO NW.).
3. Wer Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der VLwF (Lagerbehälterverordnung), der Bauordnung NW, oder der auf Grund dieses Gesetzes ausgefertigten Genehmigungsurkunde begeht, handelt ordnungswidrig.
Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-DM geahndet werden.



AUFLAGEN UND BEDINGUNGEN

1. Die Stellungnahme des Brandverhütungs-Ing. vom ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die gestellten Forderungen sind zu erfüllen.

Feuerungsanlagen und Heizräume

2. Beim Betrieb der Feuerungsanlage ist die "Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Feuerungsanlagen — 1 BImSchG)" vom 28.8.1974 (BGBl. I S. 2121) zu beachten.

Der Staub- und Rußgehalt der Abgase der Feuerungsanlage ist innerhalb von vier Wochen nach Inbetriebnahme nach der Filterpapiermethode nach Bacharach feststellen zu lassen. Hierbei darf die erzeugte Schwärzung die Rußzahl 3 der Vergleichsskala nicht überschreiten.

Der Volumengehalt an Kohlendioxyd im Rauchgas muß mindestens 10 v.H. betragen.

Die Rauchgase müssen soweit frei von Ölderivaten sein, daß das für die Messung verwendete Filterpapier keine sichtbaren Spuren von Ölderivaten aufweist.

Die Messung ist einmal jährlich zu wiederholen. Mit der Durchführung der Messung ist der zuständige Schornsteinfegermeister zu beauftragen. Die Bescheinigung über das Ergebnis der erstmaligen Messung ist dem Bauordnungsamt unaufgefordert zu übersenden.

3. Die lichte Höhe des Heizraumes muß mindestens 2,00 m betragen.

§ 15 (4) Feu VO

4. Wände, Decken und Stützen des Heizraumes müssen mindestens feuerbeständig sein

§ 16 (1) Feu VO

5. Heizräume und zum Betrieb der Feuerungsanlage gehörende Räume müssen eine elektrische Beleuchtungsanlage erhalten

§ 19 (1) Feu VO

6. Brenner und Brennstoffördereinrichtungen von Feuerstätten für flüssige oder gasförmige Brennstoffe müssen im Fall der Gefahr durch einen außerhalb des Heizraumes angeordneten Schalter jederzeit elektrisch abgeschaltet werden können. Neben dem Schalter ist ein gut sichtbarer dauerhafter Anschlag mit der Aufschrift

Notschalter
Feuerung

anzubringen

§ 19 (2) Feu VO

7. Wird im Heizraum Heizöl gelagert, (§ 22 Abs. 1 Nr. 3) oder ist der Heizöllagerraum (§ 21 Abs. 2) nur vom Heizraum zugänglich, muß die Heizölaufuhr zu den Feuerstätten von der Stelle, an der der Notschalter nach Absatz 2 angeordnet ist, jederzeit absperrbar sein. Heizölleitungen zwischen den Absperrvorrichtungen und den Heizölbältern dürfen nicht tiefer liegen als der Behälterscheitel oder die Behälterdecke

§ 19 (3) Feu VO

8. Im Heizungsraum ist in der Nähe der Anlage an gut sichtbarer Stelle eine vom Hersteller zu liefernde **Bedienungsanleitung** in dauerhafter Ausführung anzubringen. Außerdem ist folgendes Schild anzubringen:

"Notruf der Feuerwehr 112"
§ 10 — DIN 4755 —

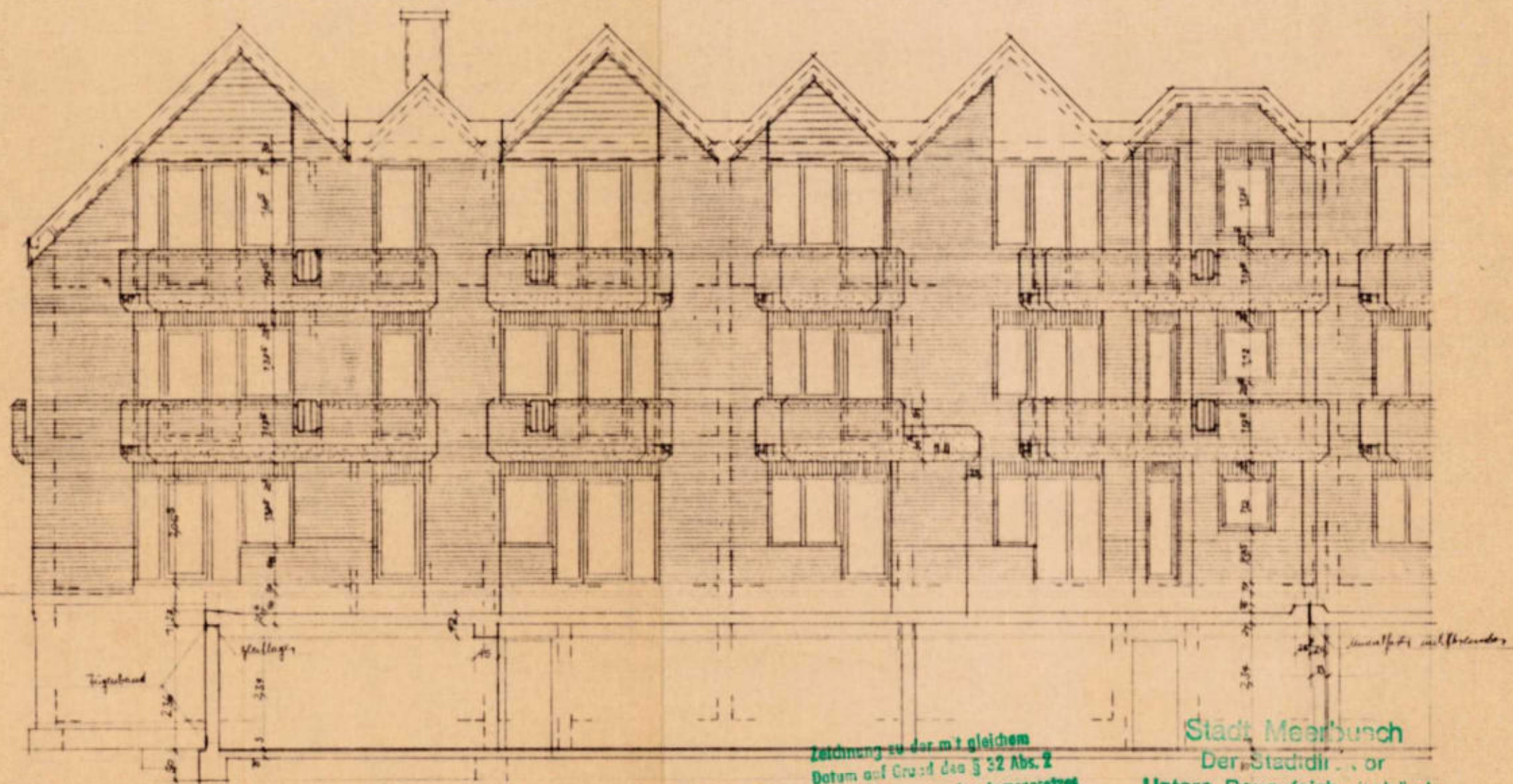
9. Die gesamte Anlage ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, von einem Sachkundigen überprüfen zu lassen.

Oberirdische Brennstofflagerung

10. Werden mehr als 5000 l Heizöl in Gebäuden gelagert, so ist ein besonderer Raum ohne Feuerstätte (Heizöllager-
raum) erforderlich
§ 21 (2) Feu VO
11. Der Heizöllageraum muß feuerbeständige Wände und Decken haben
§ 21 (2) Feu VO
12. Der Heizöllageraum muß gelüftet werden können
§ 21 (2) Feu VO
13. An der Tür des Heizöllageraumes muß außen ein auffälliger dauerhafter Anschlag mit dem Wortlaut "Heizöl-
lagerung" vorhanden sein
§ 21 (3) Feu VO
14. Brennstoff- und Heizöllageräume sowie Räume, die mit ihnen in Verbindung stehen, müssen eine elektrische
Beleuchtungsanlage haben
§ 21 (5) Feu VO
15. Die Auffangwanne des Lagerraumes ist so auszubilden, daß beim Auslaufen des Heizöles die gesamte Lagermenge
aufgenommen wird
§ 5 (2) VLwF
16. In Heizungsräumen darf Heizöl in ortsfesten Behältern bis zu 5000 l je Heizungsraum gelagert werden, wenn die
Behälter von der Feuerungsanlage einen Abstand von mindestens 1,00 m haben. Ein geringerer Abstand kann
gestattet werden, wenn ein Strahlenschutz vorhanden ist
§ 22 (3) Feu VO
17. Die Heizölbehälter müssen an zwei Seiten von den Wänden her einen Abstand von mindestens 400 mm – von
den übrigen Seiten mindestens 250 mm – haben
§ 5.2.3 DIN 4755
18. Die Entlüftungsleitung muß in Abhängigkeit von der Nennweite der Füllleitung nach Tabelle 4755 Ziff. 5.3.1
ausgeführt werden, unabsperbar sein und 2,5 m über Erdgleiche bzw. 0,5 m über Füllstutzenhöhe ins Freie
münden
§ 5.3.2.1 DIN 4755
19. Der Füllstutzen soll möglichst außerhalb des Gebäudes liegen, wobei eine Entfernung von 30,00 m bis zum Stand-
ort des Tankwagens nicht überschritten werden sollte. Auf eine gute Zugänglichkeit des Füllstutzens und günstige
Lage zur Straße ist zu achten; er muß eine Verschlußkappe haben und gegen unbefugtes Öffnen gesichert sein.
§ 5.3.2.1 DIN 4755
20. Die ölführenden Leitungen und Leitungen, durch die Heizöl aus Behältern ausfließen kann, müssen mit Aus-
nahme der Rücklaufleitung (Überlaufleitung) und der Entlüftungsleitung an gut zugänglicher Stelle unmittelbar
am Austritt aus dem Behälter absperbar sein. Das Betätigen dieser Vorrichtung von ungefährdeter Stelle muß
auch im Gefahrfall möglich sein
§ 5.3.7 DIN 4755
21. Ortsfeste Heizölbehälter müssen mit einem fest eingebauten und auf den höchstzulässigen Flüssigkeitsspiegel im
Behälter eingestellten Grenzwertgeber, einer Überfüllsicherung, ausgerüstet sein;

Unterirdische Brennstofflagerung

22. Der unterirdische Lagerbehälter muß mit einem Leckanzeigegerät (Kontrollgerät) ausgerüstet sein, das Undicht-
heiten selbsttätig, optisch und akustisch anzeigt. Der Lagerbehälter muß doppelwandig sein oder sich in einem
Auffangraum befinden (§ 4 Lagerbehälter Verordnung – VLwF – vom 19.4.1968 – geändert durch VO vom
21.12.1970).
23. Ortsfeste Heizöllagerbehälter müssen einen fest eingebauten und auf den höchstzulässigen Flüssigkeitsspiegel im
Behälter eingestellten Grenzwertgeber, einer Überfüllsicherung, ausgerüstet sein (TVLwF Ziff. 5.1).
24. Die ölführenden Leitungen und Leitungen, durch die Heizöl aus den Behältern ausfließen kann, müssen mit
Ausnahme der Rücklaufleitung (Überlaufleitung) und der Entlüftungsleitung, an gut zugänglicher Stelle unmittel-
bar am Austritt aus dem Behälter absperbar sein (DIN 4755 Ziff. 5.3.7).
25. Rohrleitungen müssen so beschaffen sein, daß sie durch Korrosionen nicht undicht werden können oder so ge-
schützt sein, daß die wassergefährdende Flüssigkeit nicht unkontrolliert auslaufen kann. Sie müssen gegen mecha-
nische Beschädigung ausreichend fest und durch geeignete Bauteile wie Schutzrohre oder Abdecksteine geschützt
werden (§ 4 (4) VLwF).
26. Der Heizölbehälter muß so in das Erdreich eingelagert werden, daß zum Gebäude, zu Versorgungsleitungen und
den Grundstücksgrenzen ein Abstand von mindestens 1,00 m eingehalten wird.
27. Der Bauaufsichtsbehörde ist durch den Unternehmer oder einen anderen Sachkundigen zu bescheinigen, daß
beim Einbau des unterirdischen Behälters die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die Bestimmungen
der Norm DIN 6608 Bl. 3 beim Transport und Einbau der Behälter beachtet worden sind und die Unversehrt-
heit der Behälter und ihrer Isolierung unmittelbar vor dem Absenden in die Baugrube festgestellt worden ist
(RdErl. d. Innenministers vom 18.10.1971 – V A 4 – 2.052 Nr. 664/71, – Punkt 2.3).

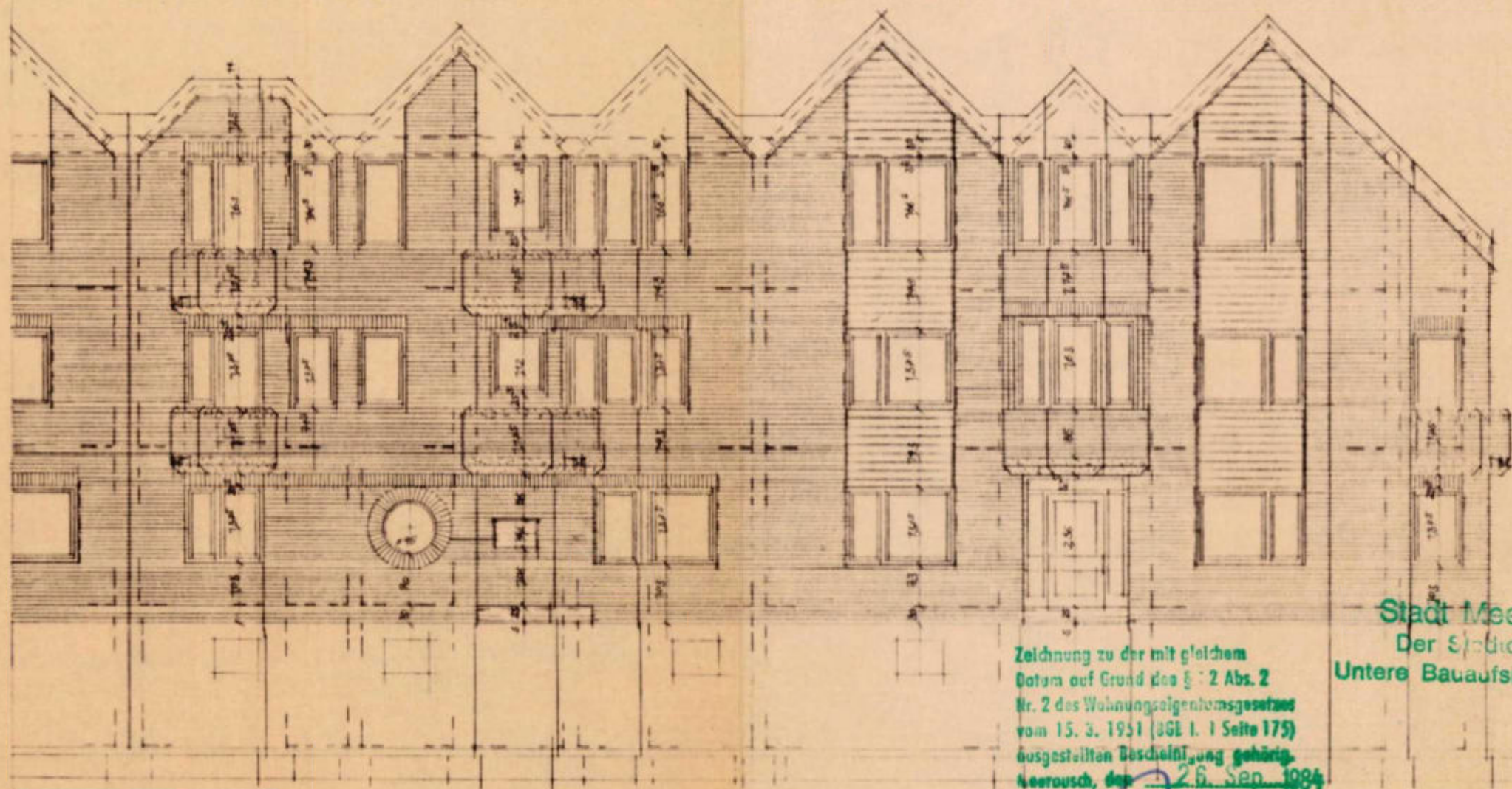


Zeichnung zu der mit gleichem
Datum auf Grund des § 32 Abs. 2
Nr. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes
vom 15. 3. 1951 (BGB I. 1 Seite 175)
ausgestalteten Bescheinigung gehörend
Meerbusch, den 20. Sep. 1964

Stadt Meerbusch
Der Stadtdirektor
Untere Bauaufsichtsbehörde

GARTENSTRAßE HAUS 4/E		PROJEKT-NO.
ORT: ME	17/16	BREITENHÖHE
PLATZ: F 70 12	NEUBAU VON 50	ZEICHNUNG-NR.
STADT: 17/16	EIGENTUMSWOHN	
STADTGEBIET:	HÜHLENSTR. LANK	
STR. O. 20 14		
BAUWEISE: 1/1	MAßSTAB: 1:100	

THEO KAMMAH/IN ARCHITEKT BDIA 4/55 MEERBUSCH-LANK
WALDWEG 13 TELEFON 0 21 50/18 72



Zeichnung zu der mit gleichem
Datum auf Grund des § 2 Abs. 2
Nr. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes
vom 15. 3. 1951 (BGE I. 1 Seite 175)
ausgestellten Bescheinigung gehörig.
Meerbusch, den 26. Sep. 1984

Stadt Meerbusch
Der Stadtdirektor
Untere Bauaufsichtsbehörde

EINGEGANGEN SIEHT HAUS 4.1		PROJEKT-NR.
DATUM	12/84	BÜCHER-NR.
ERSTZUG 7.75 NR.		TECHNISCHE NR.
DZ	1.2.84	
BAUZEIT		
BR. O. 30.11.84		
BAUZEIT		
MASSSTAB	1:100	
THEO KAMMANN ARCHITEKT BDIA 4005 MEERBUSCH-LANK		TELEFON 0 21 80/18 72
WALDWEG 13		

Plan 27 bis 36

1)

Bauherrengemeinschaft Mühlenstraße
vertr. d. Dr. R. Dornfeld Treuhand AG.
Parkstraße 29

5000 Köln 51

Herr Golesic

5a

25

10.9.1984

III-507/82 Go/su

26. September 1984

Grundstück in Meerbusch 3, Mühlenstraße

B E S C H E I N I G U N G

aufgrund des § 7 Abs. 4 Nr. 2/ § 32 Abs. 2 Nr. 2 des
Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.3.1951 (Bundesgesetz-
blatt I S. 175 und Änderung Bundesgesetzblatt I S. 501)

Die in den beiliegenden Aufteilungsplänen

mit den Ziffern 1, 2, 3a, 3b, 4, 5a, 5b,
6 - 30

bezeichneten Wohnungen,

mit den Ziffern 1, 2, 3a, 3b, 5a, 5b,
6 - 30

bezeichneten nicht zu
Wohnzwecken dienenden
Räume (Keller)

mit den Ziffern 1, 2, 3a, 3b, 4, 5a, 5b,
6 - 30

bezeichneten PKW-Stellplätze
in der Tiefgarage

in dem Gebäude auf dem Grundstück in

Gemarkung Lank, Flur 5, Flurstück 20/ 254

sind in sich abgeschlossen. Sie entsprechen daher dem Erfordernis des § 3
Abs. 2 / § 32 Abs. 1 des Wohnungseigentumsgesetzes.

Im Auftrag

(G o l e s i c)
Dipl.-Ing.



2) z.d.A.

Bauherrengemeinschaft Mühlenstraße
vertr. d. Dr. R. Dornfeld Treuhand AG.
Parkstraße 29

5000 Köln 51

Herr Golesic

3a

25

III-507/82 Go/su

26. September 1984

Grundstück in Meerbusch 3, Mühlenstraße

B E S C H E I N I G U N G

aufgrund des § 7 Abs. 4 Nr. 2/ § 32 Abs. 2 Nr. 2 des
Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.3.1951 (Bundesgesetz-
blatt I S. 175 und Änderung Bundesgesetzblatt I S. 501)

Die in den beiliegenden Aufteilungsplänen

mit den Ziffern 1, 2, 3a, 3b, 4, 5a, 5b,
6 - 30

bezeichneten Wohnungen,

mit den Ziffern 1, 2, 3a, 3b, 5a, 5b,
6 - 30

bezeichneten nicht zu
Wohnzwecken dienenden
Räume (Keller)

mit den Ziffern 1, 2, 3a, 3b, 4, 5a, 5b, 6, 7a,
7b, 8, 9, 10, 11a, 11b, 12, 13a,
13b, 14, 15a, 15b, 16, 17a, 17b,
18, 19, 20, 21a, 21b, 22, 23a,
23b, 24, 25, 26, 27, 28a, 28b, 29,
30a, 30b

bezeichneten PKW-Stellplätze
in der Tiefgarage

in dem Gebäude auf dem Grundstück in Meerbusch 3, Mühlenstraße

Gemarkung Lank, Flur 5, Flurstück 254

sind in sich abgeschlossen. Sie entsprechen daher dem Erfordernis
Abs. 2 / § 32 Abs. 1 des Wohnungseigentumsgesetzes.

Im Auftrag

(Golesic)
Dipl.-Ing.

STADT MEERBUSCH

DER STADTDIREKTOR

Postanschrift:

Stadtverwaltung Amt 63 · Postfach 7 · 4005 Meerbusch 1



Ergänzung
Mühlenstraße

Bauherrengemeinschaft Mühlenstraße
vertr. d. Dr. R. Dornfeld Treuhand AG.
Parkstraße 29

5000 Köln 51

Bauordnungsamt

Gonellastraße 32-34

Auskunft erteilt		Zimmer
Herr Golesic		3a
☎ Ortsnetz 02150	☎ Vermittlung	Nebenstelle
Meerbusch-Lank	2051	25

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

63 / III-507/82 Go/su

Datum

26. September 1984

Betrifft:

Grundstück in Meerbusch 3, Mühlenstraße

B E S C H E I N I G U N G

aufgrund des § 7 Abs. 4 Nr. 2 / § 32 Abs. 2 Nr. 2 des
Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.3.1951 (Bundesgesetz-
blatt I S. 175 und Änderung Bundesgesetzblatt I S. 501)

Die in den beiliegenden Aufteilungsplänen

mit den Ziffern 1, 2, 3a, 3b, 4, 5a, 5b,
6 - 30

bezeichneten Wohnungen,

mit den Ziffern 1, 2, 3a, 3b, 5a, 5b, 4,
6 - 30

bezeichneten nicht zu
Wohnzwecken dienenden
Räume (Keller)

mit den Ziffern 1, 2, 3a, 3b, 4, 5a, 5b, 6, 7a,
7b, 8, 9, 10, 11a, 11b, 12, 13a,
13b, 14, 15a, 15b, 16, 17a, 17b,
18, 19, 20, 21a, 21b, 22, 23a,
23b, 24, 25, 26, 27, 28a, 28b, 29,
30a, 30b

bezeichneten PKW-Stellplätze
in der Tiefgarage

in dem Gebäude auf dem Grundstück in Meerbusch 3, Mühlenstraße

Gemarkung Lank, Flur 5, Flurstück 254

sind in sich abgeschlossen. Sie entsprechen daher dem Erfordernis
Abs. 2 / § 32 Abs. 1 des Wohnungseigentumsgesetzes.

Im Auftrag

(Golesic)
Dipl.-Ing.



Verkehrsverbindung: Linie 831 bis (H) Hauptstraße, 832 od. 053 bis (H) Uerdinger Straße



Konten der Stadtkasse Meerbusch:

Kreissparkasse Grevenbroich 210 500 (312 513 50)
Volksbank Meerbusch e. G. 4110 (370 691 64)
Deutsche Bank AG, Meerbusch 53/85 588 (300 700 10)
Commerzbank AG, Meerbusch 840 444 400 (300 400 00)

Dresdner Bank AG, Meerbusch 151 172 500 (300 800 00)
Uerdinger Bank e. G., Meerbusch-Lank 8 686 (320 604 45)
Postscheckamt Köln 60 692-503 (370 100 50)

Sprechzeiten:

14.00-16.30 Uhr, dienstags
8.00-12.00 Uhr, freitags



Werner Derksen

Bezirks-Schornsteinfegermeister

Plückertzstr. 166 · Tel. 0 21 51 / 31 77 21

47804 Krefeld

Kreis Neuß Nr. 20

Das Original ist für die Bauaufsichtsbehörde,
die Durchschrift für den Betreiber / Bauherrn bestimmt.

Bescheinigung

des Bezirks-Schornsteinfegermeisters zur Bauzustands-
besichtigung gemäß § 77 der Bauordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen vom 26. Juni 1984 (BauO NW)

Stadt Meerbusch

18. APR. 1994

Bauvorhaben: Mühlenstr. 3-11, Meerbusch-3

Austausch der vorhandenen Ölzentral-
heizungsanlage ohne Ww. im Kellerge-
schoß. Angeschl. Feuerst.: Buderus G-
305/140-9, Bj.: 1993, mit 140 kw/h

Bauherr

Firma

Dommos GmbH

Constantinplatz 5

41238 Mönchen-Gladbach

(Anschrift des Bauherrn)

(laut Baugenehmigung)

Bauschein-Nr.: _____

Meerbusch - Lank

(Untere Bauaufsichtsbehörde)

Der / Die bei dem obengenannten Bauvorhaben ~~angelegte(n)~~, bzw. bestehende(n), nachstehend aufgeführte(n)

- 1 / Schornsteine zum Anschluß von Feuerstätten für feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe
- / Schornsteine **nur** zum Anschluß von Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe
- / Kanäle zum Anschluß von Feuerstätten für feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe
- / Kanäle **nur** zum Anschluß von Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe

wurde / ~~wurde~~ begutachtet.

- Lüftungseinrichtungen für Heizräume / Aufstellräume
- _____ Belüftungsanlagen _____ Entlüftungsanlagen
- Lüftungseinrichtungen für Räume nach DIN 18017¹⁾
- _____ mit _____ DIN 18017 Bl. 1
- Hauptschächte Nebenschächte
- _____ mit _____ DIN 18017 Bl. 2
- Hauptschächte Nebenschächte
- _____ mit _____ DIN 18017 Bl. 3
- Hauptschächte Nebenschächte

- ☒ Die / der Schornstein(e) ~~sind~~ ist in einem ordnungsgemäßen Zustand.
- ☒ Die / der Schornstein(e) ~~sind~~ ist für angeschlossene Feuerstätten geeignet.
- ☐ Die / der Schornstein(e) sind / ist **nicht** in einem ordnungsgemäßen Zustand.
- ☐ Die / der Schornstein(e) sind / ist **nicht** für angeschlossene Feuerstätten geeignet.

Es sind noch folgende Mängel zu beseitigen bzw. Änderungen vorzunehmen.

Krefeld

, den 28. 03. 1994

Werner Derksen
Bezirksschornsteinfegermeister

Plückertzstr. 166
47804 Krefeld
Tel. 0 21 51 / 31 77 21

Bezirks-Schornsteinfegermeister

Nachprüfung

Die vorstehend unter Nr. _____ aufgeführten Mängel bzw. Änderungen sind _____ beseitigt bzw. durchgeführt worden.
Die Ordnungsmäßigkeit bzw. Eignung der obengenannten Anlage(n) wird hiermit bescheinigt.

, den _____ 199 _____

Bezirks-Schornsteinfegermeister

Diese Bescheinigung ist der Bauaufsichtsbehörde mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§77 Abs. 1 und 4 BauO NW) vorzulegen. Die Begutachtung stützt sich auf die Prüfung des / der ☐ Rohbauzustandes des / der Schornsteine(s)
☒ fertiggestellten Schornsteine(s), Skizzen oder Hinweise siehe Rückseite.

Bei der Errichtung von Schornsteinen kann der Bezirks-Schornsteinfegermeister eine abschließende Beurteilung nur dann abgeben, wenn er die Schornsteine auch im Rohbauzustand überprüft hat.

¹⁾ Auf Verlangen des Bauherrn oder nach Aufforderung der Bauaufsichtsbehörde prüfen.

Mehrfamilienhaus

Straße, ggf. Grundstück

Mühlenskr. 3-11

PLZ, Ort

40668 Meerbusch

Fachunternehmererklärung zur Heizungsanlagen-Verordnung

29. SEP. 1994

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ und ausfüllen

Amt

Bauherr

Wohnungs-Eigentümer-
gemeinschaft

Straße

Mühlenskr. 3-11

PLZ, Ort

40668 Meerbusch

Art der Anlage(n):

- ☒ Heizungstechnische Anlage
☒ als Zentralheizung ☐ mit Einzelheizgeräten
☐ Brauchwasseranlage
☐ als Zentralsystem ☐ mit Einzelgeräten

Die Anlage(n) wird/werden betrieben mit

- ☐ Wärmeerzeuger(n) mit
☐ festen ☐ flüssigen ☒ gasförmigen Brennstoffen
☐ Fernwärme ☐ Wärmepumpe
☐ elektrischer Widerstandsheizung
☐ sonstiger Wärmequelle (erläutern)

Der/Die Wärmeerzeuger hat/haben

- eine Nennwärmeleistung von 140 kW
☐ eine Abgastemperatur von nicht mehr als 130°C
 ist/sind ☒ NT-Kessel ☐ Dampfkessel der Gruppe III
 oder IV nach der Dampf-
 kesselverordnung

Umfang der ausgeführten Arbeiten:

- ☒ Errichtung ☒ Ersatz ☐ Erweiterung ☐ Umrüstung mit
☒ Wärmeerzeuger (Anzahl) ☐ Fernwärme-Hausstation
☐ Einheiten/Geräte mit elektrischer Widerstandsheizung
 (Anzahl)
☐ Wärmeverteilungsanlage (Rohrnetz, Heizflächen)
☐ Wärmedämmung durch Rohrleitungen
☒ Einrichtungen zur Steuerung und Regelung der heizungs-
 technischen Anlagen
☐ Sonstigem (erläutern)

Weitere Teile der Anlage(n) sind von anderen Unternehmern oder
 in Eigen- oder Nachbarschaftshilfe ausgeführt worden

- ☐ ja ☒ nein

Erklärung:

Ich versichere, daß ich bei der Ausführung der vorgenannten
 Baumaßnahmen die Anforderungen der Heizungsanlagen-Verord-
 nung - HeizAnIV - vom 24. Februar 1982 (BGBl. S. 205) i. d.
 Fassung vom 20. Januar 1989 (BGBl. S. 120) erfüllt habe. Hierzu
 erkläre ich ergänzend folgendes:

1. Wärmeerzeuger

- 1.1 Zentralheizung mit nur einem Wärmeerzeuger, ausgenommen
 NT-Kessel oder Kessel mit Abgastemperaturen bis 130°C
 (§ 4 Abs. 1 und 2 HeizAnIV)

Die Nennwärmeleistung des Wärmeerzeugers beträgt nach dem
 Typen-/Zusatzschild 140 kW.

* = nicht Zutreffendes streichen

Gesehen und weitergeleitet an die

Bauaufsichtsbehörde

PLZ, Ort

- a) Der Wärmebedarf des Gebäudes/der Räume nach
☒ den anerkannten Regeln der Technik (DIN 4701) oder
☐ § 4 Abs. 2 HeizAnIV mit ☐ 0,10 kW/m² ☐ 0,13 kW/m²
 beträgt _____ kW
 b) Der Zuschlag für
☐ raumluftechnische Anlage(n)
☐ sonstige Wärmeverbraucher (angeben) _____
 beträgt _____ kW
 c) Der Zuschlag für Brauchwasserversorgung
 (nur zulässig, soweit dadurch die Summe a) bis c) 20 kW/
 25 kW nicht überschreitet)
 beträgt _____ kW Summe a) bis c): _____ kW

1.2 Anlagen mit nur einem Wärmeerzeuger von mehr als 120 kW
 für flüssige oder gasförmige Brennstoffe (§ 4 Abs. 3 HeizAnIV)
 Die Feuerungsleistung des Wärmeerzeugers ist
☐ mehrstufig ☐ stufenlos verstellbar

1.3 Anlagen mit mehreren Wärmeerzeugern (§ 5 Abs. 1 HeizAnIV)
 Die Wärmeerzeuger sind mit Einrichtungen versehen, die
 Verluste durch nicht in Betriebsbereitschaft befindliche
 Wärmeerzeuger verhindern
 ja, mit ☐ selbsttätigen Einrichtungen
☐ nicht selbsttätigen Einrichtungen

2. Wärmedämmung

2.1 Die Rohrleitungen sind gegen Wärmeverluste gedämmt
 (§§ 6 und 8 Abs. 1 HeizAnIV)

- ☒ insgesamt
☐ teilweise (Begründung) _____
☐ nicht (Begründung) _____

2.2 Der/Die ☒ Wärmeerzeuger (§ 5 Abs. 2 HeizAnIV)
☐ Speicher (§ 8 Abs. 4 HeizAnIV)
 ist/sind gegen Wärmeverluste gedämmt

3. Einrichtungen zur Steuerung und Regelung

3.1 Die Zentralheizung ist mit zentralen selbsttätig wirkenden Ein-
 richtungen zur Verringerung und Abschaltung der Wärmezufuhr
 in Abhängigkeit von

- ☒ der Außentemperatur oder
☐ anderer Führungsgröße (angeben) _____ und
☐ der Zeit ausgestattet (§ 7 Abs. 1 HeizAnIV)

3.2 Die heizungstechnische(n) Anlage(n) ist/sind mit selbsttätig
 wirkenden Einrichtungen zur raumweisen Temperaturregelung
 ausgestattet (§ 7 Abs. 2 HeizAnIV)
☒ ja ☐ nein (Begründung) _____

4. Brauchwasseranlage(n)

4.1 Die Brauchwassertemperatur im Rohrnetz ist auf höchstens
 60°C begrenzt (§ 8 Abs. 2 HeizAnIV)

- ☐ ja ☐ nein (Begründung) _____

4.2 Die Brauchwasseranlage(n) ist/sind mit selbsttätig wirkenden
 Einrichtungen zur Abschaltung der Zirkulationspumpe(n) aus-
 gestattet (§ 8 Abs. 3 Satz 1 HeizAnIV) ☐ ja

Fachunternehmer - Ersteller, Name

Straße

PLZ, Ort

Datum/Unterschrift Fachunternehmer

Datum/Unterschrift Bauherr



Standort der Anlage

Straße, ggf. Grundstück

PLZ, Ort

Mehrfamilienhaus

Mühlenstr. 3-11

40668 Meerbusch

Unternehmerbescheinigung

gemäß § 60 Abs. 2 BauO NW

zur Errichtung oder Änderung von

Feuerungsanlagen

bis zu 1000 kW

Stadt Meerbusch

29. SEP. 1994

Amt

Bauherr

Wohnungs-Eigentümer-
gemeinschaft

Straße

Mühlenstr. 3-11

PLZ, Ort

40668 Meerbusch

1. Ich habe die Feuerungsanlage(n) ☐ errichtet ☒ geändert¹⁾.

Die von mir durchgeführte Maßnahme entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Anzahl der Feuerstätten/Lfd. Nr.	1		
Art ²⁾ , Ausstattung ³⁾ u. Eignungsnachweis ⁴⁾ der Feuerstätten	Buderus G 305		
Nennwärmeleistung je Feuerstätte in kW	140		
Brennstoffart	Öl		
Absperrvorrichtungen im Abgasweg	☐ ja ☐ Brauchbarkeitsnachweis vorhanden	☐ ja ☐ Brauchbarkeitsnachweis vorhanden	☐ ja ☐ Brauchbarkeitsnachweis vorhanden
Abgasanlage	☒ Schornstein-Nr. 1 ☐ Außenwandanschluß sonstige Art:	☐ Schornstein-Nr. ☐ Außenwandanschluß sonstige Art:	☐ Schornstein-Nr. ☐ Außenwandanschluß sonstige Art:

- ☐ Für den Schornstein liegt die Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters vor.
☐ Durch den Außenwandanschluß entstehen keine Gefahren oder unzumutbare Belästigungen.
☐ Für die sonstige Abgasanlage wurde eine Ausnahme gemäß § 39 Abs. 4 Satz 3 BauO NW erteilt.

Bescheid	am	von
Aktenzeichen		

2. Die von mir errichteten/geänderten Feuerstätten sind an folgende Schornsteine angeschlossen:

Schornstein-Nr.	1	2	3
lichter Querschnitt	241 cm ²		
wirksame Höhe bezogen auf die oberste Feuerstätte	12, - m		
Höhe der Mündung über der Geländeoberfläche	10,5 m		

- ¹⁾ Das Auswechseln von gleichartigen Feuerstätten fällt nicht darunter.
²⁾ z.B. Durchlaufwasserheizer, Umlaufwasserheizer mit/ohne Warmwasserbereiter; Einzelfeuerstätte; Heizkessel/Luftkühler; Feuerstätte mit geschlossener Verbrennungskammer; als Außenwandfeuerstätte; mit Schornsteinanschluß; offener Kamin.
³⁾ z.B. mit Brenner ohne Gefälle; Brenner mit Gefälle; Strömungssicherung; schrankartiger Umkleidung; Feuerstätte mit Abgasüberwachungseinrichtung.
⁴⁾ z.B. DIN- oder DIN-DVGW-Zeichen mit Registernummer, Bauartzulassungszeichen, Güte-Zeichen; nicht auszufüllen für Feuerstätten, an denen keine Arbeiten ausgeführt wurden, sowie offene Kamine.
⁵⁾ z.B. Heizraum nach FeVO, Küche, Bad, Abstellraum, Lageraum für z.B. Heizöl. Für (sofern er nicht als allgemein zugänglicher Rettungsweg dient); bei Flüssiggas ist auch anzugeben, ob der Aufstellraum unter Erdgleiche liegt.
⁶⁾ Nur auszufüllen für Feuerstätten nach Abschnitt 1, die ihre Verbrennungsluft dem Aufstellraum entnehmen.
⁷⁾ z.B. Heizraumlüftung, Lüftung nach DIN 18017 Teil 3 in Verbindung mit DVGW-Arbeitsblatt G 626; Lüftung nach § 9 Abs. 4 FeVO.
⁸⁾ Für jeden Raum sind sämtliche darin aufgestellten Feuerstätten mit lfd. Nr. und ggf. Anzahl anzugeben, auch soweit sie vorhanden waren.
⁹⁾ Zu jedem Verbindungsstück ist die lfd. Nr. der angeschlossenen Feuerstätten nach Abschnitt 1 anzugeben; bei gemeinsamem Verbindungsstück sind in der entsprechenden Zeile sämtliche angeschlossenen Feuerstätten mit lfd. Nr. nach Abschnitt 1 aufzuführen.
¹⁰⁾ Der Eignungsnachweis ist erforderlich bei gemeinsamem Verbindungsstück sowie bei Verbindungsstücken, deren Bauart nicht in der Feuerungsverordnung beschrieben ist.

Gesehen und weitergeleitet an die

Bauaufsichtsbehörde

PLZ, Ort

3. Die von mir errichteten Feuerstätten sind in folgenden Räumen aufgestellt:

Nutzung des Aufstellraumes ⁵⁾	Heizraum		
Lüftungsöffnung oder Lüftungsleitung zum Freien lichter Querschnitt	☒ 300 cm ²	☐ cm ²	☐ cm ²
zu öffnendes Fenster, die Fenster sind fugendicht Rauminhalt	☐ 54 m ³	☐ m ³	☐ m ³
untere und obere Lüftungsöffnungen von mindestens je 150 cm ² zu Außenräumen mit zu öffnenden Fenstern, die Fenster sind fugendicht Gesamtrauminhalt des Aufstellraumes und der Außenräume	☐ m ³	☐ m ³	☐ m ³
Zuluftventilator, Volumenstrom, Verriegelung zwischen Brenner und Ventilator	☐ m ³ /h	☐ m ³ /h	☐ m ³ /h
Lüftung wie folgt: ⁷⁾	Gemäß § 5 Feuerungsverordnung		
Lfd. Nr. der Feuerstätte nach Abschnitt 1			

☐ Ich habe Feuerstätten in Rettungswegen (Treppenträume, allgemein zugängliche Flure) aufgestellt.

Befreiung	am	von
Aktenzeichen		

liegt vor

☐ Die von mir errichteten Feuerstätten haben die erforderlichen Abstände von brennbaren Baustoffen und Einbaumöbeln.

Die von mir errichteten Feuerstätten erfüllen die Anforderungen der Norm

- ☒ DIN 4755 - Öfeuerungen in Heizungsanlagen
☐ DIN 4756 - Gasfeuerungen in Heizungsanlagen
☐ nach Maßgabe des bauaufsichtlichen Einführungslasses.

4. Die von mir errichteten Feuerstätten haben folgende Verbindungsstücke (z. B. Abgasrohre):

Lfd. Nr(n). der Feuerstätte nach Abschnitt 1 ⁹⁾	Baustoff	Wanddicke in mm	Eignungsnachweis liegt vor ¹⁰⁾
1	Schw. Eisenblech	3	☐ ja ☒ nicht erforderlich
			☐ ja ☐ nicht erforderlich
			☐ ja ☐ nicht erforderlich

☒ Die erforderlichen Abstände der Verbindungsstücke von brennbaren Baustoffen und Einbaumöbeln sind eingehalten.5. Die von mir ☐ errichtete ☒ geänderte

- ☐ Gasleitungsanlage entspricht den allgemein anerkannten Regeln der Technik für die Gasinstallation; ich habe ihre Dichtigkeit vor der Inbetriebnahme entsprechend geprüft und festgestellt.
☐ Flüssiggasleitungsanlage entspricht der Feuerungsverordnung und den allgemein anerkannten Regeln der Technik; ich habe ihre Dichtigkeit vor der Inbetriebnahme entsprechend geprüft und festgestellt.
☐ Gas-/Flüssiggasleitungsanlage erfüllt die Anforderungen nach DIN 4756
☐ nach Maßgabe des bauaufsichtlichen Einführungslasses.

6. ☐ Bei der Errichtung/Änderung habe ich Brennstoffleitungen in Treppenträumen für notwendige Treppen verlegt.☐ Befreiung nicht erforderlich, da ☐ Ersatz ☐ unwesentliche Erweiterung

Befreiung	am	von
Aktenzeichen		

Unternehmer

Straße

PLZ, Ort

Datum/Unterschrift Unternehmer

Datum/Unterschrift Bauherr

H. Toups GmbH
 san. Anlagen · Heizung
 Mittelstr. 44 · Tel. 021 50/21 42
 40668 Meerbusch-Lank

Standort der Anlage

Heckfamilienhaus

Straße, ggf. Grundstück

Mühlenstr. 3-11

PLZ, Ort

40668 Meerbusch

Unternehmerbescheinigung gemäß § 60 Abs. 2 BauO NW

zur Errichtung oder Änderung von Wasserheizungsanlagen

Bauherr

Wohnungs-Eigentümer-
gemeinschaft

Straße

Mühlenstr. 3-11

PLZ, Ort

40668 Meerbusch

1. Ich habe die Wasserheizungsanlage

☒ errichtet ☐ geändert.¹⁾

Die von mir durchgeführte Maßnahme entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

2.2) Gesamtnennwärmeleistung der Wärmeerzeuger 140 kW.

Die/Der Wärmeerzeuger werden/wird betrieben mit

☐ festen Brennstoffen ☒ flüssigen Brennstoffen

☐ Gas ☐ Flüssiggas

☐ Fernwärme ☐ elektrischer Beheizung

☐ Solarenergie ☐ Wärmepumpe

☐
☒ Die/Der von mir ☒ errichtete(n)

☐ geänderte(n) Wärmeerzeuger

unterliegt(en) der

☒ Benutzungsgenehmigung nach § 60 Abs. 2 BauO NW
(≤ 1000 kW Nennwärmeleistung)

☐ Baugenehmigung nach § 60 Abs. 1 BauO NW
(> 1000 kW Nennwärmeleistung)

☐ Genehmigung nach § 4 BImSchG

☐ Erlaubnis nach Dampfkesselverordnung

☐ Die Genehmigung/Erlaubnis wurde erteilt

am

von

Aktenzeichen

Gesehen und weitergeleitet an die

Bauaufsichtsbehörde

PLZ, Ort

☒ Eine Benutzungsgenehmigung ist nicht erforderlich, weil eine Unternehmerbescheinigung vorgelegt wird.

Die von mir errichtete/geänderte Wasserheizungsanlage erfüllt hinsichtlich der sicherheitstechnischen Ausrüstung die Anforderungen

der DIN 4751 Teil 2 DIN 4757 Teil 1

☒ nach Maßgabe des bauaufsichtlichen Einführungserlasses.

☐ Für alle Bauteile der sicherheitstechnischen Ausrüstung der Wasserheizungsanlage liegen die Eignungsnachweise vor.

Die höchste Vorlauftemperatur, mit der die Anlage betrieben werden kann, beträgt 90 °C.

An der tiefsten Stelle des Wärmeerzeugers beträgt

a) der statische Druck 1,0 bar

b) der Gesamtdruck 2,5 bar.

An der tiefsten Stelle der Anlage beträgt

a) der statische Druck 1,0 bar

b) der Gesamtdruck 2,5 bar.

Die Anlage entspricht

☒ Bild 3a der DIN 4751 Teil 2
☐ in sicherheitstechnischer Hinsicht beiliegendem Schema.

3. ☒ Die Anlage ist thermostatisch abgesichert

☐ Sie unterliegt nach FeuVO der Prüfung durch einen Dampfkesselsachverständigen

☐ Bei den Wärmeerzeugern der Wasserheizungsanlage handelt es sich um eine Dampfkesselanlage im Sinne der Dampfkesselverordnung

Die Dampfkesselanlage

☐ ist ordnungsgemäß installiert und unterliegt keiner Prüfung durch einen Sachverständigen

☐ bedarf der Prüfung durch den Sachverständigen.

¹⁾ Darunter fällt nicht das Auswechseln gleichartiger Teile.

²⁾ Abschnitt 2 ist nur auszufüllen, falls die Wasserheizungsanlage errichtet oder ihre sicherheitstechnische Ausrüstung geändert oder der statische Druck in der Anlage oder in den Wärmeerzeugern erhöht wurde oder eine Wärmepumpe eingebaut wurde.

Unternehmer

Straße

PLZ, Ort

Datum/Unterschrift Unternehmer

Datum/Unterschrift Bauherr

H. Troups
GmbH
san. Anlagen - Heizung
Mittelstr. 44 - Tel. 021 50/21 42
40668 Meerbusch-Lank

1.1 Anlagenbeschreibung

Folgende Anlagen wurden geprüft:

Anlage Nr.	Anlagenbezeichnung
1	RLT-Anlage

1.1.1 Anlage 1

Anlagenbezeichnung	RLT-Anlage
System	Abluftanlage
Steuerung, Regelung	Zeitschaltuhr: 07.30 - 08.30 Uhr, 12.00 - 13.00 Uhr, 16.00 - 17.00 Uhr
AU-Öffnung	4 m² über Schacht
FO-Mündung	über Garagendach ca. 2,50 m hoch

1.2 Brandschutzeinrichtungen

Brandschutzklappen	Kanalrauchmelder	Entrauchungsklappen	Rauchschutzklappen
nicht vorhanden	nicht vorhanden	nicht vorhanden	nicht vorhanden

2. Beurteilungsmaßstäbe und bereitgestellte Unterlagen

Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen

Die für das Gebäude geltenden Sonderbauverordnungen

Die anzuwendenden anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Errichtung

3. Messwerte, Auswertungen und Funktionsprüfung**3.1 Messwerte und Auswertungen****3.1.1 Luftvolumenströme**

Messwerte der Luftvolumenströme

RLT-Anlage

Luftart	Sollluftvolumenstrom [m³/h]	Istluftvolumenstrom [m³/h]	Abweichung [%]
Abluft	5.200	6.016	16

Auswertung der Luftvolumenstrommessung

RLT-Anlage

Versorgungsbereich	Ist-Volumenstrom [m³/h]	Fläche [m²]	Lufrate pro m²
RLT-Anlage Garage	6.016	867	6.9

3.2 Funktionsprüfungen der Sicherheitseinrichtung

Es wurden keine Mängel festgestellt.

3.3 Verwendete Messgeräte

Prandtl'sche Staurohre und Mikromanometer mit elektronischer Auswerteeinheit
 Flügelradanemometer mit Datenlogger

4. Mängel

4.1 Wesentliche Mängel

4.1.1 Equipment RLT-Anlagen

Die Zeitschaltuhr ist defekt. Damit der Betrieb bis zum Einbau einer neuen Uhr gewährleistet ist, wurde der Ablüfter 2 auf Dauerbetrieb gestellt.

4.2 Einfache Mängel

Es wurden keine einfachen Mängel festgestellt.

5. Hinweise, Bemerkungen

5.1 Equipment RLT-Anlagen

Um die Wirksamkeit der Lüftungsanlage und damit den Betrieb der Garage im Dauerbetrieb sicherzustellen, wird empfohlen: 1 - alle Schaltvorrichtungen der Lüftungsanlage gegen unbefugte Betätigung zu sichern; 2 - eine geeignete Person (Hausmeister) schriftlich anzuweisen, den ordnungsgemäßen Betrieb der Garage und der Lüftungsanlage in regelmäßigen Zeitabständen zu kontrollieren; 3 - die Stellplatzzinhaber bzw. Mieter darauf hinzuweisen, daß die Pflege und Wartung von Kraftfahrzeugen in der Garage - bei Fehlen geeigneter (separat belüfteter) Wartungsboxen - und damit nach VDI 2053 und GarVO NW ein längerer Aufenthalt in der Garage nicht gestattet ist.

Hausverwaltung Roba GmbH
Immobilien-Verwaltung
Blumenstr. 26
40667 Meerbusch

TÜV Rheinland Industrie Service GmbH
Theodor-Heuss-Str. 93-95

41065 Mönchengladbach

Fax.: +49(0)2161/822-220

Prüfung am Standort:	Tiefgarage der EG c/o Roba GmbH, Mühlenstr. 3-11, 40668 Meerbusch
Objektart:	RLT-Anlage
Prüfdatum: 27.05.2009	Wiederkehrende Prüfung
Equipment-Nr.:	381024
Geprüft durch:	Utrecht Mitzkat

Mitteilung zur Mängelbeseitigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die in oben genanntem Prüfbericht festgestellten Mängel sind beseitigt worden.
Anmerkungen zur Mängelbeseitigung sind in der Anlage beigefügt. *)

Wir beauftragen hiermit die TÜV Rheinland Industrie Service GmbH, die erforderliche Nachprüfung nach vorheriger Terminabstimmung durchzuführen. *)

Terminwunsch *):

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum

Firmenstempel, Name und Unterschrift

*) nicht Zutreffendes bitte streichen